

Arbeit in Heimen

Jugendliche in der Fürsorgeerziehung (im Heim St. Martin in Schwaz)

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe

Dietmar Schennach

Daniela Laichner

Gertrud Gaugg

Johann Stolz

Wilfried Beimrohr

Innsbruck, im Oktober 2013



„Mädchen für Haushalt vermietet“

Von Nina Werberger

geht und das Haus in Ordnung gehalten. Diese Dienste wurden von Eltern übernommen. Es

Das Heim St. Martin ist wegen Missbrauchs und Gewalt

„Nur arme Kinder kamen in ein Heim“

JOSEF BRUCKMOSER

INNSBRUCK (SN). Erst das reformierte Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 verbot die Gewalt und den Missbrauch in österreichischen Kinderheimen. Die tatsächlichen Ergebnisse zur Fürsorge und Heimerziehung nach 1985. Kürzlich stand diese spätere Modernisierung der österreichischen Fürsorge im Mittelpunkt.

Erziehungsregime. Gewalt und Missbrauch in Kinderheimen haben vielfach erst mit deren Schließung in den 1990er-Jahren geendet. Die Wissenschaft sieht jetzt auch Frauen als Akteurinnen und Täterinnen.

haben wir es mit einer noch kaum vergangenen Vergangenheit zu tun, mit einer Gegenwartsge-schichte. Die wirklichen Re-formen haben erst mit dem neuen Ju-gendwohlfahrtsgesetz 1990 zugeho-

SN: Waren es vor allem sogenann-te schwer erziehbare Buben? Ralsner: Es ist ein oft wiederholtes Vorurteil, es handle sich im Kon-text der verordneten Erziehung

de, der für die ganze Bundesre-publik zuständig ist. SN: Wäre eine solche Instanz auch in Österreich notwendig?

Dezember 2012 gab es dazu eine Demonstration ehemaliger Heim-kinder vor dem Parlament.

SN: Wie geht es in der Forschung weiter? Tirol und Vorarlberg wollen weitere Studien in Auftrag geben. Eine könnte sich mit dem Landesjugendheim Jagberg in Vorarlberg befassen. Es ist in zweierlei Hinsicht prototypisch,

Noch wird an Aufklärung gearbeitet

- Bisher meldeten sich 60 Betroffene
- Einzelgespräche über den Oktober

Das Land arbeitet weiterhin eifrig an einer lückenlosen Aufklärung der Heimarbeits-Affäre im Kinderheim St. Mar-

ganz penibel und genau aufgeklärt wird“, berichtet Soziallandesrat Landesvi-ze Gerhard Reheis (SPÖ) auf Nachfrage von ÖSTER-REICH. „Durch die öffent-liche Debatte haben auch viele Betroffene den Mut

Kinderarbeit bei Swarovski, Darbo? Experten prüfen

Mehrere Unternehmen, darunter Swarovski und Darbo, sollen Heimkinder ohne Lohn beschäftigt haben. Eine Kommission des Landes Tirol will nun die Vorwürfe klären.



Land will Heimarbeits-Affäre lückenlos aufklären

Heim-Affäre: 32 Tiroler meldeten sich bisher

Fortschritte bei der Aufklärung der Affäre: 32 Ex-Zöglinge haben sich bisher gemeldet. Innsbruck, Schwaz. „Eine detaillierte Aufarbeitung jedes einzelnen Falles und dazu eine wissenschaftliche Erforschung“, so fasste Soziallandesrat Gerhard

Mädchen, die zwischen den 60er- und 80er-Jahren in der heimeigenen Wä-scherei oder in anderen Be-trieben ohne Entlohnung arbeiten mussten. Um die Affäre lückenlos aufzuklä-ren, wurde eine Arbeits-gruppe eingerichtet. Sie

„Als Zögling wusste ich nichts von einem Konto“

Innsbruck – Arbeitszwang als Erziehungsmittel. Dass die Zöglinge in den 60er- und 70er-Jahren arbeiten mussten, war nicht nur im Heim St. Martin einverstan-

kommen hätten, wisse sie nicht. Die Wege der Frauen hätten sich danach getrennt. Einige würden wohl auch nicht mehr über die

■ Heimkinder mussten gratis arbeiten

■ Betroffene aus Tirol und Vorarlberg

Kinderarbeit:

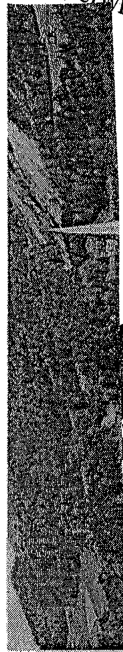
Erziehungsanstalt St. Martin

Auch Heer ließ im Heim arbeiten

„Task Force“ soll Zwangsarbeit klären

Das Land Tirol will Zwangsarbeit-Vorwürfe im Landesheim St. Martin mit Einsatzgruppe aufklären. Swarovski, Darbo und Eglo wollen helfen. Staatsanwalt sieht keinen Grund für Ermittlungen. Eglo-Chef ortet „kleine Mafia“.

Auch fürs Bundesheer mussten Mädchen in Tirol hart arbeiten. Das Militärkommando hat den Lohn Heim überwiesen.



Von Rita Weibinger
Innsbruck, Pitz, Schwaz - „Man weiß nicht, was da noch alles an die Oberfläche kommt“, sagte Landesrat Gerhard Rehls gestern zum Fall jener ehemaligen Heimbewohnerinnen, die in den

EGLO-Leuchten waren die Wissenschaftlern bis zur Veröffentlichung der KURIER-Berichte der letzten Tage offenbar nichts bekannt. Wie berichtet, wollen alle drei Firmen die Vorkommnisse in den 1960er- und 70er-Jahren aufklären. Das Land Tirol hat

fenbar etwas Geld für die Arbeit: „3 Schilling pro Stunde für die Wäscherei, je nach Wohlverhalten“, heißt es in dem 32 Jahre alten Bericht. Die Tätigkeit sei von der Heimleitung als „Arbeitstherapie, nicht als Arbeitsverhältnis“ bezeichnet worden. Es geht um die Absolvierung einer Lehre vonseiten des Heimes angestrebt würde, gibt es nicht. „Eine für ihr zukünftiges Fortkommen dienliche Berufsausbildung“ sei den Mädchen „so gut wie nie ermöglicht“ worden. National unbezahlte Hilfsarbeit.

Arbeits-Affäre in Schwaz:

89 Heim-Opfer meldeten sich

■ Mitte Februar gibt's die Ergebnisse
■ Expertengruppe klärt die Affäre auf

Im August 2012 tauchten die Vorwürfe auf: Zöglinge sollen zu unentgeltlicher Arbeit gezwungen worden sein. Die Erklärung ist im Zielspurt.

mussten. Geld dafür sahen sie keines – die Entlohnung steckte sich die Heimleitung ein. Noch bis Ende Jänner werden mit jedem Einzelnen Interviews geführt. Parallel dazu v

erweile ist eher wenige für die Firmel mehr Zöglinge



G. Rehls beauftragte mehrere Experten für die Aufklärung.

„Arbeit war Teil der Erziehung“

Historiker Schreiber sieht kein tirolspezifisches Phänomen. Eglo-Chef Obwieser ließ Konto ausforschen und fordert Ermittlungen.

Innsbruck – Wer sich weigerte, wurde bestraft. So beschreibt der Innsbrucker Historiker Horst Schreiber die Zustände in den so genannten Fürsorgeerziehungsheimen Kleinwolkberg und St. Martin in

chenden negativen Auswirkungen auf ihr weiteres Leben“, erklärte Schreiber, Länder und Betriebe hätten an einem Strang gezogen. Dabei sei es für Schreiber auch darum gegangen, legal Sozialversicherungsbeiträge zu umgehen.

Kinderarbeit im Visier

Land Tirol installiert eine Einsatzgruppe.

INNSBRUCK. Nach dem Bekanntwerden von Kinderarbeit in der berichtigten Tiroler Landeserziehungsanstalt St. Martin in namhafte Unternehmen und Tirol eine

Obwohl sowohl Darbo als auch Eglo für die Leistung bezahlt haben dürften, hätten die Kinder keinen Lohn erhalten – höchstens Groschen-Beträge. Sowohl Darbo als auch Eglo

Zwangsarbeit in Heimen: Firmen wollen Aufklärung

Nach schweren Vorwürfen hat nun die Aufarbeitung der Vergangenheit begonnen. (WIEN/APA) In der Causa rund um Zwangsarbeit für heimische Unternehmen von 70er-

„Politik soll endlich ihre Verantwortung wahrnehmen“

Bund entschädigt für Quälerei in staatlichen Internaten – Bundeskommission ist aber noch wenig bekannt

Wien – Als höhere Schulen auf dem Land noch rar waren und die Schülerfreizeit noch nicht erfunden, mussten begabte Kinder ins Internat. Die Alternative zu Klosterschulen waren Bundeserziehungsanstalten (BEA) und Bundeskonvikte. Der Ruhm lief an

Buben regelmäßig untersucht, besonders genau an den Genitalien. Als in allen Bundesländern Opferschutzkommissionen eingerichtet wurden, versuchte auch Hoffmann zu seinem Recht zu kommen. Doch keines der Gre

bisher beim Opferschutzgremium ein. Die Hälfte der Antragsteller wurde für ihre Qualen bereits entschädigt. Auch Wolfgang Hoffmann. Vergeblich warte er aber immer noch auf eine Entschuldigung: Ich möchte, dass sich end

Tiroler Heimen nichts zuschulden kommen lassen hätte, landete er in der gefängnisartigen Anstalt. Er erzählt von Schlägen und wochenlangem Einsperrsein in Kellerräumen: Wenn man die Wunden und Striemen nicht mehr gesehen hat, haben sie eine wieder erholt.

Inhalt

	Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	8
1.	Einleitung	11
2.	Informationsgenerierung und Arbeitsweise	17
2.1	Anlaufstelle Opferschutz	17
2.2	Wissenschaftliche Expertisen und Studien	18
2.3	Einholung vorhandener Vorakten	18
2.4	Kontrollamtsberichte	19
2.5	Sonstige Kontakte und Nachforschungen	20
3.	Gespräche mit Betroffenen der Heimerziehung	21
3.1	Darstellung der Ergebnisse	21
4.	Landeskontrollamtsberichte	39
4.1	Bericht über die Einschau vom 12.08.1960	40
4.2	Bericht über die Einschau vom 08.11.1977	41
4.3	Bericht über die Einschau vom 27.07.1987.....	45
5.	ZeitzeugInnenberichte - Zusammenfassung	46
5.1	Tätigkeiten im Heim	46
5.2	Tätigkeiten außerhalb des Heimes	47
5.3	Finanzielle Belange der Heimbewohnerinnen	48
6.	Aktenrecherche	50

7.	Versuch der Rekonstruktion des Heimlebens	52
7.1	Anordnung von Fürsorgeerziehung	54
7.2	Heimkosten	56
7.3	Heimeigene Beschulung und Berufsausübung	57
7.4	Heimwäscherei	59
7.5	Landwirtschaftlicher Betrieb	62
7.6	Tätigkeiten außerhalb des Heimes	62
7.7	Zöglingsgelder	62
7.8	Strafen im Heim	65
7.9	Heimpersonal	69
7.10	Nachbetreuung von Heimentlassenen	71
7.11	Exkurs - Gedanken zur Prävention heute	72
8.	Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)	74
9.	Wissenschaftliche Forschung und darauf aufbauende praktische Umsetzung in der Fürsorgeerziehung	76
9.1	Forschungsaufträge an die Universität Innsbruck	76
9.1.1	Institut für Erziehungswissenschaften	77
9.1.2	Zur Berufssituation des Erziehers in österreichischen Fürsorgeerziehungsheimen	78
9.1.3	Institut für Psychologie	78
9.1.4	Landesjugendheime unter der Psychologenlupe	79
9.2	Aufträge an die Universität Salzburg	81
9.2.1	Erstes Erzieherinnentraining im Landesjugendheim St. Martin	83
9.2.2	Zwischenbesprechung	86
9.2.3	Viertes Erzieherinnentraining.....	87
9.2.4	Schulung für Sozialarbeiterinnen	90

9.2.5	HeimpsychologInnen ja oder nein	90
9.3	Weitere Forschungsvorhaben	90
9.4	Forschungsstand der Gegenwart zur Fürsorgeerziehung der 2. Republik..	93
9.4.1	Tirol	93
9.4.2	Österreich	95
9.4.3	Deutschland	97
10.	Prävention als zentrales Thema der Zukunft	100
11.	Zusammenfassung der Ergebnisse	102
11.1	Einleitung der Fürsorgeerziehung	104
11.2	St. Martin als Erziehungseinrichtung	104
11.3	Pädagogische Grundsätze der Heimerziehung St. Martin	105
11.4	Kostentragung in der Fürsorgeerziehung	106
11.5	Heiminterne Tätigkeiten, Auftragsarbeiten und heimexterne Tätigkeiten.....	106
11.6	Finanzielle Belange der Heimbewohnerinnen	108
11.7	Aufarbeitung von Vorwürfen hinsichtlich Gewalt- und Missbrauchserfahrungen	109
11.8	Nachkauf von Versicherungszeiten	110
11.9	Prävention - die zentrale Frage der Zukunft	111

KURZZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

ARBEITSGRUPPE „ARBEIT IN HEIMEN“

☒ **Allgemeines / Wurde für heiminterne Tätigkeiten, für Auftragsarbeiten für Betriebe und heimexterne Tätigkeiten eine Entlohnung/ein Taschengeld bezahlt?**

Die Aktenlage ist auf Grund des lange verstrichenen Zeitraumes und der Skartierung von Akten dürftig. Auch der vorliegende Bericht ist durch zahlreiche, nicht aufklärbare Widersprüche in sich unvollständig und durch zahlreiche Brüche gekennzeichnet. Es kann daher nur ein näherungsweise Bild der seinerzeitigen Umstände der Unterbringung gezeichnet werden. Nach vorliegenden Informationen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in St. Martin keine Kinder, sondern nur Jugendliche untergebracht waren.

Die Heimwäscherei in St. Martin spielte eine zentrale Rolle bei internen Tätigkeiten im Rahmen der Fürsorgeerziehung. Dabei sollten die Mädchen in einen Arbeitsprozess eingeführt, an einen geregelten Tagesrhythmus gewöhnt und ihr Durchhaltevermögen trainiert werden. Ziel der Tätigkeiten war die Vorbereitung auf das Arbeitsleben außerhalb des Heimes. Den Tätigkeiten im Heim, zu denen auch das Bügeln und regelmäßige Reinigungsarbeiten von Haus und Kirche gehörten, lagen pädagogische Überlegungen zugrunde. Eine angemessene Beschäftigung der Jugendlichen sahen auch die Dienstvorschriften vor.

Teile der dafür vorgesehenen Entschädigung wurden auf die sogenannten individuellen „Zöglingskonten“ der Mädchen verbucht und Teile wurden in Form von Taschengeld ausbezahlt. Die Belohnung für besonderen Einsatz fand teilweise auch Abgeltung in einem Punktesystem, das Mädchen den Erwerb von Artikeln ihrer Wahl in einer eigens eingerichteten „Heimverkaufsstelle“ ermöglichte.

In den frühen Jahren wurden die Mädchen auch in der heimeigenen Landwirtschaft und bei externen Erntetätigkeiten eingesetzt. Auch Aushilfen in privaten Haushalten und Tätigkeiten in und für externe Betriebe wurden geleistet. Der Erlös kam zunächst auf das Heimkonto und von dort wurde Geld auf die „Zöglingskonten“ der einzelnen Mädchen gebucht.

Die gesetzlichen Bestimmungen sahen vor, dass Jugendliche nach der Schulpflicht auch zu ihren Heimkosten beitrugen, wodurch ein Anteil des erworbenen Geldes dem Heimträger zufluss. Hauptsächlich wurden die Kosten jedoch vom Land Tirol und von den Eltern im Rahmen ihrer Beitragspflicht getragen.

☒ **Gab es eine Abrechnung von Sparguthaben der Mädchen am Ende der Unterbringung?**

Für jedes Mädchen wurde bei der Aufnahme in das Heim ein „Zöglingskonto“ für alle künftigen Einnahmen und Ausgaben des Mädchens eröffnet. Grundlage der Buchungen bildeten „Zöglingslisten“ (für Belohnungen etc.), Rechnungen (für Anschaffungen) und Auszahlungsansuchen der Mädchen (für Heimfahrt, Frisör, etc.). Die Buchhaltung wurde nach dem doppischen System geführt. Das kann zumindest ab dem Jahr aufgrund der vorliegenden Rechnungshofberichte angenommen werden.

Im Rahmen der Heimentlassung wurden spezielle Entlassungsschreiben angefertigt, welche von der betreffenden Jugendlichen unterfertigt wurden. Die Entlassungspapiere enthielten eine Aufstellung über die den Jugendlichen oder der Fachbetreuerin für die Nachbetreuung übergebenen persönlichen Dokumente (Lohnsteuerkarten, Urkunden, ua.) sowie eine Aufstellung der Schlussauszahlung von Barbeträgen (und Auszahlung) sowie die Übergabe von Sparbüchern. Die Mädchen haben die Übernahme sowohl der Dokumente, als auch des Geldes und des Sparbuches, bei der Entlassung bestätigt.

☒ **Gab es besondere Drucksituationen während der Tätigkeiten der Mädchen?**

Im Gegensatz zur verbreiteten medialen Berichtserstattung handelte es sich in St. Martin nicht um Kinderarbeit, vielmehr wurden Jugendliche kurz vor bzw. nach Vollendung der Schulpflicht untergebracht und zu Tätigkeiten heran gezogen. Dennoch erlebten die Mädchen diese Pflichten in der Regel subjektiv als Zwang. Obwohl die Jugendlichen auch in den Herkunftsfamilien häufig umfangreiche Arbeiten leisteten, etwa in der Landwirtschaft und in Familienbetrieben, stellte die Fürsorgeerziehung doch einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen. Sie war vom Gericht angeordnet. Somit waren die Alltagspflichten in einen erzwungenen Heimaufenthalt eingebettet. Die Dienstvorschriften - vor allem nach 1975 - sprechen nicht dafür, dass die verpflichtenden Tätigkeiten vom Ausmaß her übermäßig waren.

Inwiefern es in Einzelfällen in der realen Umsetzung zu Härtefällen gekommen ist, bleibt jedoch offen.

Nach § 17 Abs. 4 der Verordnung, LGBl. Nr. 208/1966, war jede Art von körperlicher Züchtigung in Heimen generell verboten. Die Dienstordnungen 1976 und 1983 des Heimes sahen „Isolierung“ von Jugendlichen als Strafmaßnahme in bestimmten Fällen, vor allem bei Flucht aus dem Heim, vor. Diese „Isolierung“ wurde im „Karzer“ (später: „Besinnungsraum“) umgesetzt.

Bei Fällen von glaubhaft gemachtem Missbrauch und Gewaltanwendungen in ehemaligen Landeseinrichtungen wird in einer, durch das Land Tirol eingerichteten Entschädigungskommission eine einmalige finanzielle Pauschalabgeltung zuerkannt. Ein formelles Beweisverfahren im juristischen Sinn wird dabei nicht verlangt, eine Glaubhaftmachung reicht aus.

Zudem werden für Opfer aus Landeseinrichtungen notwendige Therapien zur persönlichen Aufarbeitung des erlittenen Unrechts zur Verfügung gestellt.

Der Weg zur Entschädigungskommission wird dabei durch die Anlaufstelle für Opferschutz des Landes Tirol begleitet.

☒ **Ist ein Nachkauf von Versicherungszeiten rechtlich möglich und wie geht der Weg dorthin?**

Für den nachträglichen Erwerb von Pensionsversicherungszeiten gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die ehemaligen Zöglinge können bei der zuständigen Gebietskrankenkasse einen Antrag stellen, um ein Verfahren einzuleiten. Diese schreibt in der Folge, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger, allfällige Beiträge vor.

Ein Erwerb von derartigen Pensionsversicherungszeiten ist allerdings nur für Personen möglich, die noch keine Pensionsleistung beziehen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung wird ein Informationsblatt für Interessierte erstellen, um den komplizierten Rechtsweg zu erleichtern. In diesem Informationsblatt werden alle Ansprechstellen genannt.

Eine rechtliche Änderung in Richtung einer beitragsfreien Anrechnung von Ersatzzeiten durch den Bund ist laut Rechtsauskunft des Sozialministeriums derzeit nicht geplant (Bundeszuständigkeit).

ARBEIT IN HEIMEN
(IM HEIM ST. MARTIN IN SCHWAZ)
JUGENDLICHE IN DER FÜRSORGEERZIEHUNG
ABSCHLUSSBERICHT DER ARBEITSGRUPPE

1. Einleitung

„Wir Heimkinder mussten gratis arbeiten!“ Diese und weitere Schlagzeilen waren im August 2012 in den Medien zu finden. Bereits im Vorfeld bzw. seit dem Frühjahr 2010 hat das Land Tirol die politische Verantwortung für unterschiedliche Formen von Gewalt und Missbrauch, bedingt durch Erziehungsmaßnahmen und Organisationsstrukturen in Tiroler Kinder- und Jugendheimen vergangener Jahrzehnte übernommen. Bis heute haben sich 455 Betroffene bei der dafür eingerichteten Anlaufstelle für Opferschutz gemeldet. Eine politisch-moralische Entschuldigung an Missbrauchsoffer erfolgte durch LH Günther Platter anlässlich der Verleihung von Landesauszeichnungen am 15.08.2010. Seither werden bekannt gewordene Missbrauchsfälle einzelfallbezogen behandelt und historisch und gesellschafts-politisch hinsichtlich möglicher Präventionsmaßnahmen aufgearbeitet.

Die individuelle Aufarbeitung umfasst die materielle Entschädigung für erlittenes Leid und Ungemach in Landeseinrichtungen, die Kostenübernahme für Therapien sowie die Möglichkeit, Einsicht in die damaligen Fürsorgeakten zu nehmen. Von der Tiroler Landesregierung wurde festgelegt, dass Entschädigungsansprüche auf Schmerzensgeld für glaubhaft gemachte Missbrauchsfälle in Landeseinrichtungen von einer Kommission behandelt werden und durch eine einmalige materielle Entschädigungsleistung durch Gewährung von Schmerzensgeld als Pauschalabgeltung für erlittenes Ungemach, für körperlich und seelisch erlittene Schmerzen und Leiden, entschädigt werden. Therapieleistungen für Betroffene in Form von Einzeltherapien und einer professionell geführten Selbsthilfegruppe werden ebenfalls vom Land Tirol bereitgestellt. Die Möglichkeit der Akteneinsicht in den persönlichen Fürsorgeakt, die begleitende Erläuterung des Akteninhaltes und die Unterstützung bei der Einsichtnahme ist für die Betroffenen hinsichtlich ihrer eigenen biographischen Aufarbeitung sehr wichtig. Diese Hilfeleistungen sowie die Kopie der Aktenteile werden kostenfrei ermöglicht.

Ein weiteres Zeichen durch das Land Tirol zur Übernahme von historischer Verantwortung der damaligen Missstände findet durch eine umfassende historische Aufarbeitung der Geschichte des Tiroler Heim- und Fürsorgewesens statt. In diesem Zusammenhang sind u.a. folgende, gemeinsam mit dem Land Vorarlberg in Auftrag gegebene Forschungsprojekte zu erwähnen: „Geschichte der Tiroler und Vorarlberger Erziehungsheime und Fürsorgeerziehungsregime der Zweiten Republik – eine Vorstudie“ (veröffentlicht 2012) und „Studie zum Fürsorgeerziehungssystem der Länder Tirol und Vorarlberg in der Zweiten Republik am Beispiel St. Martin in Schwaz“ unter der Leitung von ao. Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Ralser (Fertigstellung geplant 2015/2016).

Die gesellschaftliche Anerkennung, dass den Betroffenen damals unsägliches Leid und Unrecht widerfahren ist, kann einen wichtigen Beitrag zur individuellen Aufarbeitung des Erlebten leisten.

Die Berichterstattung im August 2012 umfasste subjektive Schilderungen einzelner ehemaliger Heimbewohnerinnen über die Arbeitsbedingungen im Landeserziehungsheim St. Martin in Schwaz. Berichte über „Zwangsarbeit von Heimkindern“, fehlende Entlohnung für die Arbeit in Heimen oder bei Arbeit in externen Wirtschaftsbetrieben zeichneten ein sehr düsteres Bild über die Unterbringung von Jugendlichen (vollendetes 14. Lebensjahr bis damalige Volljährigkeit) in Tiroler Fürsorge- bzw. Erziehungseinrichtungen. Daraus resultieren für die Betroffenen in erster Linie Fragen betreffend den Nachkauf von Pensionszeiten sowie zur allfälligen Rückerstattung von nicht ausbezahlten Gehältern. Die Betroffenen gaben überwiegend an, dass sie damals in der Zeit ihrer Heimunterbringung unentgeltlich arbeiten mussten, wobei die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht als Vorbereitung zur Ausbildung gedient habe. Die ausgeübten Tätigkeiten seien auch nicht bei der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt worden, so dass als Folge auch geringere Pensionsansprüche bestehen.

Diese im Jahr 2012 erhobenen Vorwürfe der Betroffenen veranlassten den zuständigen Sozialreferenten des Landes Tirol zu einer raschen Reaktion. Landesrat Gerhard Reheis bekundete umgehend den politischen Willen, den Vorwürfen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung in Tirol, insbesondere auch betreffend die Arbeit von Jugendlichen, die im Rahmen der Fürsorgeerziehung im Mädchenheim St. Martin in Schwaz untergebracht waren, wirksam und offen nachzugehen.

Dazu richtete er eine Steuerungsgruppe zur Begleitung der historischen Forschung der Fürsorgeerziehung im Land Tirol ein, die die zu vergebenden Forschungsaufträge im

Auftrag des Landes Tirol skizzieren, die Forschungstätigkeit fachlich begleiten und sich mit den Ergebnissen der Studien und weiterführenden Empfehlungen an die Politik befassen soll.

Mitglieder dieser Steuerungsgruppe sind ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Dietrich-Daum (Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck), assoz. Prof. Mag. Dr. Dirk Rupnow (Leiter des Instituts für Zeitgeschichte an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck), Dr. Dietmar Schenach, Landesamtsdirektorstellvertreter in der Tiroler Landesverwaltung, Mag.^a Elisabeth Harasser, Tiroler Kinder- und Jugendanwältin und Dr. Wilfried Beimrohr, Leiter des Tiroler Landesarchivs im Amt der Tiroler Landesregierung.

Zudem wurde eine landesinterne Arbeitsgruppe „Arbeit in Heimen“ eingerichtet, die sich mit arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragestellungen, auch im Kontext mit der damals geltenden Rechtslage, unter Berücksichtigung von noch vorhandenen historischen Unterlagen und mit dem Ergebnis der Befragung von Betroffenen von seinerzeitigen Heimbewohnerinnen des Fürsorgeerziehungsheimes St. Martin in Schwaz und von Zeitzeuginnen befasst. Aufgaben dieser Arbeitsgruppe waren unter anderem die Einholung von noch vorhandenen Akten aus den Archiven, von Studien, Berichten und sonstigen Informationen, die Durchführung von Interviews mit Betroffenen und Zeitzeuginnen, die Aufschluss über das damalige Heimleben in St. Martin geben können, sowie die Zusammenfassung und Darstellung aller Ergebnisse. Die gesammelten Informationen sollen dazu verhelfen, ein näherungsweise Bild der seinerzeitigen Umstände der Unterbringung zu schaffen. Allerdings ist die Quellenlage durchaus lückenhaft. Es ergibt sich ein äußerst heterogenes und durch zahlreiche Brüche gekennzeichnetes Bild. Damals gültige Rechtsnormen und die subjektiven Erinnerungen der Betroffenen sind nicht ohne weiteres miteinander in Einklang zu bringen. Die Bedingungen, unter denen Mädchen untergebracht waren, unterschieden sich kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges deutlich von jenen in den letzten Jahren vor der Auflösung des Heimes im Jahre 1990. Eine der wenigen Gemeinsamkeiten aus den persönlichen Schilderungen der Betroffenen ist, dass nahezu alle Mädchen auf gerichtliche Anordnung in St. Martin untergebracht waren und viele die Unterbringung als Zwang erlebt haben.

Als Informationsgrundlage für den vorliegenden Bericht dienen unter anderem Schilderungen von Zeitzeuginnen, verarbeitet in Form von Interviews, die Einsichtnahme in Fürsorge- und Pflegschaftsgerichtsakten, die Kenntnisnahme von Inhalten von Kontrollamtsberichten sowie sonstige wissenschaftliche Expertisen und Studien.

Die Aktenlage von Fürsorgeakten ist auf Grund des langen Zeitablaufs und aufgrund von bestehenden Skartierordnungen nicht mehr vollständig. Hinsichtlich vorhandener Gerichtsakte gelten die einschränkenden Bestimmungen der Akteneinsicht, wonach diese nur mit Zustimmung der Parteien möglich ist. Nur bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht der Betroffenen konnte in die Akten Einsicht genommen werden.

Von 89 Personen wurden im Berichtszeitraum (August 2012 bis Dezember 2012) sogenannte Mündel- und Pflegschaftsgerichtsakten beim Tiroler Landesarchiv, beim Archiv des Stadtmagistrats Innsbruck und bei verschiedenen Bezirkshauptmannschaften angefordert. Insgesamt 55 verschiedene Akten wurden vorgefunden und an die Anlaufstelle für Opferschutz weitergeleitet. Die Suche nach den Akten gestaltet sich allgemein als sehr langwierig und schwierig: Zum einen können sich manche Betroffene nicht mehr erinnern, welche örtlich zuständige Behörde die Heimeinweisung vorgenommen hat, zum anderen wurden viele Akten nach den geltenden Skartierordnungen bereits vernichtet. Sogenannte „Zöglingsakten“ von St. Martin bzw. der zuständigen Abteilung Vb (Jugendwohlfahrt) über den Verlauf der Unterbringung sind nicht mehr vorhanden. Laut Anfrage bei den jeweiligen Jugendwohlfahrtsreferaten der Bezirkshauptmannschaften befinden sich im Tiroler Landesarchiv nur bestimmte Bestände an Mündelakten.

Aus den bisher gesichteten Mündel- und Pflegschaftsakten ergeben sich zusammenfassend folgende, für die vorliegende Fragestellung wichtige und aufschlussreiche Teile von Aktenbeständen:

- *Beschluss* des Pflegschaftsgerichtes und *Bescheid* des Amtes der Landesregierung über die Fürsorgeerziehung.
- *Aufnahmeschein*: beinhaltet die Personalien der Mädchen, abgegebene Dokumente und (ab 1973) abgegebene Barmittel bei der Heimaufnahme; der Aufnahmeschein wurde von den Mädchen unterfertigt.
- *Führungsberichte*: halbjährlich wurde das Verhalten und die Entwicklung der Mädchen beschrieben.
- *Entlassungspapier*: Insbesondere ab 1973 sind ausgefolgte Sparbucheinlagen von ATS 2.000,-- bis ATS 22.000,-- und Beträge von Taschengeld in der Höhe von ATS 800,-- bis ATS 13.000,-- vermerkt. Insgesamt wurden in den Akten 16 Entlassungsschreiben vorgefunden. Weiters sind auch wieder ausgehändigte Dokumente angeführt. Das Entlassungsschreiben wurde von den Mädchen unterfertigt.

- Zusätzlich sind teilweise Lohnsteuerkarten, Vermerke über Außendienste in Privathaushalten oder bei diversen Firmen in Form von Aktenvermerken in den Mündelakten vorhanden.

Eine weitere Durchforschung nach Quellen im Tiroler Landesarchiv hat ergeben, dass für die untersuchte Zeit in der Geschichte des Fürsorgeerziehungsheimes St. Martin in Schwaz insgesamt drei Kontrollamtsberichte des Landes Tirol aus den Jahren 1960, 1977 und 1987 zur Verfügung stehen. Diese Berichte des Landeskontrollamtes geben einen Überblick über die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen, über pädagogische Leitlinien, den Heimbetrieb mit Landwirtschaft und Heimwäscherei, sowie Informationen über Heimpersonal, Beschulungsmaßnahmen und Zöglingsgelder, zeigen aber auch Verwaltungsprobleme auf.

Außerdem konnte eine Dienstbetriebsordnung für St. Martin mit Stand 01. Jänner 1976 und eine Heimordnung vom 01. Juli 1983 vorgefunden werden.

Als weitere und bedeutsame Quelle für diesen Bericht sind die persönlichen Schilderungen der Betroffenen zu sehen und mit einzubeziehen.

Bis zum 31. Dezember 2012 haben sich bei der Anlaufstelle für Opferschutz insgesamt 89 Betroffene gemeldet, ihre persönlichen Anliegen vorgebracht und ihre subjektiven Schilderungen über die Zeit ihrer Unterbringung hinterlegt. Die zeitliche Aufarbeitung erbrachte, dass alle Betroffenen zum Zeitpunkt des Beginnes der Unterbringung bereits älter als 14 Jahre waren und damit Jugendliche waren.

Um die Frauen bei der Aufarbeitung ihrer Erinnerung zu unterstützen und die Gespräche auch zu dokumentieren, wurde mit ihnen jeweils ein strukturiertes Interview durchgeführt. Zudem wurden Zeitzeuginnen, die sich bei der Anlaufstelle für Opferschutz gemeldet haben oder die im Wege der Aktenforschung ausfindig gemacht werden konnten, eingeladen, ihre Erinnerungen und Erfahrungen über die Fürsorgeerziehung in St. Martin zu schildern. Diese Darstellungen haben ebenso einen wertvollen Beitrag zur Darstellung eines Gesamtbildes geleistet und finden im Laufe des Berichtes zu den jeweiligen Themen ihre Erwähnung. An dieser Stelle sei all jenen Betroffenen für ihre Zeit und Mühe und vor allem für das entgegengebrachte Vertrauen, über ihre persönlichen Erlebnisse zu berichten, gedankt.

Mit 76 Betroffenen war es möglich, persönliche Gesprächstermine zu vereinbaren. Die psychologisch begleiteten Gespräche fanden in den Räumlichkeiten des Landesvolksanwaltes statt. Jene Betroffenen, welche derzeit nicht in Tirol ihren Aufenthalt haben, wurde die Möglichkeit eingeräumt, das Gespräch telefonisch durchzuführen. Dabei wurde mit Personen, welche in der Schweiz und in Deutschland leben, aber auch mit jenen, die in anderen Bundesländern (Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Wien) ihren Aufenthalt haben, Kontakt hergestellt. Im Allgemeinen war es den Betroffenen wichtig, über ihre Erfahrungen im Rahmen der Unterbringung sprechen zu können. Für alle Gespräche wurde ausreichend Zeit eingeräumt, ein Klima des Vertrauens hergestellt und ein Gesprächsprotokoll verfasst, welches den jeweiligen Betroffenen zur Information in Kopie ausgehändigt zugesandt wurde.

Der nunmehr vorliegende Endbericht „Arbeit in Heimen“ bildet den vorläufigen Abschluss der Arbeit der landesinternen Arbeitsgruppe. Das Ergebnis des Berichtes wendet sich an die Politik zur allfälligen Vorbereitung weiterer politischer Schritte.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe „Arbeit in Heimen“ sind

- ☒ Dr. Dietmar Schennach, Landesamtsdirektorstellvertreter (Vorsitz)
- ☒ MMag.^a Daniela Laichner, Anlaufstelle Opferschutz Land Tirol
- ☒ DSA Mag.^a Gertrud Gaugg, Abteilung Jugendwohlfahrt Land Tirol
- ☒ Dr. Wilfried Beimrohr, Leiter des Tiroler Landesarchivs
- ☒ Mag. Johann Stolz, Abteilung Organisation und Personal Land Tirol

Der vorliegende Bericht kann nur versuchen, die damalige Situation der Unterbringung von Jugendlichen in St. Martin auf Grund der eingeholten Informationen näherungsweise zu beschreiben, aber kann in keiner Weise Widersprüche ausreichend erklären bzw. auflösen oder insgesamt Wertungen von vorliegenden Informationen vornehmen.

Insofern bleiben persönlich erfahrende Betreuungsmaßnahmen oder Drucksituationen während der Unterbringung Themen der subjektiven Erinnerung oder des traumatischen Erlebens. Der vorliegende Bericht bleibt damit – in sich vollständig – unvollständig und ist nur ein Versuch, mehr Licht in das Dunkel der damaligen Unterbringungsverhältnisse zu bringen.

2. Informationsgenerierung und Arbeitsweise

Zur Erstellung des vorliegenden Berichtes wurde eine intensive und umfassende Generierung von Beweisen, Informationsquellen und Berichten durchgeführt, Abgleiche gemacht, wurden Interviews mit Betroffenen und ZeitzeugInnen geführt, Akten und Berichte eingesehen und die Ergebnisse verglichen und anschließend dargestellt.

Im Einzelnen darf die Informationsgewinnung und die Arbeitsweise wie folgt beschrieben werden:

2.1 Anlaufstelle Opferschutz:

Sofort nach Einsetzen der Arbeitsgruppe „Arbeit in Heimen“ hat die bestehende Anlaufstelle Opferschutz des Landes Tirol die Aufgabe übernommen, Berichte und Schilderungen von ZeitzeugInnen und Betroffenen entgegenzunehmen, alle betreffenden Anfragen zu beantworten, die Arbeitsgruppe organisatorisch zu betreuen, entsprechende Kontakte zu anderen Opferschutzeinrichtungen, Kommissionen und Opferanlaufstellen herzustellen, federführend die Verwaltung des anfallenden Schriftverkehrs und der sonstigen Kommunikation auf Ebene von Telefonkontakten, E-Mails, Briefen, Vorsprachen, etc. zu koordinieren, Akten und Berichte auszuheben und das Back-Office für die Arbeitsgruppe herzustellen.

Bis zum 31. Dezember 2012 haben sich bei der Anlaufstelle Opferschutz insgesamt 89 Betroffene gemeldet. Mit allen Betroffenen wurde ein strukturiertes Interview nach einem vorgegebenen und gemeinsam erarbeiteten Frageschema durchgeführt. Das bedeutete, traumatisierten Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Erinnerungen entsprechend entgegenzukommen, diesen umfassende Gelegenheit für die Darstellung ihrer Erinnerungen einzuräumen und die Ergebnisse der Gespräche entsprechend zu dokumentieren.

Zusätzlich zu den Betroffenen wurden ZeitzeugInnen, die sich bei der Anlaufstelle Opferschutz gemeldet haben oder die im Wege der Aktenerforschung auffindig gemacht werden konnten, eingeladen, ihre Eindrücke über die Fürsorgeerziehung in St. Martin zu schildern. Auch diese Ergebnisse wurden in ge-

raffter Form zusammengefasst und geben insgesamt ein sehr subjektiv geprägtes und sehr differenziertes Bild über die Art der Fürsorgeerziehung in St. Martin.

Bei der Durchführung der Interviews mit Betroffenen und ZeitzeugInnen und der nachfolgenden Dokumentation musste insbesondere auf die Grundsätze der Wahrung der Amtsverschwiegenheit, auf das Recht auf Akteneinsicht und Auskunftspflicht und auf die Bestimmungen der Amtshilfe Rücksicht genommen werden. Rechtlich schwierige Abgrenzungsfragen wurden dabei in Zusammenarbeit mit der Abteilung Justizariat und dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung beim Amt der Tiroler Landesregierung, dem Tiroler Landesarchiv und dem Landesgericht Innsbruck abgestimmt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sowohl ZeitzeugInnen als auch Betroffene auskunftswillig waren und durch ihre subjektiven Darstellungen einen wertvollen Beitrag zur Darstellung eines Gesamtbildes geleistet haben.

2.2 Wissenschaftliche Expertisen und Studien

In die gesamthafte Betrachtung der Arbeitsgruppe sind auch die Ergebnisse vorliegender wissenschaftlicher Expertisen und Studien miteingeflossen. Insbesondere fanden folgende Expertisen Berücksichtigung:

- ☒ Geschichte der Tiroler und Vorarlberger Erziehungsheime und Fürsorgeerziehungsregime der Zweiten Republik - eine Vorstudie; Michaela Ralser, Anneliese Bechter, Flavia Guerrini, Innsbruck, Juni 2012
- ☒ Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Tiroler Einrichtungen - eine Grundlagenstudie, Arthur Drexler, Hermann Mitterhofer, Innsbruck, Juli 2012
- ☒ Abschlussbericht runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin, Dezember 2010

2.3 Einholung vorhandener Vorakten:

Die Aktenlage ist auf Grund des langen Zeitablaufes keineswegs vollständig.

Im Wesentlichen wurden einzelne Mündelakten der jeweiligen Jugendwohlfahrtsreferate, das Zöglingsaufnahmebuch St. Martin (1971-1991) sowie einige Vormundschaftsgerichtsakten vorgefunden.

Auf Grund von bestehenden Skartierordnungen ist ein Teil der personenbezogenen Akten nicht mehr vorhanden. Im Landesarchiv befinden sich Mündelakten der Bezirkshauptmannschaften Reutte (1941-1970), Schwaz (1920-1970), Kufstein (1967-1989), Kitzbühel (1925-1964) und Imst. Weitere Akten werden in den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck-Land, Landeck und Lienz sowie im Stadtarchiv Innsbruck archiviert.

Auch hinsichtlich noch vorhandener Gerichtsakte gelten die einschränkenden Bestimmungen der Akteneinsicht, wonach nur mit Zustimmung der Parteien bzw. deren Bevollmächtigten eine Akteneinsicht möglich ist, soweit nicht eine nicht-personenbezogene Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende, Untersuchungen erfolgt.

Akten wurden daher nur eingesehen, insoweit eine Vollmacht der Betroffenen vorlag bzw. wurden und werden personenbezogene Daten nicht weiter verwendet.

2.4 Landeskontrollamtsberichte:

Eine Durchforschung im Tiroler Landesarchiv hat ergeben, dass für die untersuchte Zeit in der Geschichte des Fürsorgeerziehungsheimes St. Martin in Schwaz insgesamt drei Kontrollamtsberichte aus den Jahren 1960, 1977 und 1987 zur Verfügung stehen.

Daneben konnte eine Dienstbetriebsordnung für St. Martin mit Stand 1. Jänner 1976 und eine Heimordnung vom 1. Juli 1983 aufgefunden werden.

Diese Berichte des Landeskontrollamtes geben einen Überblick über die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen, pädagogische Leitlinien, den Heimbetrieb mit Landwirtschaft und Heimwäscherei sowie Informationen über Heimpersonal, Beschulungsmaßnahmen und die Verwaltung von Zöglingsgeldern.

Diese Berichte des Landeskontrollamtes sind mit ein maßgeblicher Schlüssel für die abschließende Wertung in diesem Bericht.

2.5 Sonstige Kontakte und Nachforschungen:

In der öffentlichen Diskussion spielte auch die Frage von Arbeit von Heimzöglingen aus St. Martin in verschiedenen Gewerbe- und Industriebetrieben eine Rolle. Mit den öffentlich genannten Betrieben wurde zwar Kontakt hergestellt, wobei diese selbst wiederum individuelle Lösungsansätze für die sie betreffenden arbeitsrechtlichen Fragen fanden.

Daneben waren in der Zeit der Berichtserstellung wichtige Kontakte mit weiteren Opferschutzeinrichtungen im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer, zum Bundessozialamt, zu Banken und zur Opferkommission des Bundesheeres aufzubauen.

3. Gespräche mit Betroffenen der Heimerziehung

Im Zeitraum vom 16. August 2012 bis 31. Dezember 2012 haben sich 89 Betroffene, die der Fürsorgeerziehung des Landes Tirol unterstellt waren, bei der Anlaufstelle für Opferschutz gemeldet.

Die Anliegen der Betroffenen lagen schwerpunktmäßig darin, dass sie als Jugendliche in Einrichtungen Tirols, insbesondere im Mädchenerziehungsheim St. Martin in Schwaz, Tätigkeiten hätten durchführen müssen, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten.

Mit **76 Betroffenen** war es möglich, persönliche Gesprächstermine zu vereinbaren. Die psychologisch begleiteten Gespräche fanden in den Räumlichkeiten des Landesvolksanwaltes statt.

Jene Betroffenen, welche dzt. nicht in Tirol leben, wurde die Möglichkeit eingeräumt, das Gespräch telefonisch auf Kosten des Landes durchzuführen. Dabei wurde mit Personen, welche in der Schweiz und in Deutschland leben, aber auch mit jenen, die in anderen Bundesländern, wie Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Wien leben, Kontakt hergestellt.

Im Allgemeinen war es den Betroffenen wichtig, über ihre Erfahrungen im Rahmen der Unterbringung sprechen zu können. Für alle Gespräche wurde ausreichend Zeit eingeräumt und ein Klima des Vertrauens hergestellt. Ein Gesprächsprotokoll wurde verfasst, welches den jeweiligen Betroffenen zur Information in Kopie ausgehändigt bzw. per Post zugesandt wurde.

3.1. Darstellung der Ergebnisse:

Im Berichtszeitraum konnte mit 76 von 89 Personen ein Gesprächsprotokoll verfasst werden. 5 Anliegen betreffen andere Einrichtungen, als solche des Landes Tirol bzw. andere Institutionen. Weitere 5 Personen bezeugten kein Interesse am Gespräch, mit 3 Personen war eine Kontaktaufnahme aufgrund von Krankheit nicht möglich.

Im persönlichen Gespräch werden eingangs die Daten der Betroffenen aufgenommen. Unter anderem wird die Frage nach dem aktuellen beruflichen Erwerbsleben gestellt. Von 76 befragten Personen stehen 29 Personen noch im

Erwerbsleben, 47 Personen sind bereits aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden bzw. nicht nachgegangen.

Die Ergebnisse der Gespräche sind in 10 Tabellen sowie in Form von Diagrammen dargestellt.

Die **Tabelle 1** zeigt Angaben über Geburtsjahrgänge und Heimaufenthaltsdauer der Betroffenen.

Die **Tabellen 2 bis 6 (Diagramme 1-5)** beinhalten Angaben zu den Tätigkeiten und die **Tabelle 7 (Diagramm 6)** beschreibt, ob die Jugendlichen während ihrer Unterbringung bei den Tätigkeiten Drucksituationen erlebt haben.

Die **Tabelle 8 (Diagramme 7, 8 und 9)** enthält die subjektiven Angaben über Erhalt von Entgelt oder Taschengeld für diese Tätigkeiten. Auch die Erzählungen über den hausinternen Heimladen scheinen hier auf.

Die **Tabellen 9 und 10 (Diagramme 10, 11 und 12)** gehen auf Wünsche und Anliegen bezüglich der Aufarbeitung mit den Betroffenen ein. Auch die weitere Vorgangsweise im Bereich der Einzelfallbearbeitung wird erfasst.

Die Diagramme beschreiben auf der y-Achse die jeweilige Anzahl der Angaben von Betroffenen und auf der x-Achse die jeweiligen inhaltlichen Beschreibungen.

Die Ergebnisse der Befragung im Einzelnen:

Tabelle 1 - Angaben über Geburtsjahrgänge und Heimaufenthaltsdauer

<u>GEBURTSTAG</u>	<u>ANZAHL</u>	<u>HEIMAUFWENTHALT</u>
1941	2	1958-1959, 1959-1961
1942	1	1958-1960
1943	0	
1944	2	1959-1962, 1960-1962
1945	1	1953-1953
1946	2	1962-1964, 1962-1965

<u>GEBURTSTAG</u>	<u>ANZAHL</u>	<u>HEIMAUFGEBEH</u>
1947	1	1962-1965
1948	1	1965-1967
1949	2	1966-1967, 1963-1965
1950	2	1965-1969, 1967-1968
1951	6	1968-1970, 1967-1969, 1967-1969, 1968-1970, 1967-1969, 1967-1968
1952	7	1968-1971, 1968-1969, 1969-1971, 1968-1970, 1969-1971, 1968-1970, 1967-1969
1953	1	1968-1970
1954	7	1970-1971, 1970-1973, 1967-1971, 1969-1970, 1969-1970, 1970-1971, 1971-1971
1955	2	1969-1972, 1970-1972
1956	2	1974-1975, 1970-1972
1957	2	1972-1973, 1972-1973
1958	6	1974-1975, 1973-1975, 1977-1978, 1975-1977, 1974-1977, 1971-1973
1959	3	1975-1976, 1975-1975, 1974-1975
1960	3	1977-1978, 1975-1978, 1974-1978
1961	6	1977-1979, 1978-1979, 1976-1977, 1977-1979, 1977-1979, 1974-1975
1962	2	1977-1979, 1978-1979
1963	4	1978-1980, 1979-1980, 1980-1982, 1978-1981
1964	4	1978-1982, 1981-1981, 1978-1980, 1979-1982
1965	2	1982-1984, 1981-1982
1966	1	1979-1982
1967	0	
1968	2	1984-1986, 1983-1985
1970	2	1985-1987, 1983-1984
<u>GESAMT</u>	76	

Angaben über das Geburtsjahr, das Jahr der Heimzuweisung bzw. die Heimaufenthaltsdauer werden erhoben. Die befragten Betroffenen sind in den Jahren zwischen 1941 und 1970 geboren. Die meisten Meldungen sind von Betroffenen der Geburtsjahrgänge 1951, 1952, 1954, 1958 und 1961 zu verzeichnen.

Die Jahre zwischen 1959 und 1987 werden von den Betroffenen als Heimaufenthaltszeiten in St. Martin genannt. Laut den subjektiven Erinnerungen der Betroffenen beträgt die durchschnittliche Heimaufenthaltsdauer ca. 2 bis 3 Jahre. Aus den Schilderungen lassen sich deren frühester Heimeintritt (1958) und der späteste Heimaustritt (1987) ableiten.

Tabelle 2 - Darstellung über Angaben der Tätigkeiten

Nach den Angaben der Betroffenen können die Tätigkeiten im wesentlichen in drei unterschiedliche Kategorien unterteilt werden. Zu unterscheiden ist zwischen heiminternen und heimexternen Tätigkeiten. Eine weitere Unterscheidung der Tätigkeiten ergibt sich bei den Auftragsarbeiten für Betriebe. Da diese in den Räumlichkeiten des Heimes ausgeführt werden, sind sie nicht den beiden ersten Kriterien zuordenbar. Auffallend ist die hohe Nennung von heiminternen Tätigkeiten. Auch verschiedene heimexterne Tätigkeiten werden genannt. Eine genauere Beschreibung der einzelnen Tätigkeitsarten folgt in den Tabellen 3 bis 6.

<u>ANGABEN DER TÄTIGKEITEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u> <u>(MEHRFACHNENNUNGEN)</u>
heiminterne Tätigkeiten	90
Auftragsarbeiten für Betriebe (verrichtet im Heim)	9
heimexterne Tätigkeiten	56

Diagramm 1 - Darstellung über Angaben der Tätigkeiten

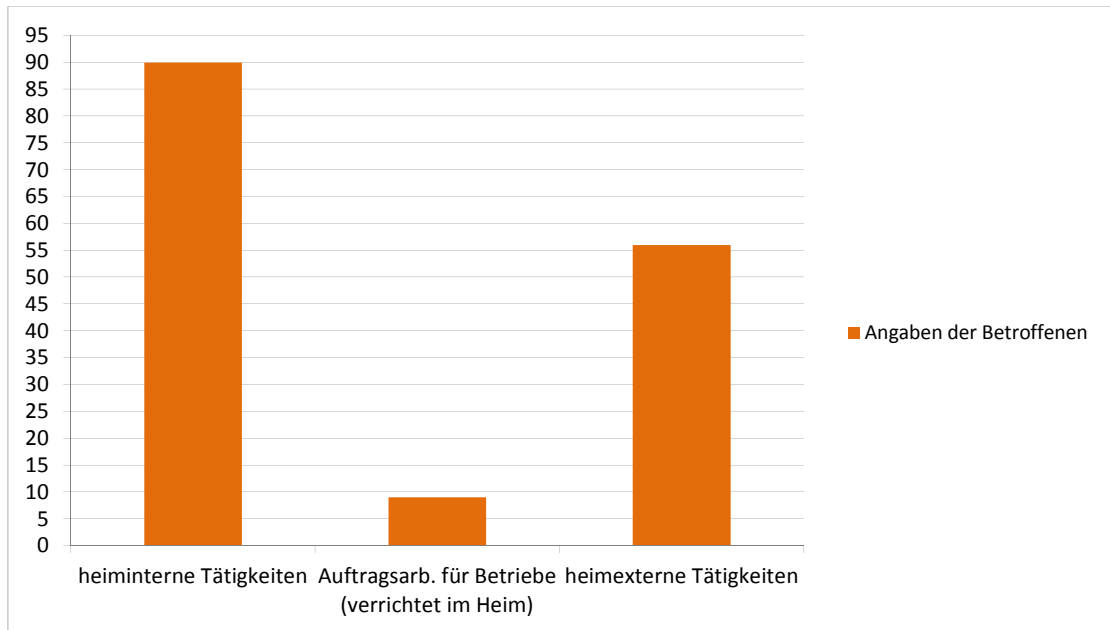


Tabelle 3 - Nähere Beschreibung der heiminternen Tätigkeiten

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Angaben über die Art von heiminternen Tätigkeiten (auch in Prozentpunkten der Angaben der befragten Betroffenen). Dabei werden die einzelnen heiminternen Tätigkeiten näher beschrieben.

Signifikant hohe Anteile der Nennungen betreffen Tätigkeiten in der Wäscherei und für Putzdienste. Relativ häufige Nennungen gibt es für Arbeiten im Bereich der Nähstube. In der Nähstube sind laut Angaben der Betroffenen meist Socken und Hemden gestopft und ausgebessert worden. Im Bereich der Landwirtschaft wird ebenfalls ein Hinweis auf vermehrte Tätigkeit verzeichnet.

<u>ART DER HEIMINTERNEN TÄTIGKEITEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN (MEHRFACHNENNUNGEN)</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Wäscherei	69	90,39 %
Nähstube	19	24,89 %
Putzdienste	50	65,50 %

<u>ART DER HEIMINTERNEN TÄTIGKEITEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN (MEHRFACHNENNUNGEN)</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Heimküche	10	13,10 %
Landwirtschaft	17	22,27 %
Wohnung säubern für Erzieherin	3	3,90 %
Unterstützung des Hausmeisters	2	2,62 %

Diagramm 2 - Nähere Beschreibung der heiminternen Tätigkeiten

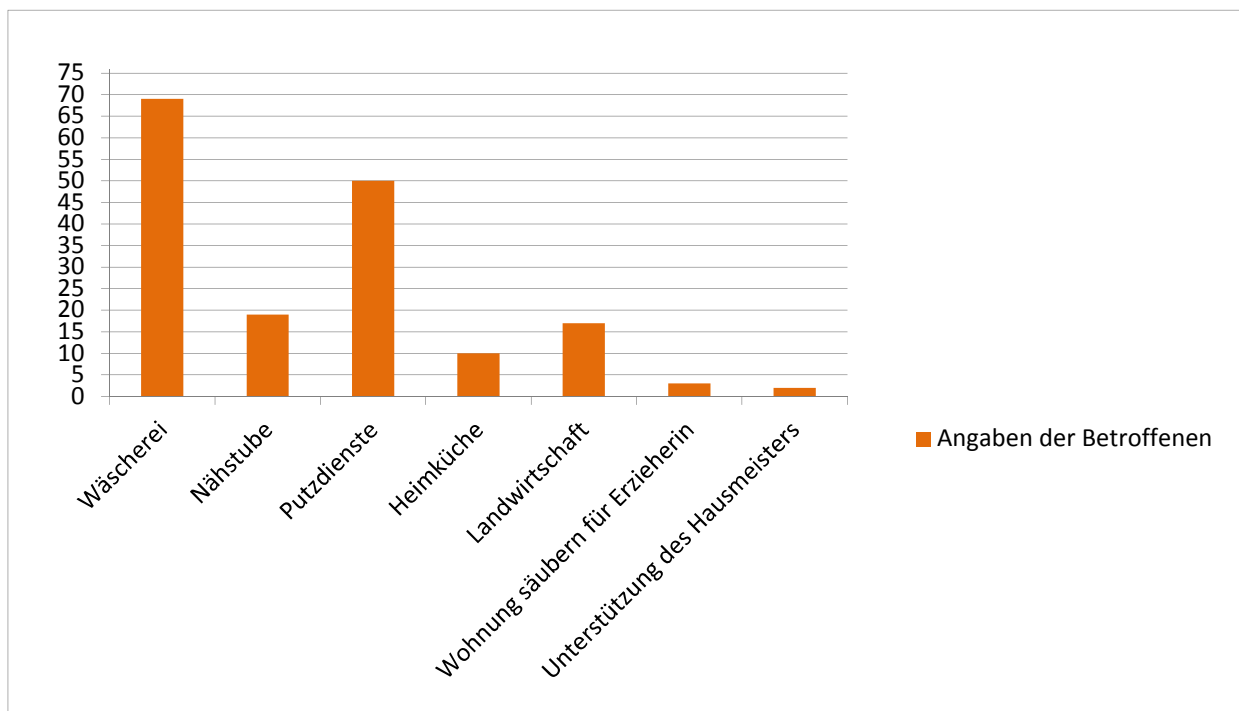


Tabelle 4 - Nähere Beschreibung der Auftragsarbeiten für Betriebe

Die folgende Tabelle zeigt die Angaben der Betroffenen über im Heim verrichtete Auftragsarbeiten für externe Betriebe. Laut Schilderung der Betroffenen wurden Tätigkeiten, wie Kuvertieren, Bänderkleben, etc., verrichtet. Die Betriebe Swarovski und Eglo-Leuchten wurden bereits im August 2012 breit medial erwähnt.

<u>BETRIEBE</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Swarovski	12	15,72 %
Eglo-Leuchten	4	5,24 %

Diagramm 3 - Nähere Beschreibung der Auftragsarbeiten für Betriebe

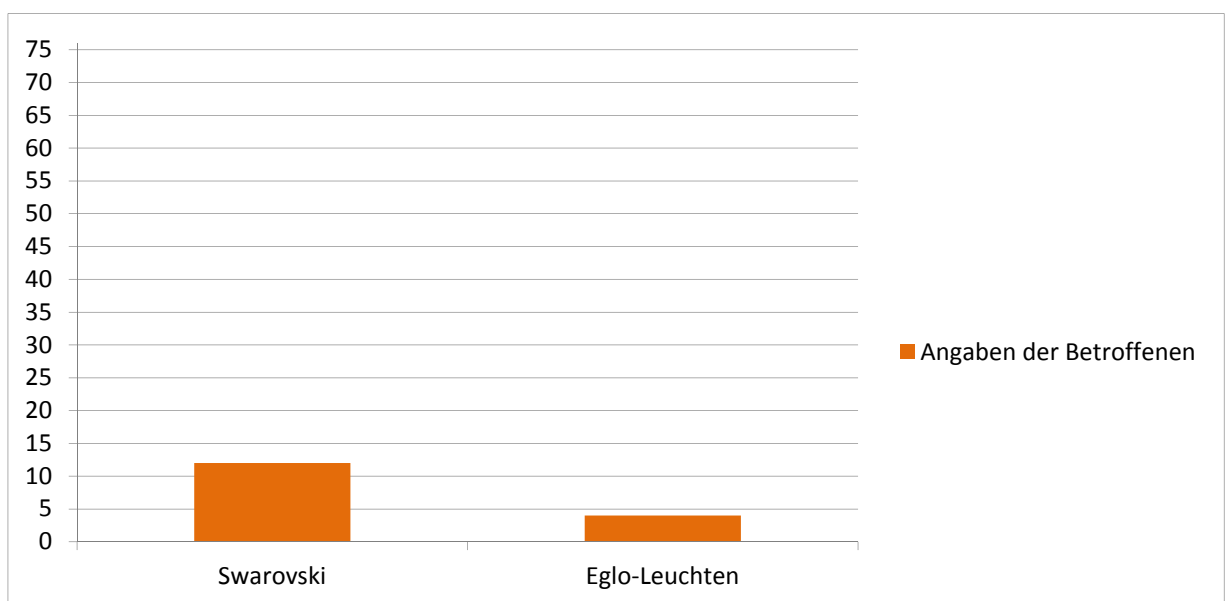


Tabelle 5 - Nähere Beschreibung der heimexternen Tätigkeiten

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl von Angaben über die Art von heimexternen Tätigkeiten (auch in Prozentzahlen der Angaben von allen Betroffenen).

Tätigkeiten in Privathaushalten werden von den Betroffenen am häufigsten erwähnt.

Laut Angaben der Betroffenen erledigten sie Haushaltstätigkeiten, Mithilfe bei der Raumpflege und Kinderbetreuungstätigkeiten.

Im Gastgewerbe waren Tätigkeiten in der Küche als Küchengehilfinnen und als Serviererinnen vorwiegend, in den Fabriken waren sie meist als Hilfsarbeiterinnen tätig.

<u>ART DER EXTERNEN TÄTIGKEITEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Landwirtschaft	8	10,48 %
Privathaushalt	40	52,40 %
Krankenhaus	11	14,41 %
Gastgewerbe (Küchenhilfe, Serviertätigkeiten)	24	31,44 %
Fabriksarbeit	35	45,85 %
Sonstige	9	11,79 %

Diagramm 4 - Nähere Beschreibung der heimexternen Tätigkeiten

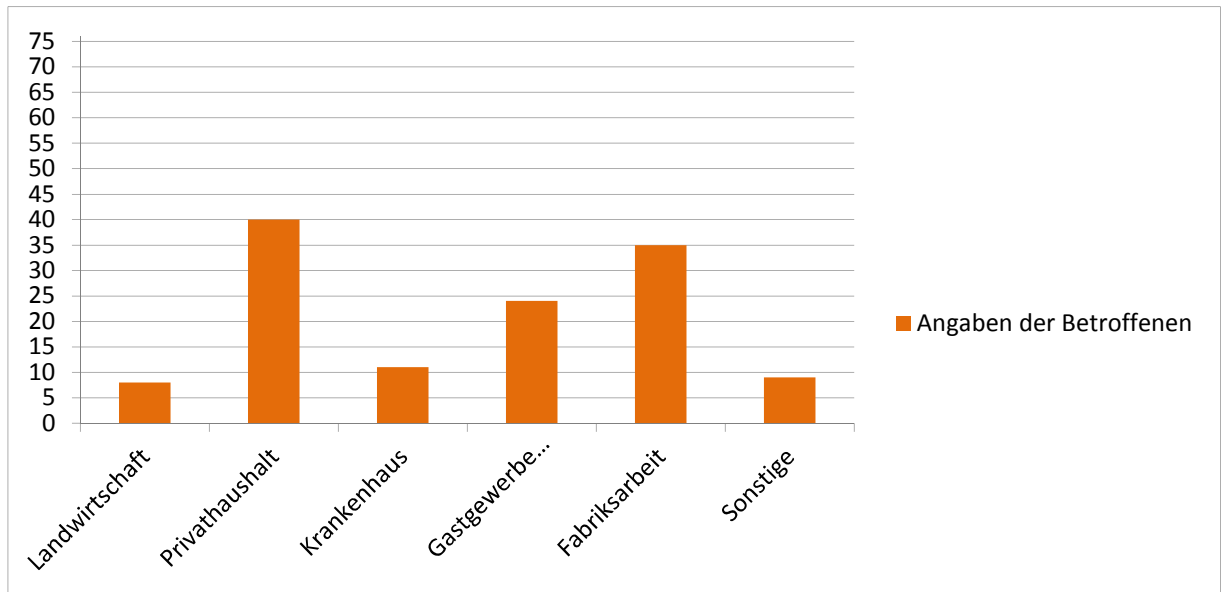


Tabelle 6 - Nähere Beschreibung der Tätigkeit in der Wäscherei

Laut Angaben der Betroffenen konnten die Wäschestücke, welche in der Wäscherei gewaschen und gebügelt wurden, dem jeweiligen Auftraggeber zugeordnet werden.

Ein signifikant hoher Anteil gibt an, Wäsche für das Bundesheer gewaschen und gebügelt zu haben. Ebenso seien die Betroffenen für die Wäsche des Heimes und die Arbeitsbekleidung der Erzieherinnen verantwortlich gewesen.

<u>ZUORDNUNG DER WÄSCHE</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Bundesheer	64	83,84 %
Krankenhaus - Wäsche	9	11,79 %
Arbeitskleidung der Erzieherinnen und Heimwäsche	20	26,20 %
Wäsche von Kleinvolderberg	4	5,24 %
Weißwäsche	10	13,10 %

Diagramm 5 - Nähere Beschreibung der Tätigkeit in der Wäscherei

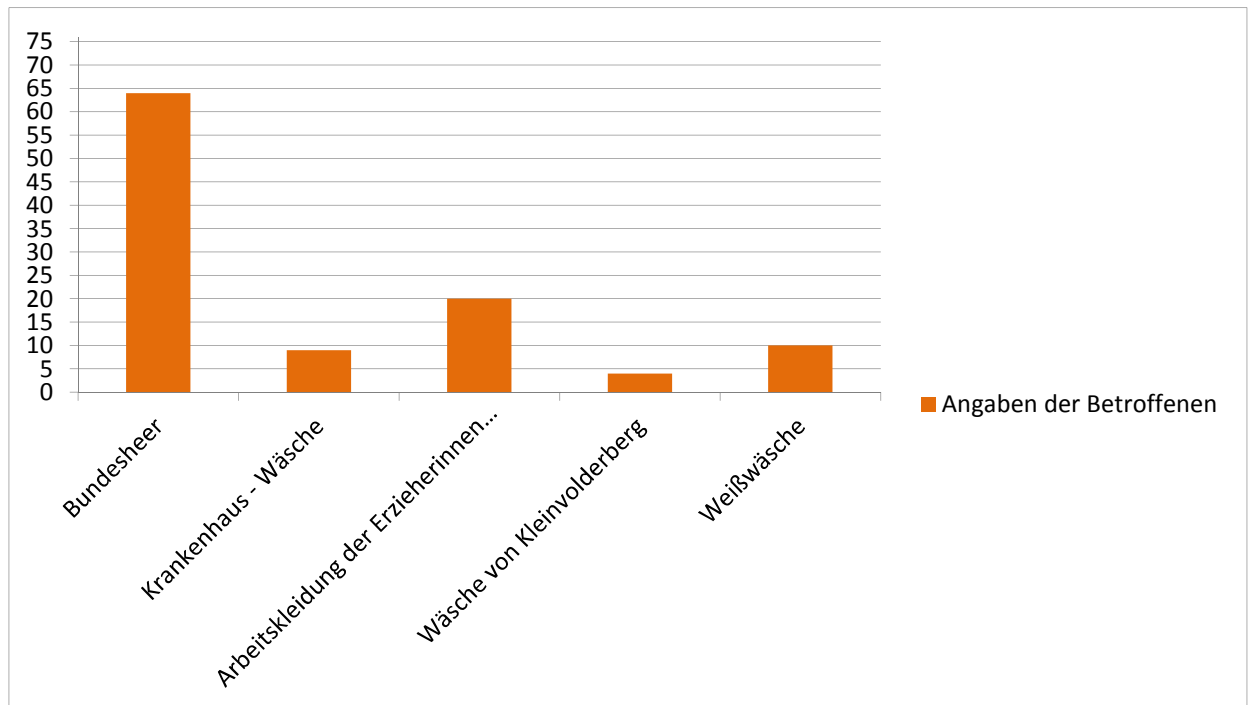


Tabelle 7 - Angaben über besondere Drucksituationen während der Tätigkeiten

Die betroffenen Frauen wurden auch über subjektiv erlebte Drucksituationen während ihrer Tätigkeiten befragt. Dabei wurden verschiedene Situationen genannt. Vor allem diverse Verbote, wie Fernsehverbot, Ausgehverbot, Rauchverbot, Besuchsverbot, etc., seien als Erziehungsmaßnahmen eingesetzt worden. Bei Arbeitsverweigerung seien Sanktionen, wie „Einsperren im Karzer“, angewendet worden. Ebenso seien die Jugendlichen psychischem Druck während ihrer Tätigkeiten ausgesetzt gewesen.

<u>BESONDERE DRUCKSITUATIONEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
schwere körperliche Arbeit	17	22,27 %
Unterschiedliche Verbote	50	65,5 %
Psychischer Druck	27	35,37 %
Punktesystem	14	18,34 %
Willkür	4	5,24 %
Tätigkeiten trotz Schwangerschaft	3	3,93 %
Essensentzug	7	9,17 %
Gruppenstrafen	5	6,55 %
Karzer	38	49,78 %
kein Taschengeld	2	2,62 %

Diagramm 6 - Angaben über besondere Drucksituationen während der Tätig-
keiten

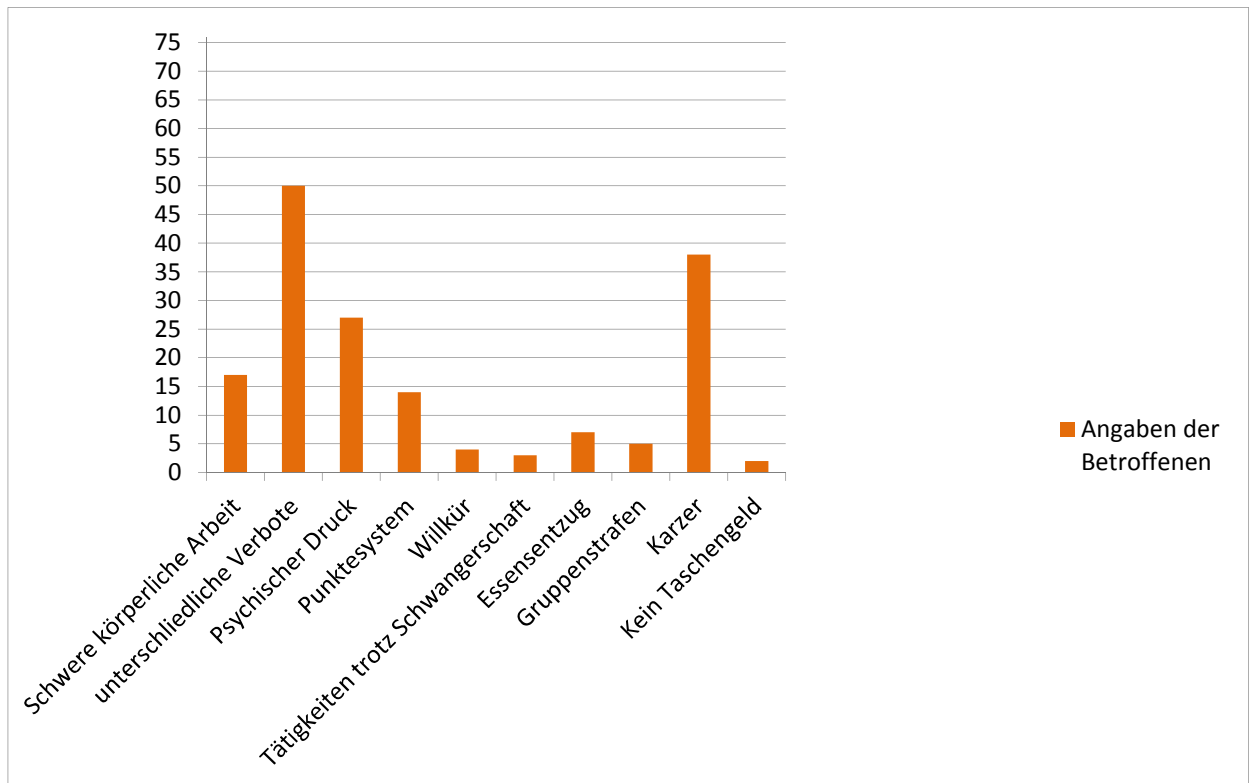


Tabelle 8 - Angaben über eine Entlohnung für die angegebenen Tätigkeiten, Erhalt von Taschengeld und Erhalt von Sparguthaben im Rahmen der Entlassung

Die folgende Tabelle zeigt die Angaben der Betroffenen zu ihren Erinnerungen, für ihre damaligen Tätigkeiten ein Entgelt bzw. Taschengeld erhalten zu haben. Ebenso wurden die Betroffenen befragt, ob sie sich an den sogenannten "Heimladen" erinnern können.

86,46 % der befragten Betroffenen geben an, kein Entgelt für ihre Tätigkeiten erhalten zu haben. Ein geringer Prozentsatz (10,48 %) der befragten Personen erinnert sich hingegen, für die Tätigkeiten entlohnt worden zu sein.

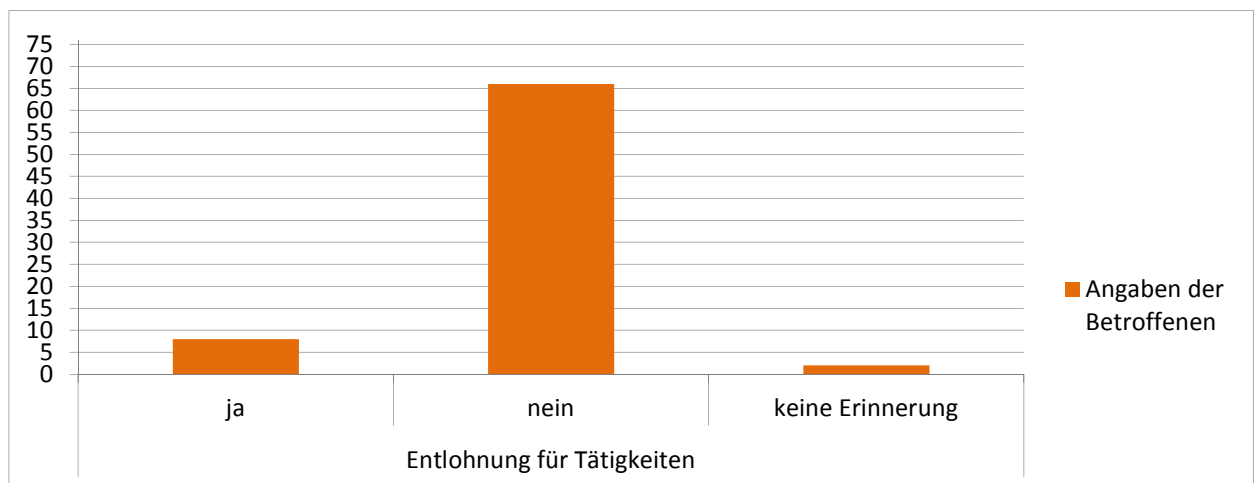
Zudem wurde auch angesprochen, ob ihnen bei der Heimentlassung eventuell Sparguthaben ausbezahlt wurden. Dabei gaben ca. 2/3 aller befragten Frauen an, dass sie keinerlei Sparguthaben erhalten hätten. Hingegen hätten laut Angaben 16 von 76 der befragten Personen (20,96 %) Sparguthaben und Taschengeld ausbezahlt bekommen. Die subjektiven Angaben über die Höhe von ausgehändigten Beträgen differieren zwischen minimalen Beträgen (ATS 100,-- bis ATS 200,--) und relativ hohen Beträgen (ATS 800,-- bis ATS 50.000,--).

Rund 40 % der Betroffenen können sich an den Bestand des Heimladens erinnern, wobei alle erklärten, dass man durch ein „Punktesystem“ (Erziehungsliste mit positiven und negativen Vermerken) dort Hygieneartikel, Süßigkeiten und Zigaretten durchschnittlich einmal pro Woche erwerben konnte. Die Jugendlichen bezahlten nicht mit Bargeld, sondern mit „Punkten“.

<u>ENTGELT BZW.</u> <u>HEIMLADEN</u>	<u>ENT-</u> <u>SCHEIDUNG</u>	<u>ANGABEN DER</u> <u>BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER</u> <u>BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Entlohnung für Tätigkeiten	ja	8	10,48 %
	nein	66	86,46 %
	keine Erinnerung	2	2,62 %

<u>ENTGELT BZW. HEIMLADEN</u>	<u>ENT- SCHEIDUNG</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Erhalt von Taschengeld	ja	10	13,10 %
	nein	63	82,53 %
	keine Erinnerung	3	3,93 %
Angaben über Heimpladen		30	39,30 %
Erhalt von Sparguthaben im Rahmen der Entlassung	ja	16	20,96 %
	nein	48	62,88 %
	keine Erinnerung	7	9,17 %

Diagramme 7, 8, 9 - Angaben über eine Entlohnung für die angegebenen Tätigkeiten, Erhalt von Taschengeld und Erhalt von Sparguthaben im Rahmen der Entlassung



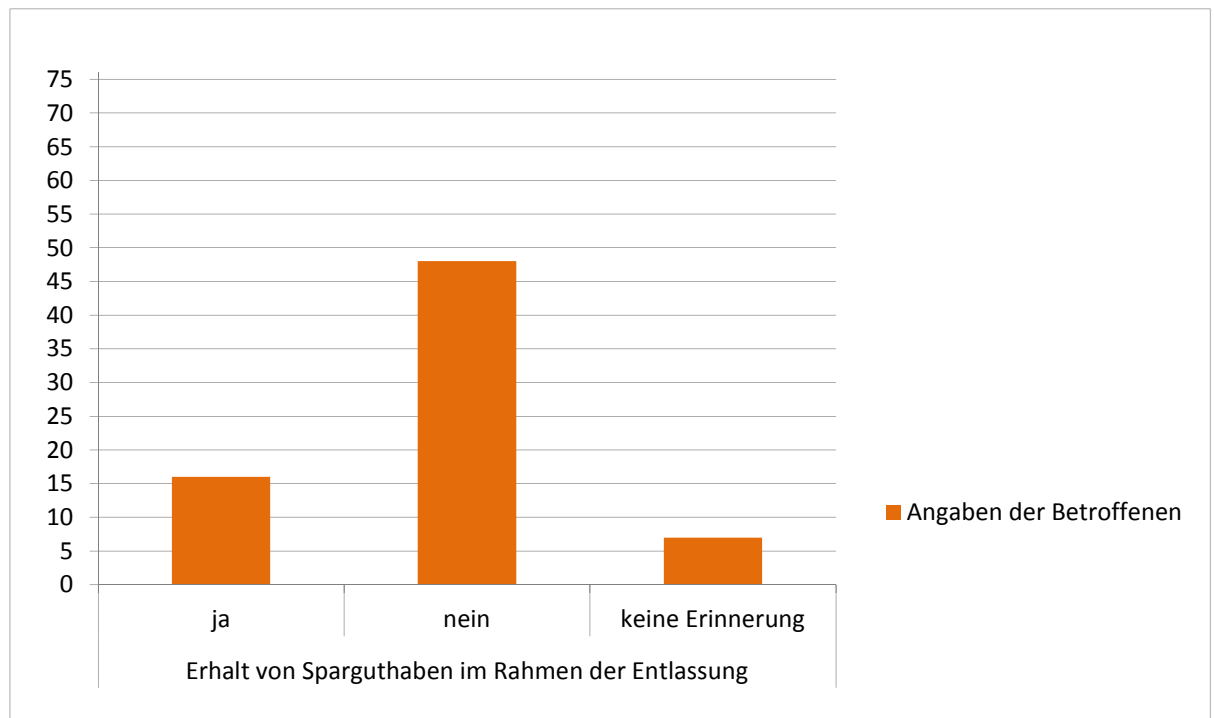
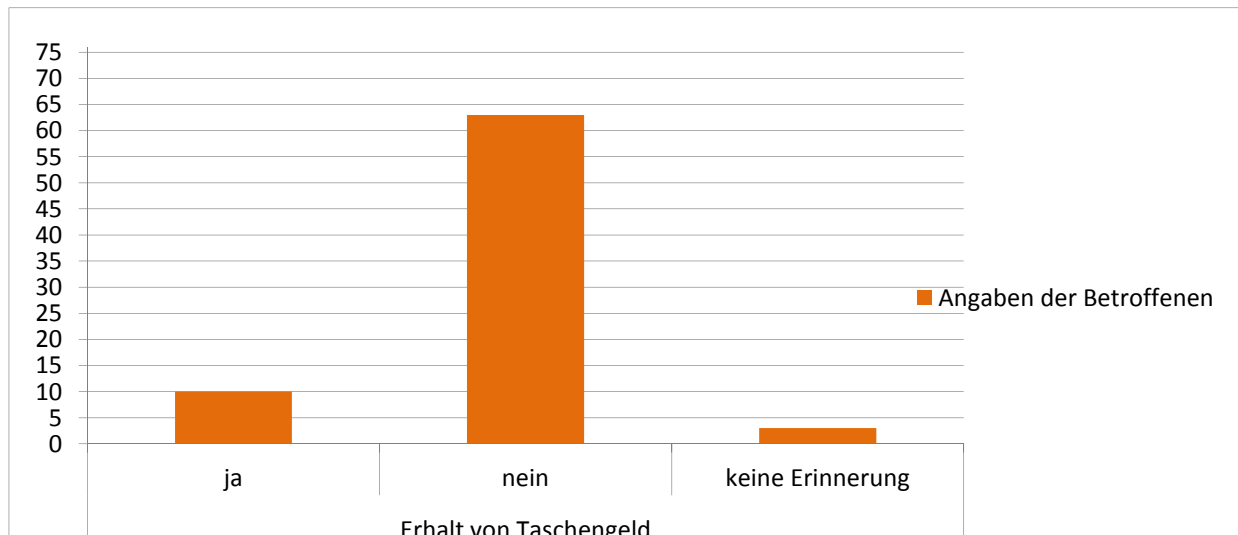


Tabelle 9 - Angaben über die aktuellen Anliegen der Betroffenen

Ziel der Gespräche war es, die Anliegen und Bedürfnisse der Betroffenen zu hinterfragen. Mehr als die Hälfte der befragten Personen geben an, dass sie sich eine nachträgliche finanzielle Entschädigung erwarten. Dieser Betrag sollte der Höhe der damaligen Entlohnung angepasst sein.

Auch wurden hinsichtlich der Rückerstattung von Waisenpensionen und Alimenten Wünsche deponiert.

Ein geringerer Anteil wünscht sich eine finanzielle Unterstützung beim Nachkauf von Versicherungszeiten und gibt an, dass sich die Politik und Gesellschaft der Aufarbeitung und Prävention widmen sollte.

<u>ANLIEGEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Rückerstattung der damaligen Entlohnung	50	65,50 %
Nachkauf von Versicherungszeiten	43	56,33 %
Finanzielle und soziale Absicherung	4	5,24 %
Prävention	3	3,93 %
Aufarbeitung	3	3,93%
Rückerstattung von Waisenpension und Alimenten	6	7,86 %
keine Entschädigung erwartet	8	10,48 %

Diagramm 10 - Angaben über die aktuellen Anliegen der Betroffenen

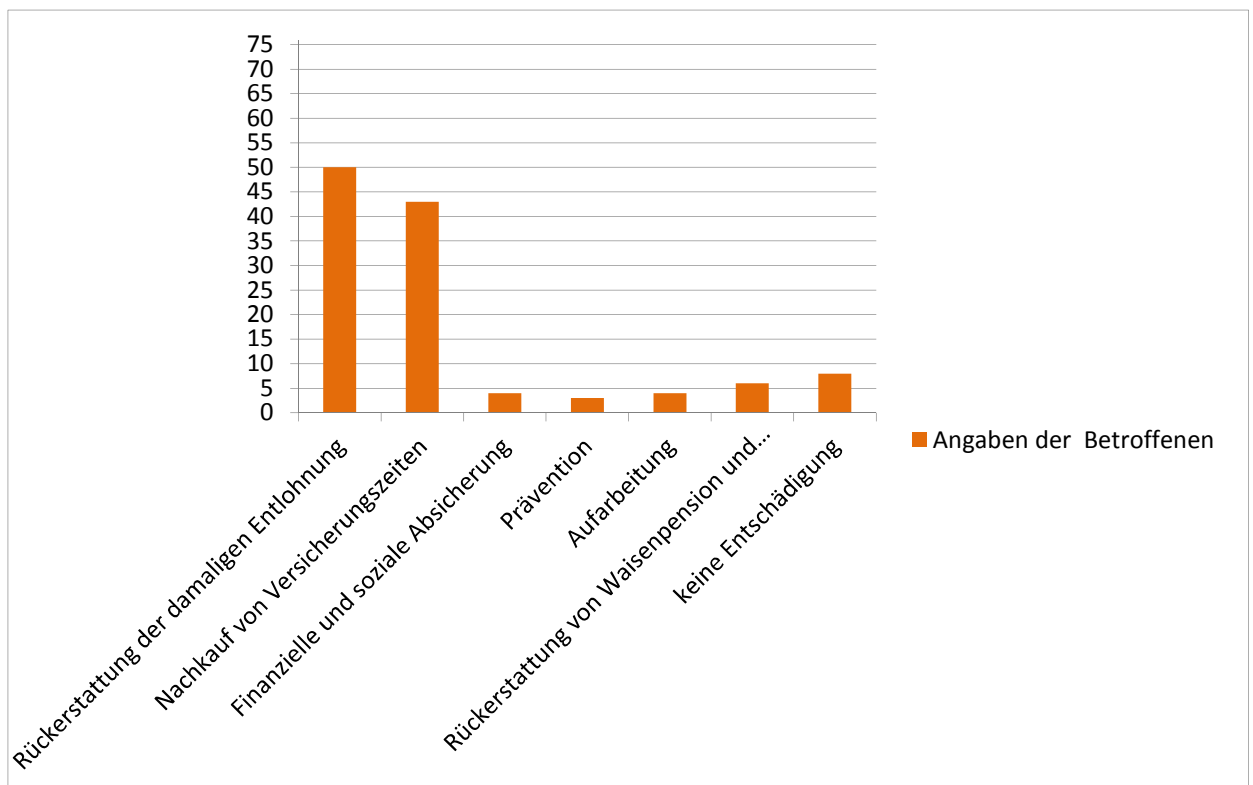


Tabelle 10 - Aufarbeitung im Einzelfall

Im Laufe jedes Gespräches wurde unter anderem erhoben, ob die Betroffenen während ihres Heimaufenthaltes Gewalt- und Missbrauchserfahrungen erleben mussten.¹

Von 76 Fällen wurden bereits zum Zeitpunkt des Gespräches 20 Fälle seitens der Entschädigungskommission des Landes Tirol bearbeitet. In 46 Fällen wurde den Betroffenen die Vorgangsweise des Landes bei Missbrauchsbeschwerden erläutert. Unterlagen, welche eingebracht werden, werden direkt an die Entschädigungskommission weitergeleitet.

9 Frauen gaben an, keinerlei Erfahrungen von Gewalt und Missbrauch im Heim St. Martin erlebt zu haben.

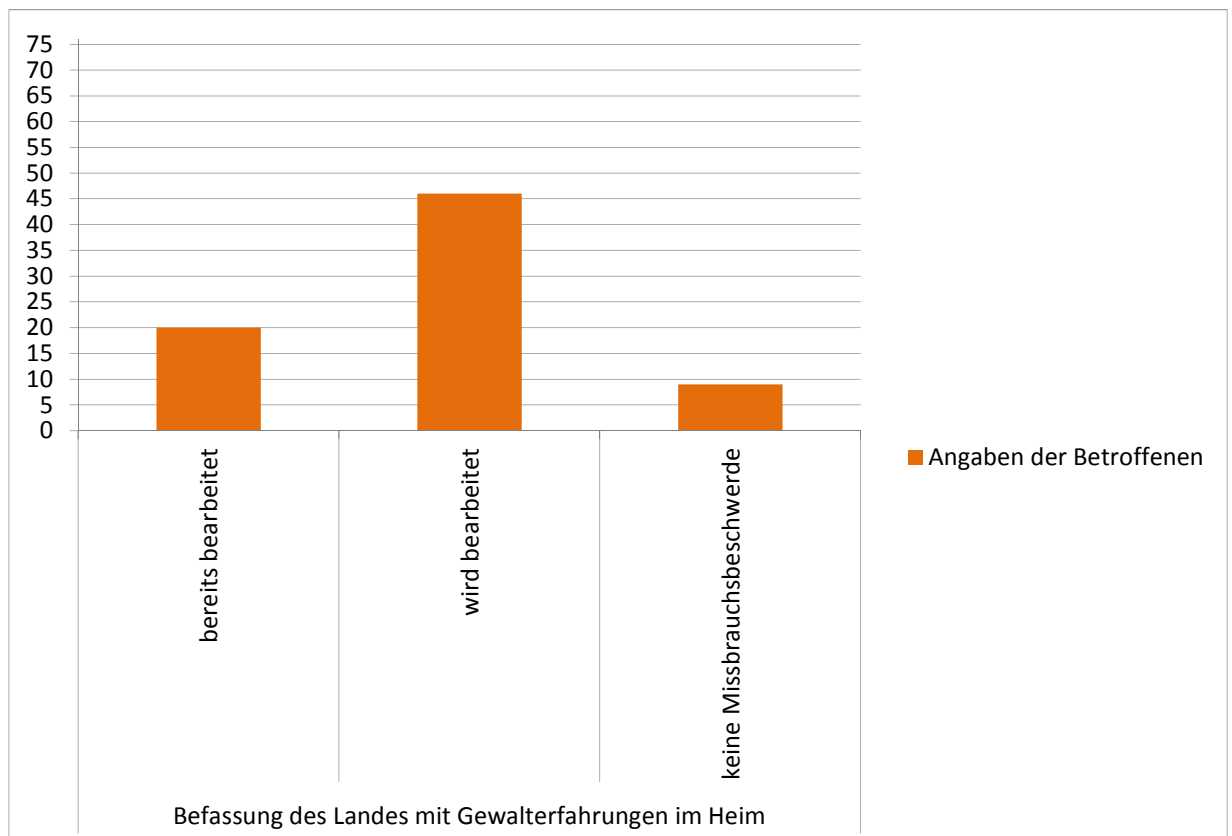
Weitere Schwerpunkte der Einzelfallaufarbeitung betreffen die Wünsche nach Akteneinsicht und die Sicherstellung von Psychotherapieangeboten. Über die Hälfte der Betroffenen hat den Wunsch, in ihre Akten Einsicht nehmen zu können.

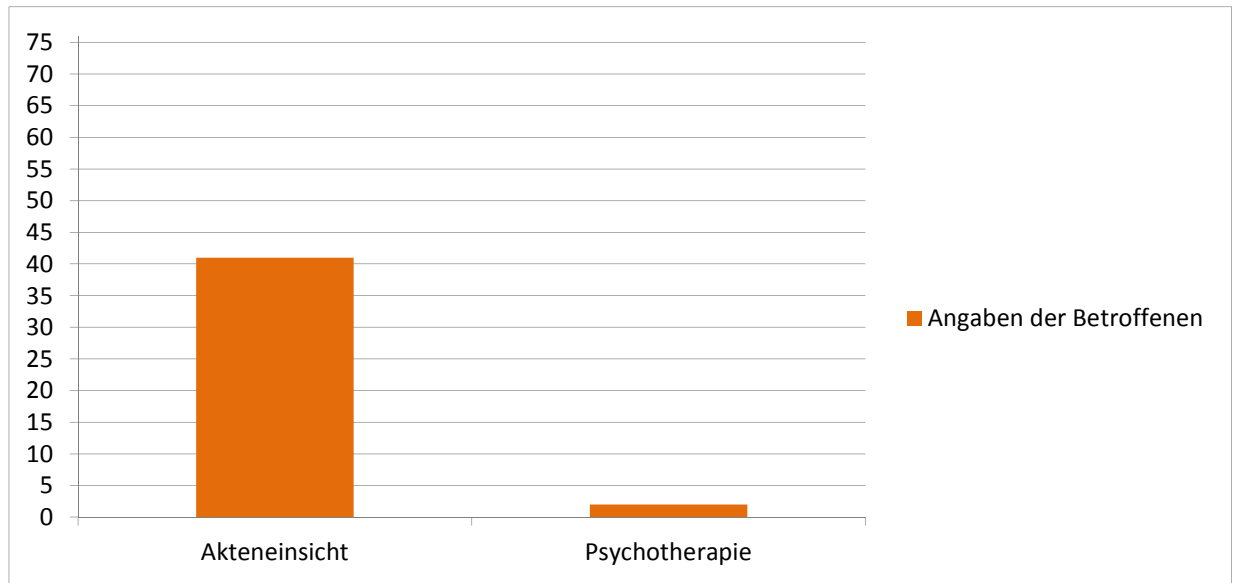
<u>WEITERE VORGANGSWEISE</u>		<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
Befassung des Landes mit Gewalterfahrungen im Heim	bereits von der Entschädigungskommission bearbeitet	20	26,20 %

¹ In der Regierungssitzung vom 15. August 2010 hat die Tiroler Landesregierung festgelegt, dass Entschädigungsansprüche auf Schmerzensgeld für glaubhaft gemachte Missbrauchsfälle in Landeseinrichtungen von einer eigens eingerichteten Entschädigungskommission des Landes Tirol behandelt werden. Ein formelles Beweisverfahren im juristischen Sinn kann dabei nicht durchgeführt werden, da die vorgebrachten Missbrauchsfälle teilweise mehr als 60 Jahre zurückliegen, die Täter meist verstorben, die Sachverhalte nicht aktenkundig, die Taten strafrechtlich verjährt sind und oft auch keine zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche offen stehen. Somit wird nach Bearbeitung der Entschädigungskommission eine einmalige materielle Entschädigungsleistung als Pauschalabgeltung für erlittenes Ungemach, für erlittenen körperliche und seelische Schmerzen und Leiden seitens des Landes an die Betroffenen ausbezahlt.

<u>WEITERE VORGANGSWEISE</u>		<u>ANGABEN DER BETROFFENEN</u>	<u>ANGABEN DER BETROFFENEN IN PROZENT</u>
	Unterlagen für Entschädigungskommission vorbereitet	46	60,26 %
	keine Missbrauchsbeschwerde	9	11,79 %
Sonstiges	Wunsch nach Akteneinsicht	41	53,71 %
	Wunsch nach Psychotherapie	2	2,62 %

Diagramme 11 und 12 - Aufarbeitung im Einzelfall





4. Landeskrollamtsberichte

Das Landeskrollamt übte damals im Sinne der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung neben dem Landtag die wichtigste Kontrolle der Vollziehung aus.

Die Berichte sind damals schon unbeeinflusst von der Landesverwaltung erstellt worden und das Krollamt war nur dem (demokratisch gewählten) Landtag in seiner Kontrollfunktion (Finanzkontrollausschuss) als dessen Prüforgan verantwortlich. Das Landeskrollamt führte Prüfungen auf eigene Initiative (Initiativprüfungen) oder auf Verlangen durch. Soweit keine Prüfaufträge ergingen, legte der Direktor des Landeskrollamtes fest, welche Prüfungen durchgeführt wurden und bestimmte auch im Einzelfall Art und Umfang der Prüfung.²

Der Tiroler Landesrechnungshof³ wurde mit Wirkung vom 1. März 2003 als Nachfolger des Landeskrollamtes eingerichtet. Aufgabe des Landesrechnungshofes ist es, die Verwendung öffentlicher Mittel in Hinblick auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dies wird als Gebarungskontrolle bezeichnet.

Der Landesrechnungshof sieht sich dabei als Einrichtung zur Beratung und Unterstützung der geprüften Stellen und der politischen Entscheidungsträger. Er ist stets bestrebt, seine Aufgaben unabhängig, objektiv und auf fachlich hohem Niveau zu erfüllen, Mängel aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Eine Durchforschung nach Quellen im Tiroler Landesarchiv hat ergeben, dass für die untersuchte Zeit drei Landeskrollamtsberichte des Landes Tirol aus den Jahren 1960, 1977 und 1987 betreffend das Heim St. Martin in Schwaz zur Verfügung stehen. Ebenso konnten Stellungnahmen der Abteilung Vb⁴ zu den Berichten aus den Jahren 1977 und 1987 vorgefunden werden

Folgende Informationen zur „Zöglingsbuchhaltung“, zu Fragen der Entlohnung für die Arbeit in Heimen bzw. Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Gebarung wurden in den vorliegenden Berichten unterbreitet:

² LGBl. Nr. 25/1950: Gesetz vom 15. Mai 1950, betreffend das Landeskrollamt

³ LGBl.Nr.61/1988 idF. LGBl. Nr. 147/2012 (TLO) und LGBl.Nr. 18/2004 i.d.F. LGBl.Nr.20/2013 (TirLRHG)

⁴ Frühere Abteilung „Jugendfürsorge“

4.1 Bericht über die Einschau in die Gebarung des Landeserziehungsheimes St. Martin bei Schwaz vom 12.08.1960

- „Entschädigung für Ernteeinsatz und Strafgelder“:

„In dem Kassenraum befindlichen Panzerschrank wurden des Weiteren in 69 Briefumschlägen insgesamt S 18.751,01 verwahrt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Einnahmen, die aus dem Ernteeinsatz von Zöglinggruppen, aus Einzeleinsätzen von Mädchen der Hausgruppe sowie aus Strafgeldern stammen. Erläuternd sei hier bemerkt, dass die Zöglinge des Heimes je nach Erziehungserfolg und Führung in die Haus- und Nähgruppe oder in die Aussendienstgruppe eingeteilt sind und demnach zu verschiedenen Arbeiten verhalten werden. Die Haus- und Nähgruppe übernimmt neben den im Heim anfallenden Arbeiten auch private Heimarbeiten. Mädchen der Hausgruppen werden in der Regel in Gruppen und nur bei guter Führung einzeln zum Ernteeinsatz geschickt. Hingegen werden die Mädchen der Aussendienstgruppe als Aushilfen in privaten Haushalten tätig. Für die aussendienstlichen Arbeitsleistungen der Mädchen stellt die Anstalt pro Mädchen und Stunde S 3.-- in Rechnung. Entsprechend einer Verfügung der Abteilung Vb des Amtes der Tiroler Landesregierung hat jedes Mädchen Anspruch auf ein Drittel des auf Grund seiner Arbeitsleistung vereinnahmten Betrages, während die restlichen zwei Drittel dem Kostenträger zufließen.“

Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass Einnahmen von Ernteeinsätzen (die Mädchen wurden gruppenweise bezahlt) und Strafgelder nicht gesondert verbucht worden seien. „Das Absondern und Zurückbehalten dieser Gelder ist nicht genehmigt und stellt eine Eigenmächtigkeit dar, von der nicht einmal die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung Kenntnis hatte. Eine der Arbeitsleistung entsprechende Teilung und Abrechnung dieser Beträge auf Zöglinge und Kostenträger wird nicht möglich sein, weshalb das LKA vorschlägt, sämtliche nicht verbuchten und zu Unrecht zurückgehaltenen Beträge der Gemeinschaftskassa sowie die Eingänge aus dem Ernteeinsatz umgehend an das Land abzuführen und die in diesem Bericht aufgezeigten Eigenmächtigkeiten mit den von den Zöglingen verdienten Arbeitsgeld nicht mehr zu dulden.“

Eine Verfügung des damaligen Landesjugendamtes vom 24.05. 1957 zur „Verwendung der von den Anstaltszöglingen für durchgeführte Heimarbeit hereingebrachten Entgelte“ legte fest, dass „die eingangs bezeichneten Entgelte zur Gänze den an der Ausführung der Arbeitsaufträge beteiligten Zöglingen zu belassen sind. Der jedem beteiligten Zögling nach dem Umfange seiner Mitarbeit zukommende Anteil am Gesamtentgelt ist aliquot zu ermitteln und seinem Sparkonto gutzuschreiben. Ein Drittel der gutgebuchten

Beträge darf nicht angegriffen werden und muss bis zur Entlassung des Zöglings aus dem Heim zurückgelegt bleiben. Der Restbetrag ist zur Ergänzung der Ausstattung des Zöglings (Anschaffung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Artikel des persönlichen Gebrauchs), ausgenommen Luxusartikel zu verwenden.“

4.2 Bericht über die Einschau in die Gebarung des Landeserziehungsheimes St. Martin bei Schwaz vom 08.11.1977

Dem Landeskontrollamtsbericht aus dem Jahr 1977 sind folgende Informationen zu entnehmen:

- „Buchhaltung und Kassenführung“

„Im Landesjugendheim Schwaz wird die Buchhaltung und Kassa von ein und derselben Bediensteten geführt. Da die Einstellung einer weiteren Bürokraft in Aussicht genommen ist, wird erwartet, daß künftig die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte getrennt geführt werden.“

„Neben der für das Heim anfallenden Gebarung wird, getrennt von der Heimbuchhaltung, eine eigene Buchhaltung für die Zöglingsgelder (Zöglingsbuchhaltung) geführt.

Für jeden in das Heim eingewiesenen Zögling wird bei der Aufnahme ein Zöglingskonto eröffnet, worauf vorerst jener Betrag gebucht wird, der dem Zögling beim Heimeintritt abgenommen wird. In weiterer Folge werden auf diesem Konto alle Einnahmen und Ausgaben des Zöglings abgewickelt. Die Gesamtsumme der Zöglingsgelder hat am Ende des Jahres 1976 insgesamt 127.791,72 S und am 31.5.1977 113.904,51 S betragen.

Bei der Durchsicht dieser Konten ist aufgefallen, dass den derzeit geführten 113 Zöglingskonten 57 auf bereits entlassene Zöglinge entfallen. Das auf diesen 57 Konten stehende Guthaben beträgt insgesamt 27.386,02 S, während die Konten-Überziehung (insgesamt 7) eine Höhe von 1.384,11 S.

Obige Feststellungen geben Anlaß zur Anregung darauf zu achten, daß – wie in der Dienstordnung vorgesehen – dem Zögling beim Weggang vom Heim das Sparguthaben ausgefolgt wird. Die aus den früheren Jahren stammenden Guthaben wären zu bereinigen. Wenn nunmehr auch in vielen Fällen die Wohnadresse der Mädchen nicht mehr bekannt sein mag, so besteht doch die Möglichkeit, diese Guthaben unter Berücksichtigung allfälliger Verbindlichkeiten den Erziehungsberechtigten oder dem jeweiligen Vormund zu überweisen.

Die Überzahlungen (Rotsalden) werden wohl kaum mehr auszugleichen sein. Bis auf den Zögling, welche ihr Konto um 500,-- S überzogen hat und am 14.1.1974 ausge-

schieden ist, handelt es sich durchwegs um Bagatellbeträge, zu deren Abdeckung das Gemeinschaftskonto (Saldo 708,64 S, seit Dezember 1975 ohne Bewegung) herangezogen werden könnte. Dieses Konto wurde in den früheren Jahren durch Einzahlungen von Mädchen aus Arbeitsverdiensten und Spenden gespeist.

Im Rahmen der Zöglingsgebarung sind im Jahre 1876 rund 2.500 Belege angefallen. Grundlage für die Buchungen auf Zöglingskonten bilden Zöglingslisten (für Belohnungen usw.), Rechnungen (für Anschaffungen) und Auszahlungsansuchen der Zöglinge (für Heimfahrt, Friseur udgl.).

Für Auszahlungen an bzw. für Zöglinge ist eine unterschriftliche Bestätigung auf den jeweiligen Ansuchen oder den Zöglingslisten unentbehrlich.

- „Heimverkaufsstelle“:

„Um das Salzburger Modell zu erfüllen, wurde im Einverständnis mit der Abteilung Vb ab 1.1.1975 eine Heimverkaufsstelle eingerichtet, in der die von den Zöglingen gewünschten Waren (Süßwaren, Limonaden, Eis, Toilette- und Hygieneartikel, Strumpfhosen und Slips, Schreibwaren, Briefmarken, Zigaretten usw.), insgesamt rd. 100 Artikel, erworben können.

Der erzieherische Effekt liegt darin, daß den Zöglingen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch positives Verhalten verdiente Belohnungen selbst möglichst rasch in jene Güter umzusetzen, die für ihr erwünschtes Verhalten eine Verstärkung darstellen (Verstärkerprinzip) ... Die Führung dieser Verkaufsstelle ist einer Erzieherin übertragen. Sie besorgt die von den Mädchen begehrten Waren, lagert sie in einem eigens hiefür vorgesehenen Raum und gibt sie zu bestimmten Ausgabezeiten entgeltlich, ohne Aufschlag an die Zöglinge weiter.... Da derzeit die Waren an die Zöglinge ohne Einrechnung der Mehrwertsteuer abgegeben werden, wird zur Vermeidung unliebsamer Nachforderungen seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen, im Einvernehmen mit der Landesfinanzverwaltung eine einwandfreie mehrwertsteuerliche Regelung in die Wege zu leiten.“

- „Heimwäscherei“

„Das Land Tirol hat im Jahre 1963 im Bereich des Landeserziehungsheimes Schwaz eine Lohnwäscherei eingerichtet, um eine regelmäßige Beschäftigung und volle arbeitsmäßige Auslastung der Zöglinge zu erzielen. ...

Neben der Verarbeitung von heimeigner Wäsche werden auch Aufträge für Einrichtungen außerhalb des Heimes ausgeführt und zwar für: Mehrere Kompanien und Dienststellen des Bundesheeres, die Landesberufsschule für das Holzgewerbe, die Landesbe-

rufsschule für Optiker, Schuhmacher, Sattler und Tapezierer und Zimmerer, die Landesgebäudeverwaltung, das Landessportheim (seit 4.3.1977), das Tiroler Hilfswerk, die Tyrolie-Werke, den Sportklub Schwaz, den Verband der Österr. Rentner und Pensionisten (Ortsgruppe Schwaz), das Kolpinghaus Schwaz (seit 18.4.1977) u. das Volkshaus Schwaz, mehrere Gasthöfe (Gamstein, Loas, Kloster Fiecht) und zum geringen Teil auch für das Krankenhaus Schwaz. ...

Seit 1.2.1977 wird pro kg Wäsche ein Betrag von 9,--S + 18% MWSt. verlangt. Zum Vergleich wird angeführt, daß der kg-Preis für gewaschene, getrocknete, nicht aber gebügelte Wäsche bei gewerblichen Privatwäschereien derzeit 9,10 S (inkl. 18% MWSt.) beträgt. ... Die in der Wäscherei und Büglerei eingesetzten Mädchen erhalten für die Anwesenheit pro Tag 15,-- S und zusätzlich eine Arbeitsbelohnung nach einem Punktesystem, bei dem pro Tag bis zu 6 Punkte à 5,-- S (also 30,-- S) verdient werden können. Während das Anwesenheitsgeld dem Zöglingskonto gutgebucht wird, können 2/3 der Arbeitsbelohnung als Taschengeld bar ausbezahlt werden, sodaß davon nur mehr 1/3 dem Zöglingskonto zufließt. ...

Rein wirtschaftlich gesehen ist die Führung eines Wirtschaftsbetriebes bei einer Wäschekapazität von 100.000 kg unrentabel. Da die Wäscherei des Landesjugendheimes Schwaz/St. Martin in erster Linie darauf abzielt, daß die Mädchen sich ein positives Arbeitsverhalten (pünktlich zur Arbeit kommen, die vorgezeichnete Arbeitszeit durchhalten, ein bestimmtes Arbeitsergebnis erreichen) aneignen, sie jedoch keiner Streßsituation ausgeliefert werden dürfen, also pädagogische Momente primär zu berücksichtigen sind, können wirtschaftliche Interessen nicht im Vordergrund stehen und auch kein wirtschaftlicher Erfolg im Sinne einer aktiven Bilanz erwartet werden.“

Die **Stellungnahme der Abteilung Vb⁵ vom 15.12.1977** hinsichtlich der bemängelten Punkte lautet folgendermaßen:

- „Buchhaltung und Kassenführung“

„Nach Rückkehr der Bediensteten ... vom Karenzurlaub wurde ab 8.10.1977 die Trennung der Arbeitsbereiche zwischen Buchhaltung und Kassaführung wiederum vollzogen....

Es ist richtig, daß zum Zeitpunkt der Einschau des Landeskrollamtes noch 57 Zöglingskonten bereits entlassener Zöglinge noch nicht aufgelöst waren (In der Zwischenzeit wurden bereits 21 derartige Konten aufgelöst). Anlaß dafür ist die Tatsache, daß

⁵ Frühere Abteilung „Jugendfürsorge“

nicht jeder Zögling, der aus dem Heim entlassen wird, am Entlaßtag sich auch im Heim befindet. Wenn die Anschrift des entlassenen Zöglings nicht bekannt war, blieb das Zöglingskonto bestehen und wurde versucht, die Anschrift des Zöglings ausfindig zu machen. Unrichtig war, daß diesen Konten weiterhin offensichtlich zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Es wurde nunmehr die Anordnung getroffen, diese Konten aufzulösen und die Beträge, sofern die Adressen der Zöglinge unbekannt sind, entweder an bekannte Anschriften von gesetzlichen Vertretern oder aber an jene Dienststelle zur Weiterleitung an den ehemaligen Zögling zu überweisen, die seinerzeit die Heimeinweisung des jugendlichen durchgeführt hat. ... Rotsalden auf Zöglingskonten sind deshalb nicht immer zu vermeiden, da bei Fluchtsituationen es oft nicht mehr möglich ist, bestehende Guthaben z.B. von Arbeitslöhnen, die zur Abdeckung von Rotsalden vorgesehen waren, sicherzustellen. Es ist aber auch nicht vertretbar, daß z.B. Kleidungsstücke, die ein Zögling dringend benötigt, aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden sollen, wenn dieser Zögling in Arbeit und damit auch in Verdienst steht, diesen Verdienst nur noch nicht ausbezahlt erhalten hat.“

- „Heimwäscherei“

„Abgesehen von der Tatsache, daß die vom Landeskontrollamt errechnete mögliche Jahresleistung von 108.000 kg Wäsche auch bei einem Zöglingsstand von 100 Zöglingen nie erreicht wurde, ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in der Wäscherei um verhaltensgestörte Mädchen handelt, die zu keinem Zeitpunkt ihrer Tätigkeit in der Wäscherei als vollwertige Arbeitskräfte – gleich etwa einer Angestellten in einem Privatbetrieb – anzusehen sind. Der Zwang, im Heim sein zu müssen, ein gewisser Leistungsdruck – in der Wäscherei unvermeidlich, da mit Maschinen gearbeitet werden muß – und gelegentliche Streßsituationen sind Faktoren, die für die teilweise sehr schwer verhaltensgestörten Mädchen kaum oder nicht verkraftbar sind. Daraus ergibt sich, daß diese Wäscherei niemals primär nach kaufmännischen oder wirtschaftlichen Überlegungen, sondern nur nach arbeitstherapeutischen Grundsätzen geführt werden kann. Die Tätigkeit der Mädchen in der Wäscherei hat den Zweck, nach der ersten Akklimatisationsphase eines Mädchens im Heim, dasselbe behutsam und überlegt an Arbeitsprozesse heranzuführen, ihr Durchhaltevermögen zu trainieren, ihr womöglich Erfolgserlebnisse zu vermitteln und sie schließlich vor ihrer Arbeitsbewährung außerhalb des Heimes an einen geregelten Tagesrhythmus zu gewöhnen und schließlich auch den bisherigen Erziehungserfolg zu testen. Diese Heranführen an die Arbeitssituation erfolgt unter Anwendung aller dem Heim zur Verfügung stehenden ar-

beistherapeutischen Mitteln wie gezieltes Anwenden von Verstärkern sozialer und finanzieller Art, Anwendung von Handlungsverstärkern, Praktizieren von Modellverhalten, Vermittlung von Arbeitsanleitungen, durch Appellieren an die Einsicht der Mädchen, und schließlich durch Motivation zur Einsicht der Selbstkontrolle und letztlich eines gewissen Selbstverständnisses. Aus dieser Sicht ist es als ein beachtlicher Erfolg zu bezeichnen, daß von den jeweils nur 13 in der Wäscherei tätigen Mädchen 50% der objektiv möglichen Jahresleistung erreicht wird.“

4.3 Bericht über die Einschau beim Landesjugendheim Schwaz/St. Martin vom 27.08.1987

Im Landeskontrollamtsbericht aus dem Jahr 1987 wurden folgende Feststellungen hinsichtlich der Finanzgebarung getroffen:

- „Heimwäscherei“

„Die Mädchen erhalten für die Arbeit in der Wäscherei eine Belohnung nach einem Punktesystem. Pro Woche können maximal 30 Punkte a' S 10,-- erreicht werden. Die Hälfte dieser Vergütung erhalten die Mädchen bar ausbezahlt, die andere Hälfte wird ihnen gutgebucht. Zusätzlich kann ein Mädchen im Monat maximal S 400,-- an Prämie erreichen, wenn die Arbeitsleistung, das Verhalten und die Pünktlichkeit am Arbeitsplatz entsprechend gegeben war. Die Arbeitsbelohnungen betrugen 1986 S 80.675,--.“

- „Kassenführung und Buchhaltung“

„Buchhaltung und Kassa werden von 2 verschiedenen Bediensteten geführt. Für die Zöglingsgelder besteht eine eigene Buchhaltung, die einen verhältnismäßig großen Aufwand erfordert. Für jedes in das Heim eingewiesene Mädchen wird ein Zöglingsskonto eröffnet, worauf vorerst jener Betrag gebucht wird, der dem Zögling beim Heimantritt abgenommen wird. In weiterer Folge werden auf diesem Konto alle Einnahmen und Ausgaben des Zöglings abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Einschau bestanden 26 Konten; das Guthaben der Zöglinge betrug zum 31.5.1987 insgesamt S 88.770,92.“

„Die Kassenbestandsaufnahme am 9.6.1987 ergab einen Bargeldbestand von S 3.163,90 und ein Guthaben am Girokonto bei der Sparkasse Schwaz von S 37.884,77; die Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen lt. Journal und Kontoblatt war gegeben. Zum Geldbestand zählen auch noch 11 Sparbücher von Heim-Mädchen, die einen Einlagenstand von S 34.040,22 zum 31.5. 1987 aufwiesen.“

- „Schlußbemerkungen“

„Die Bemühungen des Landes, im Landesjugendheim St. Martin in Schwaz durch familienähnliche Strukturen (Wohngruppen) Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit zu schaffen, haben nicht das erwartete Echo gefunden. Die in das Heim eingewiesenen Jugendlichen werden immer weniger, sodaß allmählich die Existenz des Jugendheimes gefährdet erscheint. Vorerst ist man froh, auch noch außertirolesche Jugendliche aufnehmen zu können, auch wenn für diese das Land große Zuschußzahlungen zu leisten hat. Die Entwicklung maf u.a. darin begründet sein, daß das Heim von privaten Einrichtungen konkurrenziert wird und daß auch die ambulante Betreuung immer mehr intensiviert wird.“

5. ZeitzeugInnenberichte - Zusammenfassung

Eine weitere wichtige Quelle an Informationen liefern ZeitzeugInnenberichte. Auskunft geben konnten hauptsächlich ErzieherInnen, die in den späteren 1970-er und 1980-er Jahren tätig waren. Viele Bedienstete von St. Martin sind bereits verstorben oder es ist aus gesundheitlichen Gründen das Gespräch mit ihnen nicht mehr möglich.

Zu den Fragekomplexen Tätigkeiten im Heim, Tätigkeiten außerhalb des Heimes und finanzielle Belange der Heimbewohnerinnen dürfen folgende subjektiven Wahrnehmungen zusammengefasst werden:

5.1 Tätigkeiten im Heim

Laut Mitteilung einer Zeitzeugin hat die Arbeitszeit in der Heimwäscherei in den späteren 1970-er und 1980-er Jahren 30 Wochenstunden betragen, nämlich von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr. Samstag und Sonntag sei keine Tätigkeit angefallen. Allerdings wurden die Mädchen am Samstag für gründliche Reinigungsarbeiten von Heim und Kirche heran gezogen.

Küchendienst wurde in der Heimküche freiwillig geleistet. Nach sechs Monaten konnte eine Prüfung abgelegt werden, die eine Bestätigung über Grundkoch-

kenntnisse war. Die Arbeitszeit dort war von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 17.00 bis 19.00 Uhr.

Vereinzelt wurden Lehrlingsausbildungen, zB. als Frisörin oder als Schneiderin, ermöglicht. Einige Mädchen hätten Kosmetikkurse in Innsbruck besucht. Die Kosten der Kurse von je ca. ATS 600,-- seien vom Heimträger getragen worden. Für schwer vermittelbare Jugendliche sei die heimeigene Wäscherei oft die einzige Möglichkeit gewesen, die Mädchen auf ein künftiges Arbeitsleben vorzubereiten.

Mit Taschengeld erwarben die Mädchen Kosmetikartikel ihrer Wahl, Bekleidung dann, wenn sie teurere Stücke kaufen wollten, als im Budget vorgesehen war, Süßigkeiten und Zigaretten. Mit dem Taschengeld wurden auch Heimausgänge und Heim- oder Urlaubsfahrten finanziert (wenn das Taschengeld nicht ausreichte, erhielten sie Fahrtgeld vom Heim). Für Bekleidung waren für jede Jugendliche ATS 1.200,-- pro Jahr veranschlagt.

5.2 Tätigkeiten außerhalb des Heimes

Die Firma Swarovski habe Auftragsarbeiten vergeben. Dabei wurden „Strassbänder“ verschiedener Breiten im Heim gefertigt. Die Teilnahme in der Gruppe für diese Tätigkeiten sei freiwillig und ohne Druck erfolgt, die Zeiten für diese Tätigkeiten hätten jenen der Heimwäscherei entsprochen.

Weitere Tätigkeiten für externe Betriebe:

- ☒ Hilfstätigkeiten in Haushalten auf Stundenlohnbasis
- ☒ Kurzfristige Tätigkeiten (2-3 Tage) bei der Firma Darbo, (zB. wenn große Obstlieferungen kamen). Entlohnt wurde hier nach Vereinbarung
- ☒ 5 Mädchen arbeiteten zwischen 1967 und 1968 als Stockmädchen im Bezirkskrankenhaus Schwaz auf Stundenlohnbasis
- ☒ Bemalen von Geschirr für die Firma Wechsler Keramik erfolgte nach vorher festgelegtem Tarif
- ☒ Mithilfe im Lebensmittelhandel Firma Hämmerle auf Stundenlohnbasis

- ☒ Lehrlingsausbildungen bei der Firma Schwab (als Frisörin) oder der Firma Zins (als Schneiderin) gegen Lehrlingsentschädigung

Vor allem in den 1980-er Jahren war das Heim St. Martin bemüht, Mädchen an diverse Arbeitsplätze als Lehrlinge, Hilfsarbeiterinnen im Rahmen eines offiziellen Dienstverhältnisses zu vermitteln.

Bei Arbeitsverweigerungen gab es Gespräche und die Konsequenz, dass es für nicht geleistete Arbeit keine Abgeltung gab.

5.3 Finanzielle Belange der Heimbewohnerinnen

Eine Zeitzeugin berichtet, dass ab dem Jahre 1973 Lohnzahlungen der Mädchen auf das allgemeine Konto des Heimes eingezahlt wurden und von diesem auf ein, für jedes Mädchen angelegtes Zöglingskonto verbucht wurden. Von diesem persönlichen Zöglingskonto erhielten die Mädchen Auszahlungen für Taschengeld, Fahrtkosten, Bekleidung, Aufwand für Beruf (zB Berufskleidung), Schule, Freizeit, etc. Der Auszahlungsbetrag musste von den Jugendlichen jeweils schriftlich bestätigt werden.

Im Rahmen der Heimentlassung wurden „Entlassungsschreiben“ angefertigt, welche von der betreffenden Jugendlichen unterfertigt wurden. Diese Entlassungspapiere enthielten eine Aufstellung der den Jugendlichen oder der FachbetreuerInnen für die Nachbetreuung übergebenen persönlichen Dokumente (Urkunden, Lohnsteuerkarten, etc.) sowie eine Aufstellung der Schlussauszahlung von Barbeträgen sowie der Übernahme von Sparbüchern. Die Mädchen haben die Übernahme (sowohl der Dokumente, als auch des Geldes und des Sparbuches) bei der Entlassung schriftlich bestätigt.

Aus den 1970-er Jahren ist auch bekannt, dass für Tätigkeiten in Haushalten ein so genanntes „Außendienstheft“ geführt wurde. In diesem Heft wurde die tägliche Arbeitszeit eingetragen und bestätigt.

Am Monatsende wurden diese Stunden der Tätigkeit in Rechnung gestellt, der Zahlungseingang kam vom Sammelkonto zur Gänze auf ein für jedes Mädchen eingerichtetes Konto („Zöglingskonto“). Von diesem Konto wurden Taschengeld, Fahrtgelder, Geld für Bekleidungsanschaffungen, etc., ausbezahlt. Es gab schriftliche Anforderungen der Mädchen für die Auszahlungen und wurden diese

von ihnen bestätigt. Bei der Entlassung wurde den Mädchen das restliche Geld etwa in Form eines Sparbuches oder in bar übergeben. Der jeweilige Auszahlungsbetrag am Ende des Aufenthalts schien in den „Entlassungsschreiben“ auf. Die Auszahlung/Übergabe wurde ebenfalls schriftlich bestätigt.

Für die Tätigkeiten innerhalb des Heimes gab es ein wöchentliches Entgelt und zusätzlich festgelegte Belohnungen. Diese Beträge wurden ebenfalls auf die Konten der Mädchen verbucht.

Lohnzahlungen von Firmen gingen an das Sammelkonto des Heimes und von diesem zur Gänze auf das jeweilige heiminterne Kontoblatt des Mädchens. Von diesem Geld erhielten sie u.a. Taschengeld. Die Kontenblätter der Mädchen wurden regelmäßig von der Abteilung Vb beim Amt der Tiroler Landesregierung überprüft.

6. Aktenrecherche

Die Aktenbeschaffung gestaltete sich durchaus schwierig: Aufgrund der langen Zeit, die seither verstrichen ist, sind viele Akten bereits skartiert. Die Akten befinden sich in verschiedensten Archiven (Tiroler Landesarchiv, Archiv der Tiroler Landeskrankenanstalten, Archive der Jugendwohlfahrtbehörden und der Gerichte), teilweise auch in Archiven anderer Bundesländer.

Ergänzend zu den Gesprächen mit Betroffenen und ZeitzeugInnen wurden daher noch vorhandene Akten angefordert und gesichtet, um einen umfassenden Blick auf das Heimleben der damaligen Zeit zu bekommen.

Vorerst wurde von allen Betroffenen eine Ermächtigungs- und Vollmachtserklärung zur Einsicht in alle Bezug habenden Aktenteile eingeholt.

In weiterer Folge wurde bei den Archiven, unter Beilegung der unterfertigten Vollmachtserklärungen, um Aushebung der Akten gebeten.

Von 89 Personen wurden im Berichtszeitraum (August 2012 bis Dezember 2012) Mündel- und Pflegschaftsgerichtsakten beim Tiroler Landesarchiv, beim Archiv des Stadtmagistrats Innsbruck und bei verschiedenen Bezirkshauptmannschaften angefordert. Insgesamt 55 Akten wurden vorgefunden und an die Anlaufstelle für Opferschutz weitergeleitet.

Die Suche nach den Akten gestaltet sich allgemein als sehr langwierig und schwierig. Zum einen können sich manche Betroffene nicht mehr erinnern, welche örtlich zuständige Behörde die Heimeinweisung vorgenommen hat, zum anderen wurden viele Akten laut geltenden Skartierordnungen bereits vernichtet.

Sogenannte „Zöglingsakten“ von St. Martin bzw. der zuständigen Abteilung Vb beim Amt der Tiroler Landesregierung über den Verlauf der Fremdunterbringung sind nicht mehr vorhanden. Laut Anfrage bei den jeweiligen Jugendwohlfahrtsreferaten der Bezirkshauptmannschaften befinden sich im Tiroler Landesarchiv nur bestimmte Bestände an Mündelakten.

Aus den bisher gesichteten Mündel- und Pflegschaftsakten ergeben sich nachverfolgbar folgende Aktenteile:

- ☒ Beschluss des Pflegschaftsgerichtes
- ☒ Bescheid des Amtes der Landesregierung über die Fürsorgeerziehung

- ☑ Aufnahmeschein: beinhaltet die Personalien der Mädchen, beim Eintritt in das Heim abgegebene Dokumente und (ab 1973) vorhandene Barbestände (Führung „Mündelkonto“); der Aufnahmeschein wurde von den Mädchen unterfertigt
- ☑ Führungsberichte: halbjährlich wurde das Verhalten im Heim und die Entwicklungsphasen der Mädchen beschrieben
- ☑ Entlassungspapier: Insbesondere ab 1973 sind ausgefolgte Sparbucheinlagen (von S 2.000,-- bis zu S 22.000,--) und Beträge von Taschengeld (von S 800,-- bis S 13.000,--) vermerkt. Insgesamt wurden 16 Entlassungspapiere in den historischen Akten vorgefunden. Weiters sind ausgehändigte Dokumente angeführt. Das Entlassungsschreiben wurde von den Mädchen unterfertigt.
- ☑ Zusätzlich sind Lohnsteuerkarten, Vermerke über Außendienste in Privathaushalten oder diversen Firmen in Form von Aktenvermerken in den Mündelakten vorhanden

7. Versuch der Rekonstruktion des Heimlebens

Im Fokus steht der Zeitraum der Nachkriegsjahre bis 1990.

Das Landes-Kontrollamt prüfte das ehemalige Landesjugendheim St. Martin in Schwaz in den Jahren 1960, 1977 und 1987⁶. Seine Berichte ermöglichen in vielerlei Hinsicht wertvolle Einblicke, die sonst aufgrund von Aktenkartierungen nicht mehr möglich wären. Regelungen über die sogenannten „Zöglingsgelder“ liegen bereits aus 1957⁷ vor. Gesetzlich war vorgeschrieben, dass die Jugendlichen eine möglichst optimale Schul- und Berufsausbildung erhalten sollten, im Heim angemessen zu beschäftigen, oder an einen Arbeitsplatz zu vermitteln waren. Die Mädchen mussten sich am Gruppen- und Hausputz beteiligen. Außerdem war auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen zu achten. Mit dem Inkrafttreten der Dienstordnung 1976 wurde der Wille deutlich, zunehmend neuen pädagogischen Grundhaltungen Nachdruck zu verleihen. Noch weitgehender ist dies in der Heimordnung 1983 auszunehmen. Diese Heimordnung sieht auch die Möglichkeit vor, dass Jugendliche ihre Beschwerden einem Vertreter der beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichteten Beratungs- und Beschwerdestelle vorbringen konnten⁸.

St. Martin wurde als Einrichtung „der Tiroler Landesregierung zur Durchführung von Erziehungsmaßnahmen für verhaltensgestörte weibliche Jugendliche“ (LKA 1977⁹) geführt. Viele Jahre hindurch waren die Mädchen nahezu ausschließlich auf gerichtliche Anordnung im Rahmen der Fürsorgeerziehung dort. In den späteren Jahren waren auch andere Arten der Erziehungsfürsorge möglich. Eine Selbstverwaltungsgruppe gab es erstmals 1981 (LKA 1987¹⁰).

Beträchtliche Investitionen zwischen 1974 und 1980 waren notwendig, um Kleingruppen mit 10 Mädchen und 3 Erzieherinnen an Stelle der vorher üblichen Großgruppen einzurichten. Eine Wohneinheit für 10 Mädchen umfasste 3 bis 4 Schlafzimmer, Aufenthaltsraum, Küche, Abstellraum, Erzieherinnen-Dienstzimmer, WC und Duschen. Anstelle des „Karzers“ wurden zwei „Besin-

⁶ *Tiroler Landesarchiv (TLA) Landeskrollamt (Landesrechnungshof): Landeskrollamtsberichte: Bericht über die Einschau in die Gebarung des Landeserziehungsheimes St. Martin bei Schwaz 1960, Zl. 112/13-1960; Bericht über die Einschau beim Landesjugendheim St. Martin/Schwaz 1977, Zl. 67/38-1977; Bericht über die Einschau beim Landesjugendheim St. Martin/Schwaz 1987, Zl. 67/47-1987*

⁷ *Schreiben des Landesjugendamtes vom 27. Mai 1957 unter Zl. Vb-469-III 2 als Anlage in TLA: Kontrollamtsbericht St. Martin 1960*

⁸ *TLA: Abteilung Vb, Akten ohne Zahl, Heimordnung 1983*

⁹ *TLA: Kontrollamtsbericht 1977*

¹⁰ *TLA: Kontrollamtsbericht 1987*

nungsräume“ geschaffen, ein eigenes Arztzimmer und Kinderzimmer errichtet, ein Schwimmbecken eingebaut, sowie im ehemaligen Anstaltsstadel eine Diskothek eingerichtet. Trotz der „familienähnlichen Atmosphäre... ist der üble Beigeschmack eines Heimes nicht loszubekommen“, problematisiert das Landeskontrollamt 1987 die ständig sinkende Auslastung in den 1980-er Jahren. Im Jahre 1986 standen Ausgaben von ATS 13,385 Mio. Einnahmen von ATS 5,345 Mio. aus Erlösen und Ersätzen zur Verfügung. Der Abgang betrug somit im Jahr 1986 ATS 8,040 Mio. Für die räumlichen Adaptionen wurden zwischen 1977 und 1986 ATS 13,3 Mio. aufgewendet.

Aufgrund eines Beschlusses des Tiroler Landtag schloss das Landesjugenheim St. Martin in Schwaz mit Ablauf des 30. Juni 1990 seine Pforten. Als Gründe für die generell stark rückläufige Inanspruchnahme von Fürsorgeheimen wurden kolportiert: Eine beachtliche Anzahl von Verhaltensweisen, die früher zu Einweisungen geführt hat, wäre nunmehr gesellschaftskonform, familienähnliche Unterbringungsformen wären vorzuziehen, Zwangsmaßnahmen würden immer weniger zur Anwendung gebracht, ExpertInnen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wären der Meinung, dass staatliche Zwangsgewalt im Bereich der Sozialarbeit abzulehnen sei, die Einrichtungen hätten ein schlechtes Image in der Öffentlichkeit, die Anordnungen solcher Erziehungsmaßnahmen würde als Strafe und nicht als Hilfe empfunden¹¹.

Seit 1990 gibt es keine Einrichtungen mit geschlossenen Bereichen in der Jugendwohlfahrt in Tirol.

1992 wurde das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin mit verändertem Konzept wieder eröffnet. Derzeit können Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung in zwei Kinder- und zwei Jugendwohngemeinschaften aufgenommen werden. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit betreuten Einzelwohnens innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

¹¹ Zit. nach Kreidl, Waltraud (2006). *Geschichte der Tiroler Jugendwohlfahrt*.

7.1 Anordnung von Fürsorgeerziehung

Das Jugendwohlfahrtsgesetz - JWG, BGBl. Nr. 99/1954, als Grundsatzgesetz, sowie das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz - TJWG, LGBl. Nr. 28/1955, als Ausführungsgesetz beschreiben vier Arten der Erziehungsfürsorge.

Für die Unterbringung im Landesjugendheim St. Martin kam weitgehend die Fürsorgeerziehung als schwerster Eingriff in die Rechte der Familie zur Anwendung. Vereinzelt waren auch Mädchen im Rahmen der freiwilligen und gerichtlichen Erziehungshilfe dort.

Die vier Arten von Erziehungsfürsorge waren:

1. **Erziehungshilfe:** Die Erziehungshilfe sollte eine bestehende Verwahrlosungsgefahr bekämpfen bzw. verhüten. Sie war nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Beispiele wie Erziehungsberatung, Tagesheimbetreuung, Kindergarten, Hort, Unterbringung bei einer fremden Familie und Einweisung in ein Jugendheim werden angeführt. Erziehungshilfe wurde auf Antrag oder von Amts wegen gewährt und von der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) durchgeführt.
2. **Gerichtliche Erziehungshilfe:** Sofern die Zustimmung der Eltern nicht vorlag, musste die Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag beim Vormundschaftsgericht einbringen. Allerdings waren Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich, in diesem Fall musste jedoch binnen einer Woche die Genehmigung des Gerichtes eingeholt werden. Die Durchführung erfolgte auch durch die Bezirksverwaltungsbehörde.
3. **Erziehungsaufsicht** bestand in der Überwachung und Anleitung des Minderjährigen bei Belassung in seiner bisherigen Umgebung und dies schloss auch die Überwachung der Erziehungsberechtigten ein. Die Bezirksverwaltungsbehörde hatte auf Antrag bzw. von Amts wegen vorzugehen. Antragsberechtigt war der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen. Der Minderjährige hatte, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Anhörungsrecht. Ziel war die Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen.

4. **Fürsorgeerziehung** stellte die öffentliche Ersatzerziehung zur Beseitigung einer bereits vorliegenden geistigen, seelischen oder sittlichen Verwahrlosung dar. Sie bestand in der Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umwelt und die Weitererziehung in einer geeigneten anderen Familie oder in einem Fürsorgeerziehungsheim. Die Anordnung des Pflegschaftsgerichtes war immer notwendig und erfolgte auf Antrag oder von Amts wegen. Die Durchführung oblag der Landesregierung. Eine Anhörung des Minderjährigen war vorgesehen, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Die Anordnung einer vorläufigen Fürsorgeerziehung bei Gefahr im Verzug oder bei unklaren Erfolgsaussichten war möglich. Diese musste innerhalb von sechs Monaten vom Gericht umgewandelt werden. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung konnte unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Die Fürsorgeerziehung war in einem Fürsorgeerziehungsheim nach pädagogischen Grundsätzen durchzuführen. Den Fürsorgezöglingen war die Möglichkeit einer ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Berufsausbildung zu bieten (§ 12 Abs. 3 JWG).

Die geplante Unterbringung von Jugendlichen in einem Fürsorgeheim wurde oftmals durch den Antrag des zuständigen Jugendamts der Bezirksverwaltungsbehörde an das zuständige Bezirksgericht in die Wege geleitet. Gendarmerie-, Polizei- und Schulberichte wurden beigegeben, um die Begründung, „eine bereits eingetretene Verwahrlosung“, zu untermauern. Das Gericht ordnete sodann mit Beschluss die vorläufige Fürsorgeerziehung gem. § 31 Abs. 1 TJWG an, später beschloss es die Umwandlung in eine (reguläre) Fürsorgeerziehung gem. § 29 TJWG. Auch die Aufhebung der Fürsorgeerziehung bedurfte erneut eines Gerichtsbeschlusses.

Die Abteilung Vb (Jugendwohlfahrt) beim Amt der Tiroler Landesregierung erließ aufgrund der Anordnung des Gerichtes einen Bescheid zur Durchführung der Fürsorgeerziehung des betreffenden Minderjährigen gem. § 27 Abs. 1 bis 4 des TJWG im betreffenden Heim. Der Vollzug lag beim zuständigen Bezirksjugendamt.

7.2 Heimkosten

Die Kosten dieser gerichtlich angeordneten Fürsorgeerziehung - wie generell bei allen Erziehungsfürsorgemaßnahmen - waren gem. § 4 JWG von den Minderjährigen, denen diese Maßnahmen zu Gute kamen, selbst zu tragen. Im Falle ihres Unvermögens hatten diese die zu ihrem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu tragen.

In einer der Regierungsvorlagen zum JWG ist Kostenverpflichtung der Minderjährigen ein aufschlussreicher Auslegungshinweis zu finden¹²: „Unvermögen des Minderjährigen ist schon dann anzunehmen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeutete“. Dieser Passus kommt im JWG 1954 nicht mehr vor.

Von einem unbekannten Verfasser stammt ein Papier, möglicherweise ein amt-sinterner Entwurf mit dem Titel „Erläuternde Bemerkungen (aus dem Motivenbericht zum Grundsatzgesetz)“¹³. Zur Kostenverpflichtung von Minderjährigen wird folgendes ausgeführt: „Für die Grenzfälle wird eine ergänzende Vorschrift von Bedeutung sein, nämlich, wenn die Belastung mit den Fürsorgekosten für den Minderjährigen eine besondere Härte bedeutete. Diese Bestimmung ist dahin aufzufassen, dass stets dann vom Kostenersatz durch den Minderjährigen abzusehen sein wird, wenn nur verhältnismäßig geringes Vermögen oder geringe Einkünfte vorliegen oder die Bestimmung dieser Einkünfte ihre Heranziehung zum Kostenersatz nur teilweise gestatten, wie dies etwa bei der Lehrlingsentschädigung der Fall ist“.

Für den ungedeckten Aufwand bei Fürsorgeerziehung hatte das Land zur Gänze aufzukommen (§ 4 JWG und § 9 TJWG). In geringer Anzahl sind Mädchen auch im Rahmen der freiwilligen und gerichtlichen Erziehungshilfe im Jugendheim St. Martin untergebracht gewesen. Im Fall der gerichtlichen Erziehungshilfe trugen das Land 65 % und die Gemeinden 35 % des ungedeckten Aufwandes. Bei der freiwilligen Erziehungshilfe wurden die Kosten für den ungedeckten Aufwand mit 70:30 zwischen Gemeinden und Land geteilt.

¹² Regierungsvorlage zum Bundesgesetz 1953, womit über die Förderung der Jugendwohlfahrt Grundsätze aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG), 140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats VII.GP. vom 12.10.1953.

¹³ TLA: ATLR, Abteilung Vb, Akten ohne Zahl, Motivenbericht zum Grundsatzgesetz, Erläuternde Bemerkungen

Allfällige Rentenbezüge von Minderjährigen sind ebenfalls in die Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege eingeflossen, wie § 10 TJWG vorschrieb.

Dass Mädchen im Jahr 1960 im Rahmen der Fürsorgeerziehung in St. Martin Kostenbeiträge leisten mussten, bestätigt der Landes-Kontrollamtsbericht. Für Arbeitsleistungen in der Außendienstgruppe, wie Ernteeinsätze und Aushilfe in privaten Haushalten, wurden vom Heim pro Stunde ATS 3,-- in Rechnung gestellt, wovon 1/3 den Mädchen und 2/3 dem Kostenträger zufließen sollten¹⁴.

Anhand eines Einzelbeispiels lässt sich die später geübte Praxis rekonstruieren: Bei Lehrlingen außerhalb des Heimes erging monatlich ein ausgefülltes Informationsblatt „über die finanzielle Situation des Zöglings... zwecks Durchführung der Kostenersatzverpflichtung“ seitens des Heimes an die Abteilung Vb (Jugendwohlfahrt). Aufgelistet waren darin: Einkommen, Fahrtkosten, Überstundenentgelt, Trinkgelder, sonstige Einkünfte, Verpflichtungen, finanzieller Eigenbereich der dem Jugendlichen zugestanden wurde, förderungswürdige Bedürfnisse und besondere Vorschläge. Der betreffende Lehrling erhielt im August 1985 S 3.804,-- Einkommen, die Fahrtkosten betrugen ATS 70,--. Es wurde ihm ein finanzieller Eigenbereich von ATS 2.000,-- zugestanden und ein Betrag von ATS 867,-- wurde als Kostenersatz vorgeschlagen¹⁵.

Die Abteilung Vb schrieb den Eltern mit Bescheid den Kostenersatz - als Teilersatz der Fürsorgekosten - gem. § 9 Abs 1 TJWG vor. Die Höhe des Beitrags wurde vorher ermittelt und auch gerichtlich festgesetzt.

Der Heimkostenersatz betrug 1977 ATS 350,-- täglich bzw. ATS 800,-- täglich im Jahr 1987. Die tatsächlichen Nettokosten pro Pflegeetag in St. Martin beliefen sich jedoch auf mehr als das Doppelte mit ATS 1.715,54 (LKA 1987).

7.3 Heimeigene Beschulung und Berufsausbildung:

In Fürsorgeerziehungsheimen, die Jugendliche aufnahmen, mussten nach § 20 der Verordnung, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen für Pflegekinder und von Fürsorgeerziehungsheimen sowie für die Anerkennung von Heimen der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerzie-

¹⁴ TLA: Kontrollamtsbericht 1960

¹⁵ TLA: ATLR Vb, Akt FE 11025

hungsheime erlassen werden, LGBI. 208/1966, Vorkehrungen getroffen werden, damit ihnen entsprechend ihrer durch ein Berufsberatungsgutachten festgestellten Eignung eine Berufsausbildung bzw. eine Vorschulung für eine Berufsausbildung oder, falls eine solche Eignung nicht besteht, die Möglichkeit einer Vorbereitung zu einfacher Erwerbsarbeit geboten wurde. Von solchen Vorkehrungen durfte nur abgesehen werden, wenn außerhalb des Heimes Gelegenheit zur Erlernung eines der Eignung des Jugendlichen entsprechenden Berufes, zur Berufsvorschulung noch nicht berufsreifer Jugendlicher oder zur Vorbereitung zu einfacher Erwerbsarbeit gegeben war oder das Heim zur Aufnahme von Jugendlichen für eine drei Monate nicht übersteigende Dauer bestimmt war (Aufnahmeheime, Übernahmestellen, Beobachtungsheime).

Die bereits erwähnten „Erläuternden Bemerkungen“ vermitteln auch diesbezüglich Gedanken über die mögliche Auslegung¹⁶: „Durch den Hinweis Berufsausbildung sagt schon der Grundsatzgesetzgeber, dass es sich hier um eine Ausbildung in einem Beruf und nicht lediglich um die Befähigung handeln darf, durch eine Tätigkeit Einkommen zu erzielen. Für eine künftige Verwendung als ungelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter u.dgl. bedarf es keiner Berufsausbildung. Daraus muss also geschlossen werden, dass jedem Minderjährigen unter Fürsorgeerziehung die Möglichkeit geboten werden muss, einen Beruf zu erlernen, für den er sich nach dem Gutachten der Berufsberater und allfälligen Gutachten von Experten eignet. Es kann auf diesem Wege naturgemäß niemals Pflicht des Amtes der Landesregierung sein, aus einer etwaigen Eignung zB für ein Hochschulstudium, die Pflicht zur Gewährung dieser Form abzuleiten. Als oberste Richtschnur wird wohl zu gelten haben, dass es sich dabei um eine Ausbildung in kaufmännischer und gewerblicher Hinsicht handeln wird und alles Darüberhinausgehende als Kannleistung dem Amt der Landesregierung freigestellt ist (zu § 28).“

Seit 1952 wurde in St. Martin eine private, einjährige Hauswirtschaftsschule mit Öffentlichkeitsrecht („Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe“) geführt. Diese ersetzte das 9. Pflichtschuljahr.

Entscheidungen über die Aufnahme in der Haushaltungsschule erfolgten im Rahmen der Erzieherbesprechung. Bis zum Schuljahr 1974/75 wurde diese

¹⁶ TLA: ATLR, Abteilung Vb, Akten ohne Zahl, Motivenbericht zum Grundsatzgesetz, Erläuternde Bemerkungen

Hauswirtschaftsschule von durchschnittlich 15 Mädchen des Erziehungsheims besucht, danach ist die Anzahl der Schülerinnen aus dem Heim stark abgesunken. Ab diesem Schuljahr wurde die Schule auch für externe Mädchen aus Schwaz und Umgebung geöffnet. Seit dem Schuljahr 1986/87 wurde die Hauswirtschaftsschule ausschließlich von externen Schülerinnen besucht.

Zeitweise wurde auch „häuslicher Unterricht“ für noch schulpflichtige Mädchen als Vorbereitung für die Externistenprüfung (Hauptschulabschluss) in St. Martin möglich. Im Schuljahr 1986/87 waren dies nur mehr sechs Schülerinnen des Erziehungsheims.

Im Heim St. Martin bestand zumindest seit 1971 auch die Möglichkeit, Lehrberufe (zB Koch) zu erlernen. So wurde im Jahr 1976 eine Jugendliche ausgebildet, die eine monatliche Lehrlingsentschädigung von S 1.200,-- erhielt (LKA 1977). Diese Entschädigung wurde damals brutto für netto, also ohne Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, ausbezahlt. Über Anregung des Landeskrollamtes wurde ab diesem Zeitpunkt der Pensionsversicherungsanteil von der Bruttoentschädigung abgezogen und entsprechend verwendet.

1975 und 1976 besuchten nach Leistungsberichten des Heimes zwei Mädchen den einjährigen Kurs für Steno- und Phototypie in der Handelsakademie Innsbruck.

Weitere Hinweise betreffend Maßnahmen zur „Berufsvorschulung“ konnten aus den eingesehenen Akten nicht gefunden werden.

7.4 Heimwäscherei

Die Wäscherei im Mädchenerziehungsheim St. Martin wurde in den Landeskrollamtsberichten 1960 bis 1987 insbesondere aus den wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Blick genommen.

Arbeitszeiten, technische Ausstattung und wahrscheinlich auch der Arbeitsdruck waren offensichtlich über den Zeitraum der Jahre 1960 bis 1990 unterschiedlich. 1960 war die Wäscherei primitiv eingerichtet (zwei heizbare desolate Kochkessel, eine mit Hand betriebene Wäscheschleuder). Es wurde zu dieser Zeit nur die Heimwäsche von St. Martin und die Bettwäsche von Kleinvolderberg gewaschen. Es bestand jedoch die Absicht, die Wäscherei zu vergrößern und eine Ausbildungsstätte für Wäscherinnen zu schaffen, was jedoch nach derzeitigem

Informationsstand nicht verwirklicht wurde. Man hoffte auf eine Senkung der Gesamtkosten (LKA 1960).

Seit dem Jahr 1963 wurde in St. Martin eine Heimwäscherei als Lohnwäscherei eingerichtet, ursprünglich um „eine regelmäßige Beschäftigung und volle arbeitsmäßige Auslastung der Zöglinge“ zu erzielen.

Die Tätigkeit der Mädchen in der Wäscherei hatte den Zweck, nach einer ersten Akklimationsphase im Heim, diese behutsam an einen Arbeitsprozess heranzuführen, ihr Durchhaltevermögen zu trainieren und sie an einen geregelten Tagesrhythmus zu gewöhnen. Dabei sollten pädagogische Momente berücksichtigt werden und Stresssituationen vermieden werden (LKA 1987). Ziel der Bemühungen war, die Mädchen vor allem für Lehr- oder Arbeitsplätze außerhalb des Heimes vorzubereiten. Sie waren während ihres Aufenthaltes angemessen zu beschäftigen, wobei ein Arbeitseinsatz primär aufgrund von pädagogischen Überlegungen zu erfolgen hatte (lt. Dienstordnung 1976, Heimordnung 1983).

Neben der heimeigenen Wäsche wurden unter anderem entgeltlich folgende Aufträge zur Abarbeitung übernommen: Wäsche von Dienststellen des Bundesheeres, von Landesberufsschulen (Holzgewerbe, Optiker, Schuhmacher, Sattler und Tapezierer, Zimmerer), der Landesgebäudeverwaltung, vom Landessportheim (seit 1977), vom Tiroler Hilfswerk, von den Tyrolia-Werken, vom Sportklub Schwaz, vom Verband der Österreichischen Rentner und Pensionisten Ortsgruppe Schwaz, vom Kolpinghaus Schwaz, vom Volkshaus Schwaz, von mehreren Gasthöfen (Gamsstein, Loas, Kloster Fiecht) und teilweise vom Krankenhaus Schwaz.

Ein wirtschaftlicher Erfolg der Heimwäscherei war laut LKA nicht gegeben.

Mit dem vorhandenen Maschinenpark wäre eine Jahresleistung von über 100.000 kg Wäsche möglich gewesen, in den frühen 1970-er Jahren wurde diese Leistung aber nur zu rund 50 % erreicht. Durch die Umstrukturierung des Heimes waren immer weniger Mädchen in der Wäscherei beschäftigt. 1977 wurde pro Kilo Wäsche den Auftraggebern ein Betrag von ATS 9,-- zuzüglich 18 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt (Preisvergleich: gewerbliche Privatwäscherei 1 kg Wäsche ATS 9,10 inklusive Mehrwertsteuer). Seit dem Rechnungsjahr 1976 wurde für die Wäscherei ein Wirtschaftsplan geführt, der damals Einnahmen und Ausgaben von rund ATS 650.000,-- vorsah. Der Preis für die Wäsche war aber nicht kostendeckend (laut LKA 1977: ATS 11,97). Im Jahr 1986

war ein Abgang bei der Wäscherei in der Höhe von ATS 515.000,-- zu verzeichnen (Ausgaben von ATS 938.000,-- gegenüber Einnahmen von ATS 422.000,-).

1-2 Bedienstete waren laut Personalstand der Leistungsberichte in der Wäscherei beschäftigt. Der Überlieferung nach haben auch Erzieherinnen den Mädchen in der Wäscherei und Büglerei gelegentlich geholfen, das Pensum zu erledigen. Zusätzlich lieferte der Hausmeister die Wäsche aus (lt. Dienstordnung 1976).

Die in der Wäscherei und Büglerei eingesetzten Mädchen haben für ihre Anwesenheit pro Tag im Jahr 1977 ATS 15,-- und zusätzlich eine Arbeitsbelohnung nach einem Punktesystem, bei dem pro Tag bis zu 6 Punkte á ATS 5,-- (insgesamt also ATS 30,-- pro Tag) verdient werden konnten, bekommen. Das Anwesenheitsgeld wurde dabei dem Zöglingskonto gut gebucht, 2/3 Drittel der Arbeitsbelohnung konnten als Taschengeld bar ausbezahlt werden, der Rest floss dem jeweiligen Zöglingskonto zu. Diese Zahlungen haben 1976 eine Höhe von insgesamt ATS 97.237,50 erreicht (LKA 1977).

Im Jahr 1987 konnten pro Woche maximal 30 Punkte á ATS 10,-- erreicht werden, wobei die Hälfte davon bar ausbezahlt, die andere Hälfte auf das Zöglingskonto gut gebucht wurde. Zusätzlich konnte eine Prämie von monatlich maximal ATS 400,-- erreicht werden, wenn Arbeitsleistung, Verhalten und Pünktlichkeit am Arbeitsplatz entsprechend gegeben waren. Diese Arbeitsbelohnungen betrugen 1986 insgesamt ATS 80.675,-- (LKA 1987).

Ab 1975 wurde in St. Martin eine „Heimverkaufsstelle“ für die Jugendlichen eingerichtet, in der Süßwaren, Limonaden, Eis, Toilette- und Hygieneartikel, Strumpfhosen und Slips, Schreibwaren, Briefmarken, Zigaretten etc. zum Gestehungskostenpreis angeboten wurden (LKA 1977). Alkoholverkauf war entsprechend der Dienstordnung verboten.

Der erzieherische Effekt lag darin, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, durch positives Verhalten verdiente Belohnungen möglichst rasch in jene Güter umzusetzen, die für ihr erwünschtes Verhalten eine Verstärkung darstellen („Verstärkerprinzip“) (LKA 1977).

Diese Heimverkaufsstelle war täglich eine gewisse Zeit geöffnet und erreichte 1976 einen Umsatz von rund ATS 200.000,--.

7.5. Landwirtschaftlicher Betrieb

In der heimeigenen Landwirtschaft wurden die Mädchen in den früheren Jahren eingesetzt. Mit 21. Juli 1970 wurde der landwirtschaftliche Betrieb eingestellt, die Schweinehaltung mit 31. Juli 1972, nur die Hühnerhaltung wurde für den heimeigenen Bedarf weitergeführt (LKA 1977¹⁷).

1960 wurden 2,6 ha landwirtschaftlicher Grund (Ackerland und Wiese) und 1,7 ha angepachteter Grund bewirtschaftet. Der Viehstand betrug 6 Kühe, 2 Kälber, 3 Muttersauen und 3 Läufer. Einnahmen von rund ATS 65.000,-- standen Ausgaben von ATS 28.000,-- gegenüber. Die Arbeiten besorgte ein „Schaffer“, die Landwirtschaft hatte aber auch für das Heim „erzieherische Bedeutung“. (LKA 1960¹⁸).

7.6. Tätigkeiten außerhalb des Heimes

Die Mädchen wurden im Jahr 1960, je nach Erziehungserfolg und Führung, entweder in die Haus- und Nähgruppe (im Heim anfallende Arbeiten und private Heimarbeiten) oder zu Ernteeinsätzen oder in die Außendienstgruppe (Aushilfen in privaten Haushalten) eingeteilt. Für letztere Arbeitsleistungen (Außendienstgruppe und Ernteeinsätze) wurden vom Heim pro Stunde ATS 3,-- in Rechnung gestellt, wovon 1/3 den Mädchen, 2/3 dem Kostenträger zufließen sollten (§ 4 JWG; § 9 TJWG).

7.7. Zöglingsgelder

Eine zentrale Frage des vorliegenden Berichtes betrifft die Verwendung von Geldern im Mädchenerziehungsheim St. Martin. Aus derzeitigem Kenntnisstand existierten stets gesetzliche und interne Vorschriften über diesbezügliche Vorgangsweisen. Im Hinblick auf den weit zurück liegenden Zeitraum kann die tatsächliche Umsetzung nur lückenhaft verfolgt werden. Die Landes-Kontrollamtsberichte geben Hinweise dafür, dass die buchhalterischen Vorschriften ab den 1970-er Jahren weitgehend beachtet wurden.

¹⁷ TLA: Kontrollamtsbericht 1977

¹⁸ TLA: Kontrollamtsbericht 1960

Die Verwendung der für durchgeführte Heimarbeiten hereingebrachten Entgelte wurde bereits mit Erlass des Landesjugendamtes im Jahre 1957¹⁹ geregelt. Entgelte für Heimarbeiten durch die Jugendlichen bei auswärtigen Auftraggebern waren demnach wie folgt zu verwenden:

- ☑ Die Entgelte waren den jeweiligen Jugendlichen zuzurechnen, bei Gruppenarbeiten war eine aliquote Zuteilung durchzuführen. 1/3 dieser Beträge mussten bis zur Entlassung der Jugendlichen im Heim für sie zurückgelegt werden.
- ☑ Die Heimleitungen waren ermächtigt, eine „Gemeinschaftskasse“ einzurichten und aus dieser Aufwendungen für die Gemeinschaft der Jugendlichen zu bestreiten, für die keine Budgetmittel vorgesehen waren. Dieser Gemeinschaftskasse waren freiwillige Leistungen der Jugendlichen (Sammelliste, Unterschrift der Zöglinge, keine Anwendung von Druckmitteln) im Ausmaß von höchstens ¼ des durch die Heimarbeit erzielten Verdienstes zuzuführen. Über die Verwaltung dieser Gelder war von der Anstaltsleitung genauestens Buch zu führen.
- ☑ Der Rest war für die jeweiligen Jugendlichen für die Anschaffung von Artikeln des persönlichen Gebrauchs (Bekleidung, Wäsche, Schuhe, etc.), ausgenommen für Luxusartikel, zu verwenden (LKA 1960).

Zum Zeitpunkt der Einschau durch das Landes-Kontrollamt 1960 wurden die Beträge bei gruppenweisem Einsatz von Mädchen im Außendienst von der Heimführung abgesondert aufbewahrt (insgesamt ca. ATS 18.700,-- für die Monate September 1959 bis Februar 1960 in Kuverts im do. Safe). Da eine Aufteilung dieses Betrages nicht mehr möglich war, wurde vom LKA vorgeschlagen, diese Summe der Gemeinschaftskasse zuzuordnen. Bemängelt wurde die mangelhafte Buchführung und die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Führung von Amtskassen über diese Gelder. Zum Zeitpunkt der Kontrolle durch das LKA wurden auch verschiedene Einnahmerückstände aus Arbeitsentgelten von Jugendlichen (in vier Jahren insgesamt rund ATS 5.600,--) festgestellt. Es wurde angeregt, diese Rückstände ernstlich zu betreiben (LKA 1960).

¹⁹ Schreiben des Landesjugendamtes vom 27. Mai 1957 unter Zl. Vb-469-III 2 als Anlage in TLA: Kontrollamtsbericht St. Martin 1960

Im Landes-Kontrollamtsbericht 1977 ist von einer eigenen „Zöglingsbuchhaltung“ die Rede. Für jedes Mädchen wurde bei der Aufnahme in das Heim ein „Zöglingskonto“ eröffnet, worauf vorerst jener Betrag gebucht wurde, der den Jugendlichen beim Heimeintritt abgenommen wurde. In weiterer Folge wurden auf diesem Konto alle Einnahmen und Ausgaben des Mädchens abgewickelt. Im Jahre 1976 waren auf 113 „Zöglingskonten“ insgesamt ATS 127.791,72 als Guthaben vermerkt (das LKA hat 1977 darauf hingewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt 57 „Zöglingskonten“ auf bereits entlassene Jugendliche entfallen - auf die Kritik des LKA wurde laut Bericht der Landesregierung sofort reagiert und wurde dies abgebaut), im Jahre 1987 auf 26 Konten insgesamt ATS 88.770,92. Im Rahmen der „Zöglingsgebarung“ sind 1976 rund 2.500 Belege angefallen (LKA 1977).

Grundlage für die Buchungen auf den „Zöglingskonten“ bilden „Zöglingslisten“ (für Belohnungen, etc.), Rechnungen (für Anschaffungen) und Auszahlungsansuchen der Mädchen (für Heimfahrt, Frisör, etc.). Bei der Abwicklung der „Zöglingsbuchhaltung“ wurden die Vorschriften über die Führung von Amtskassen, Verlegen- und Verlassgeldern sowie die Vorschrift über die Prüfung der Belege angewendet (Stellungnahme des Landes Tirol zum Kontrollamtsbericht 1977). Außerdem wurden die Auszahlungen an und für Jugendliche von diesen unterschrieben bestätigt. Die Buchhaltung wurde nach dem doppischen System geführt (LKA 1977).

Es war Aufgabe der jeweiligen Gruppenerzieherin, die Jugendlichen über ihren Wunsch über die Bewegungen auf dem Konto zu informieren und Aufgabe der Gruppenerzieherin im Einvernehmen mit der Direktorin zu bestimmen, welcher Betrag für Bekleidungsankauf, Freizeitgestaltung, Taschengeld oder Sparkonto verwendet wird (lt. Dienstordnung 1976).

Bei der Entlassung aus dem Heim wurde das Sparguthaben ausgefolgt oder (bei Minderjährigen) dem Amtsvormund oder den SozialarbeiterInnen der Fürsorge-Nachbetreuung übergeben (lt. Dienstordnung 1976). Die jüngste Heimordnung schreibt dezidiert vor „Die Entlassungsformalitäten eines Jugendlichen sind so zeitgerecht in die Wege zu leiten, dass ihm beim Weggang vom Heim sämtliches Eigentum einschließlich Sparguthaben und die Ablichtung seiner Kontovorgänge ausgehändigt werden kann“ (Heimordnung 1983).

7.8. Strafen im Heim

Jeder im Heim vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schaden war vom Jugendlichen selbst zu ersetzen (lt. Dienstordnung 1976 und früher), die Heimordnung 1983 relativiert „sofern er über finanzielle Mittel verfügt und aus pädagogischer Sicht dagegen kein begründeter Vorbehalt besteht“.

Jede Art von körperlicher Züchtigung war nach § 17 Abs. 4 der Verordnung, LGBI. 208/1966, verboten. Für die Nachkriegsjahre vor 1966 fehlen Hinweise, ob und allenfalls mit welchen Regelungen der Dienstgeber Züchtigungen zugelassen hat.

Erhaltene Regelwerke für das Heim St. Martin - zum Teil auch für andere Heime - sind die jüngste Heimordnung (1983), die Dienstordnung (1976) und eine undatierte Dienstanweisung (Anmerkung: Müsste nach 1955 und vor 1976 erlassen worden sein).

Die „Heimordnung (1983) für die Landesjugendheime Kleinvolderberg und Schwaz/St. Martin“ ist auch undatiert. Allerdings gibt der Landes-Kontrollamtsbericht von 1987²⁰ Aufschluss: „Die Grundsätze zur Führung des Landesjugendheimes St. Martin und die Vorschriften über den Betrieb des Heimes sind in einer Heimordnung geregelt, die seit 1. Juli 1983 in Kraft steht und auch für das Landesjugendheim Kleinvolderberg gilt“. In dieser Heimordnung findet sich der Ausdruck „Strafe“ nicht mehr explizit, jedoch § 26 hält fest: „Sollte eine Isolierung des Jugendlichen zur Erreichung des Erziehungsauftrages aus der Gruppe unumgänglich sein, so ist diese nur unter Aufsicht und pädagogischer Betreuung durch einen Erzieher durchzuführen. Die Maßnahme der Isolierung ist, sofern sie von einem Erzieher angeordnet wird, von der Heimleitung zu bestätigen“.

Die Isolierung war in den späteren Jahren nicht vorgesehen bei mangelndem Arbeitseinsatz.

Die Dienstordnung zur Führung und zum Betrieb des Landesjugendheims Schwaz - St. Martin ist am 1. Jänner 1976 in Kraft getreten. Eine Anwendung von Strafen sah sie in § 23 vor, „wenn keine andere Möglichkeit besteht, gene-

²⁰ TLA: Abteilung Vb, Akten ohne Zahl, Heimordnung 1983

ral-präventive Grundsätze zu schützen oder die Ordnung im Heim bzw. die Funktion des Heimes aufrecht zu erhalten“. Nach der Rückkehr bei Entweichen von Mädchen fand eine Verhandlung unter Vorsitz eines Vertreters des Amtes der Landesregierung in Anwesenheit der Direktorin und der Gruppenerzieherin statt, bei der Strafen ausgesprochen wurden. Diese Dienstordnung verbot ausdrücklich jede Art von körperlicher Züchtigung.

Als Strafen kamen in Betracht: Öffentlicher Tadel durch die Direktorin, Entzugsstrafen, Isolierung in einem geschlossenen Raum (Besinnungsraum - dort Betreuung durch den Hauptdienst). Vor dem Umbau hat die Isolierung im „Karzer“ stattgefunden. Ausgesprochen werden konnten Strafen (außer nach der Flucht) von der Direktorin und von Gruppenerzieherinnen.

Eine dem Inhalt nach wesentlich ältere, nicht datierte Dienstanweisung für die Bediensteten des Erziehungsdienstes in den Tiroler Landerziehungsheimen verweist hinsichtlich der „Bestrafung der Zöglinge“ auf „Bestimmungen der §§ 21 ff. der Hausordnung für die Tiroler Landeserziehungsheime“. Eine Hausordnung, die unter § 21 Bestrafungen behandelt, liegt nicht vor. Das Strafen ist in dieser Dienstanweisung allerdings auch bereits anderen Verhaltensweisen gegenüber den Jugendlichen im Erziehungsdienst nachgereiht. § 7 Abs. 1 sah vor: „Bei der Betreuung der schwererziehbaren Heimzöglinge haben sich die Bediensteten stets vor Augen zu halten, dass sie es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die in ihrer Auffassung und Urteilkraft unreif sind und daher in jeder Hinsicht des Schutzes und der Fürsorge der Erwachsenen bedürfen. Den Zöglingen diesen Schutz und diese Fürsorge angedeihen zu lassen, ist eine der ersten Pflichten der Bediensteten des Erzieherdienstes“. Daran schließt Abs. 2 an: „Je folgerichtiger, wohl-wollender, ruhiger und freundlicher sich die Bediensteten des Erziehungs-dienstes den ihnen anvertrauten Zöglingen gegenüber verhalten, desto leichter werden sie diese leiten können und desto ordentlicher wird auch deren Verhalten gegenüber den Bediensteten des Erziehungsdienstes sein. Bedienstete des Erziehungsdienstes müssen sich daher beherrschen können, sie müssen geduldig und freundlich gegenüber allen Zöglingen sein, was eine in Gerechtigkeit geübte Strenge nicht ausschließt. Mithin ist von den Bediensteten des Erziehungsdienstes immer auf die Erfordernisse einer heilpädagogischen Einstellung Bedacht zu nehmen.“

Die Hausordnung für die Erziehungsheime des Reichsgaues Tirol und Vorarlberg, die am 15. Dezember 1940²¹ vom Reichsstatthalter erlassen wurde, ist das älteste Schriftstück mit Verweis auf Strafen. § 27 Hausordnung 1940 besagt: „Minderjährige, die gegen die Hausordnung verstoßen oder nicht erziehungswillig sind und sich den Anordnungen der Erzieher widersetzen, sind, wenn Belehrungen, Ermahnungen und Verwarnungen sich als wirkungslos erweisen, zu bestrafen. In erster Linie sind dabei sogenannte Entzugsstrafen in Anwendung zu bringen und nur dann, wenn diese nicht ausreichen, können härtere Strafen in Anwendung gebracht werden. Es können folgende Strafen verhängt werden, wobei die Aufstellung kein unbedingter Gradmesser für die schwerere Strafe darstellt:

I. Entzugsstrafen:

- a) Nichtteilnahme an Spaziergängen
- b) Nichtteilnahme an Veranstaltungen
- c) Beschränkung des Briefverkehrs, wenn bisher ein mehrmaliges Schreiben monatlich gestattet war, auf das vorgeschriebene Mindestmaß des ehemaligen Briefverkehrs im Monat
- d) Kürzung oder gänzliche Streichung der bisherigen Arbeitsprämie
- e) Verlust von Ehrenämtern
- f) Entziehung der Zukost zu Mahlzeiten (Brotaufstrich usw.)
- g) Platz- oder Zimmerwechsel
- h) Rauchverbot

²¹ TLA: ATLR, Abteilung Vb, Akten ohne Zahl, Hausordnung für die Erziehungsheime des Reichsgaues Tirol und Vorarlberg 1940

II. Schärfere Strafen:

- a) Öffentlicher Verweis
- b) Bei schulentlassenen Minderjährigen Arrest in einem verschlossenen Raum mit oder ohne Beschäftigung bis zur Dauer von drei Tagen. Eine Verdunklung des Raumes ist nicht gestattet. Bei schwerwiegenden Fällen ist gleichzeitig Abgabe einfacher Kost zugelassen.
- c) Körperliche Züchtigung nach den Bestimmungen des § 28. Je nach Lage des Erziehungsfalles ist die Anwendung mehrerer Strafen möglich.“

§ 28 Hausordnung 1940: „Für die Ausübung des Züchtigungsrechtes gilt der Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. Juli 1935, der folgendes anordnet:

Die Züchtigung ist nur anwendbar, wenn sie zur sofortigen Wahrung der Autorität des Erziehers (Erzieherin) oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Anstalt im gegebenen Augenblick das wirksamste Erziehungsmittel darstellt. Sie muss unmittelbar nach frischer Tat erfolgen. Art und Ausmaß der Züchtigung haben sich im Rahmen des elterlichen Züchtigungsrechtes zu halten. Der Erzieher (die Erzieherin) hat von der Anwendung der Züchtigung dem Anstaltsleiter (Anstaltsleiterin) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Erweist sich die vorgenannte sofortige Züchtigung durch den Erzieher (Erzieherin) als untunlich, so kann sie auch nachträglich, jedoch nur durch den Anstaltsleiter (die Anstaltsleiterin) persönlich oder in seinem Beisein alsbald nach der Tat vollzogen werden. In diesem Falle hat eine Eintragung in das Strafbuch zu erfolgen.

Die Handhabung des Züchtigungsrechtes ist von den Anstaltsleitern (Anstaltsleiterinnen) und den übergeordneten Aufsichtsstellen peinlichst genau zu überwachen.

Den Praktikanten (Praktikantinnen) und Erziehungshelfern (Erziehungshelferinnen) ist die körperliche Züchtigung nicht gestattet. Jede von einem Erzieher (Erzieherin) erfolgte Züchtigung ist dem Anstaltsleiter (Anstaltsleiterin) sofort zu melden“.

§ 29 Hausordnung 1940: „Die Erzieher haben ein Führungsbuch zu führen, in das alle wichtigen Beobachtungen und Vorkommnisse (auch bei der Arbeit) zu vermerken sind. Die im Führungsbuch festgehaltenen Vermerke sind monatlich in die Erziehungsliste einzutragen, die dem Führungsbericht als Grundlage dient. Insbesondere haben Erziehungslisten und Führungsberichte die in den §§ 27 und 28 behandelten Merkmale zu enthalten, wobei die erfolgten Züchtigungen hervorzuheben und die Begründungen hierzu rot zu unterstreichen sind. In allen Fällen von Züchtigungen wird der Verantwortliche unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen, wenn die Eintragungen hierüber in die Erziehungsliste und die Begründungen hierüber nicht erfolgt sind.“

7.9. Heimpersonal

Mit Verordnung Nr. 208/1966 erließ die Tiroler Landesregierung nach §§ 17 Abs. 3 und 5 sowie 29 Abs. 4 und 5 TJWG Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen für Pflegekinder und von Fürsorgeerziehungsheimen sowie für die Anerkennung von Heimen der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheime.

Mit Erziehungsaufgaben in einem Heim waren nur Personen zu betrauen, die einen guten Leumund und eine entsprechende Fachausbildung hatten. Als entsprechend wurde die Fachausbildung als Lehrer, Erzieher, Fürsorger, Kindergärtnerin, Hortnerin, Kranken- und Säuglingsschwester angesehen. Es konnten weitere zusätzliche Spezialausbildungen vorgesehen werden. Sofern ausgebildetes Erzieherpersonal nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stand, konnte auch unausgebildetes Personal weiter verwendet werden. Es durfte jedoch nur ausgebildetes Personal neu aufgenommen werden.

Hinsichtlich der pädagogischen Vorschriften wurde ausgeführt, dass die dem Heim anvertrauten Pflegekinder in möglichst familienähnlicher Weise zu selbstständigen, verantwortungsbewussten Menschen mit Ordnungs- und Gerechtigkeitssinn und sozialem Denken zu erziehen sind. Die körperliche Züchtigung und entehrende Strafen waren verboten.

Die Leistungsberichte des Landesjugendheims St. Martin von 1969 bis 1975 ergeben folgende Personalstände²²:

31.12.1969 (bei 70 Mädchen): Direktorin, 6 Erzieherinnen, Wirtschaftsleiterin, 3 Hauswirtschaftslehrerinnen, Wäschereileiterin, Wäschereilieferantin, Sekretärin, Kanzleikraft, Gymnastiklehrer, Hausmeister, Schaffer, Köchin, Hilfsköchin.

31. Dezember 1971 (bei 70 Mädchen): 10 Erzieherinnen (ohne Direktorin), 3 Lehrpersonen, 1 Gymnastiklehrer, 1 katholischer Pfarrer, 1 evangelischer Pfarrer, 5 Verwaltungs- und Hilfskräfte, 2 Wäschereikräfte.

31. Dezember 1972 (bei 56 Mädchen): 9 Erzieherinnen (ohne Direktorin), 3 Verwaltungskräfte, 3 Hilfskräfte, 2 Wäschereikräfte.

31. Dezember 1973 (bei 50 Mädchen): 10 Erzieherinnen (ohne Direktorin), 3 Lehrerinnen, 3 Verwaltungskräfte, 4 Hilfskräfte, 2 Wäschereikräfte.

31. Dezember 1974 (bei 52 Mädchen): 12 Erzieherinnen (ohne Direktorin), 3 Lehrerinnen, 4 Verwaltungskräfte, 3 Hilfskräfte, 1 Köchin, 1 Wäschereileiterin.

31. Dezember 1975 (bei 57 Mädchen): 11 Erzieherinnen (ohne Direktorin), 3 Lehrerinnen, 4 Verwaltungskräfte, 3 Hilfskräfte, 2 Köchinnen, 1 Wäschereileiterin; im Honorarverhältnis: 1 Arzt, 1 Turnlehrerin, 5 Lehrer für häuslichen Unterricht, 2 Religionslehrer.

31. Dezember 1976 (bei 55 Mädchen): Direktorin plus 9 Erzieherinnen, 3 Lehrerinnen der einjährigen Haushaltungsschule, 4 Verwaltungsbedienstete, 3 Hilfskräfte, 2 Köchinnen, 1 Wäschereileiterin; im Honorarverhältnis: 1 Arzt, 1 Turnlehrerin, 4 Lehrer im häuslichen Unterricht. 1 Religionslehrer für katholische Religion, für evangelischen Unterricht war 1976 kein Bedarf gegeben.

Laut Landeskontrollamt 1987 waren 25 Planstellen vorhanden, der Direktor als Pädagoge in a eingestuft und 15 Erzieherinnen dem gehobenen sozialen Erzieherdienst in b zugerechnet. Dazu kamen zwei Lehrkräfte als Vertragslehrerinnen, eine Rechnungsführerin, eine Wirtschaftsleiterin, zwei Kanzleikräfte, ein Hausmeister, zwei Küchenkräfte und eine Aufräumerin. 1987 waren allerdings nur mehr 25 Mädchen untergebracht, die auf drei Gruppen aufgeteilt waren²³.

²² TLA: ATLR, Abteilung Vb, Akt Zl. 466 h (Tätigkeitsberichte des Landesjugendheimes St. Martin 1968 bis 1977)

²³ TLA: Kontrollamtsbericht 1987

Eine ärztliche Versorgung der Zöglinge wurde mit Vertrag vom 30. Juli 1973 dem praktischen Arzt Dr. Hans Knapp aus Schwaz übertragen. (LKA 1977). Dieser hatte jedes neu aufgenommene Mädchen innerhalb von drei Tagen ab Aufnahme zu untersuchen und den Gesundheitszustand der Jugendlichen regelmäßig zu überprüfen (lt. Dienstordnung 1976).

7.10. Nachbetreuung von Heimentlassenen

Immer stärker werdende Kritik an der Durchführung der Fürsorgeerziehung gab in Tirol 1971 Anlass zur Abhaltung einer Enquete mit der Thematik „Probleme der Heimerziehung“. In mehreren Zusammenkünften eines Expertenkreises, dem der Sozialreferent der Tiroler Landesregierung, Verantwortliche der Jugendwohlfahrtsbehörde, Juristen, Psychologen, Heimleiter, Sozialarbeiter angehörten, wurden neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchführung der Fürsorgeerziehung diskutiert und erarbeitet.

Neben prophylaktischen Maßnahmen und Umstrukturierung der Heime kam die Notwendigkeit einer intensiven Nachbetreuung der Jugendlichen nach der Heimentlassung zur Sprache.

Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass Jugendliche im Übergang vom „geschützten Lebensraum“ in das freie Leben durch fehlende oder unzureichende familiäre Stützung häufig bei der Bewältigung des Lebensalltages in Schwierigkeiten gerieten und eine Nachbetreuung benötigten.

1973 wurden im Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Vb, zwei diplomierte Sozialarbeiter mit dem Aufbau und der Durchführung einer spezialisierten Nachbetreuung für Heimentlassene im Rahmen der Fürsorgeerziehung beauftragt. 1974 wurde ein weiterer Dienstposten besetzt.

Aus dem Privatarchiv eines ehemaligen Bediensteten ist folgende Statistik vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1978 erhalten: 100 Burschen und 102 Mädchen zwischen dem Alter von 12 Jahren und der Volljährigkeit wurden im angegebenen Zeitraum sozialarbeiterisch nachbetreut.

Übernommen wurden die Minderjährigen aus den Heimen:

- ☑ Steyr-Gleink (8 Burschen), Eggenburg (3 Burschen), Jagdberg (45 Burschen), Kleinvolderberg (38 Burschen)
- ☑ St. Martin (81 Mädchen), Scharnitz (3 Mädchen), Gute Hirtinnen Salzburg (6 Mädchen), Gute Hirtinnen Graz (3 Mädchen), Kramsach (7 Mädchen), Martinsbühel (1 Mädchen)

Von den 100 Burschen haben während des Betreuungszeitraums 84 regelmäßig gearbeitet, von den 102 Mädchen 66. Von den 100 Burschen waren 40 als Hilfsarbeiter und 60 als Lehrlinge tätig, 31 haben die Lehre abgebrochen. Von den 102 Mädchen waren 82 Hilfsarbeiterinnen und 20 haben eine Lehre angetreten, wobei 10 die Lehre abgebrochen haben.

Die Dauer der Nachbetreuung variierte zwischen einem Monat und 5 Jahren. In den überwiegenden Fällen wurden zwei Jahre nicht überschritten. Bei insgesamt 18 Burschen und 15 Mädchen ist es zu Heimrückeinweisungen gekommen. 7 Burschen wurden in eine Wohngemeinschaft vermittelt, 2 zur Bewährungshilfe. 35 Burschen und 10 Mädchen haben im Betreuungszeitraum Straftaten mit Verfolgung begangen.

Hinsichtlich der Erfolgsbeurteilung ist angegeben, dass 84 von 100 Burschen im Betreuungszeitraum ein positives Arbeitsverhalten entwickeln konnten und 65 am Ende straffrei waren. 66 von 102 Mädchen hatten eine Arbeitsstelle und 92 waren straffrei²⁴.

7.11. Exkurs - Gedanken zur Prävention heute

Der Bewusstseinswandel in Richtung Kinderrechte ist der wichtigste Präventionsmechanismus. Die gesetzliche Sicherung sozialpädagogischer Standards in einem Jugendhilfegesetz und die wirksame präventive Kontrolle durch die Kinder- und Jugendanwaltschaften und den Nationalen Präventionsmechanismus der Volksanwaltschaft können wirksame Instrumente der Gegenwart sein.

Eine Sozialpädagogik, die vorwiegend institutionsgebunden ist, wurde mit dem Ausbau der ambulanten Hilfen in den vergangenen Jahrzehnten teilweise über-

²⁴ *Privatarchiv eines ehemaligen Bediensteten*

wunden. Auch hat die wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche einen viel größeren gesellschaftlichen Stellenwert gewonnen, wenngleich daran noch gearbeitet werden muss.

8. **Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)**

Für ehemalige HeimbewohnerInnen besteht nach § 68a ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), der mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 132, in Kraft trat, die Möglichkeit, auf Antrag Beiträge zur Pensionsversicherung, die nach § 68 der zitierten Bestimmung bereits verjährt sind, nachzuentrichten.

Ein erforderlicher Antrag ist bis zum Pensionsstichtag beim zuständigen Träger der Krankenversicherung zu stellen, der das Vorliegen der Zeiten der Pflichtversicherung festzustellen und die nachzuentrichtenden Beiträge vorzuschreiben hat.

BeitragsschuldnerIn ist die versicherte Person (AntragstellerIn).

Die geltende Rechtslage erfordert somit, dass jede/r einzelne Betroffene/r selbst bei der Sozialversicherung tätig werden muss, indem sie/er einen entsprechenden Antrag auf Nachentrichtung längstens bis zum Pensionsstichtag beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellt. Dieser hat sodann festzustellen, ob die behaupteten Zeiten der Pflichtversicherung vorliegen. Bestehen diese Zeiten, kann der Krankenversicherungsträger die laut Antrag nachzuentrichtenden Beiträge vorschreiben.

Zahlt der/die BeitragsschuldnerIn den Betrag bis zu einer vom Sozialversicherungsträger gesetzten Frist nicht ein, gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.

Diese Vorgehensweise können jedoch nur jene Betroffene in Anspruch nehmen, die noch keine Pensionsleistung beziehen und den Antrag auf Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge längstens bis zum Pensionsstichtag beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAŠK) vertritt in Anlassfällen die Meinung, dass "Zöglinge", die als Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt waren, bis in die 1990-iger Jahre nicht zur Sozialversicherung gemeldet waren, weil strittig war, ob die Arbeit in den Heimen der Pflichtversicherung unterliegt.

Das ist - nach entsprechender Mitteilung durch das BMAŠK - in der Zwischenzeit unbestritten und daraus lässt sich auch der Grund ableiten, der zur Einfüh-

rung einer rechtlichen Regelung zur Abfederung der ursprünglichen Rechtsmeinung führte.

Für Personen, die im Rahmen der Heimunterbringung einer Tätigkeit nachgegangen sind, und anderen, die ansonsten den Verjährungsbestimmungen des § 68 ASVG unterliegen, ist der nachträgliche Erwerb von Pensionsversicherungszeiten nach § 68a ASVG nunmehr möglich.

Die ehemaligen Heimbewohnerinnen können nun damit einen Antrag bei der zuständigen Kasse stellen, um dieses Verfahren einzuleiten.

Die Kasse schreibt in der Folge, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger, die Höhe der Beiträge vor.

Nach Ansicht des BMASK ist dies für die Rechtsstellung Betroffener ausreichend.

9. Wissenschaftliche Forschung und darauf aufbauende praktische Umsetzung in der Fürsorgeerziehung

Zu Beginn der 1970-er Jahre wurden vom Land Tirol eine Reihe von universitären Forschungsaufträgen vergeben und Schulungen von ErzieherInnen durchgeführt²⁵. Die Heimreform der 1968-er Jahre hat auch vor Tirol nicht Halt gemacht. Für Forschung und Fortbildung wurden bis 1975 rund ATS 300.000,-- aufgewendet, insgesamt wahrscheinlich noch mehr. Auch widmeten sich Dissertationen²⁶, deren Arbeitsleistung zu einem Teil von der Abteilung Vb subventioniert wurde, den damals aktuellen Themen rund um die Fürsorgeerziehung. In diesem Bericht ist nicht die Unterbringung von Kindern in Heimen an sich gemeint, sondern hauptsächlich von Jugendlichen kurz vor oder nach der Schulpflicht, in einer geringen Anzahl und für einige Jahrgänge zutreffend auch im Hauptschulalter. Diese Fürsorgeerziehung wurde nicht in privaten Heimen durchgeführt, sondern in den Landesjugendheimen St. Martin für Mädchen und Kleinvolderberg für Buben. Dabei war auch die Unterbringung Jugendlicher in gleichartigen Heimen außerhalb Tirols möglich, so wie auch Jugendliche aus anderen Bundesländern in Tiroler Jugendheime kamen.

Die Auswirkungen dieses bewussten wissenschaftlichen Einflusses auf die Struktur der Fürsorgeerziehung zeigten sich in der Folge in Veränderungen wie Gruppengrößen und baulichen Veränderungen, aber auch in der Dienstordnung im Landesjugendheim St. Martin und speziellen Schulungen für ErzieherInnen. Auch die Berichtsstruktur änderte sich.

9.1 Forschungsaufträge an die Universität Innsbruck

Im Jahr 1972 wurde die Universität Innsbruck durch die Tiroler Landesregierung mit der Ausarbeitung von Forschungsaufträgen beauftragt. Die Abhandlungen wurden von den Instituten für Erziehungswissenschaften und Psychologie erstellt.

²⁵ TLA: ATR, Abteilung Vb, Akt Zl. 471 h (Forschungsaufträge und Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge)

²⁶ Zangerle, Heinrich (1974): *Zur Berufssituation des Erziehers in österreichischen Fürsorgeerziehungsheimen*, Universität Innsbruck. Übelhör, Karl (1975): *Persönlichkeit und elterliches Erziehungsverhalten als Determinante der Verwahrlosung*, Universität Innsbruck

9.1.1 Institut für Erziehungswissenschaften:

Prof. Dr. Weiß und Ass. Dr. Kroath widmeten sich mit ihren StudentInnen „Problemen der Verwahrlosung, insbesondere der Fürsorgeerziehung. Aufarbeitung der bisherigen Forschungsergebnisse (Literatur) als Grundlage für empirische Untersuchungen“. Die Kosten dieses Projekts waren mit ATS 40.000,-- beziffert.

In einem Aktenvermerk vom 7. Dezember 1973 nimmt der Amtspsychologe Dr. Theodor Pissarek eine Bewertung der Zwischenergebnisse vor. Die Forschungsaufträge des Institutes für Erziehungswissenschaften der Universität Innsbruck hätten keine ausreichenden Erkenntnisse für einen gangbaren künftigen Weg erbracht:

- ☑ Die Literaturrecherche hinsichtlich der Modelle für Heimstrukturen hätte ergeben, dass die „Heimprobleme überall die gleichen“ seien. Auch die angegebenen Ursachen seien überall mit „ungünstigen äußeren und inneren Voraussetzungen in den Heimen, ungünstiger Erziehsituation, fehlenden Konzepten für Erziehungsverhalten“ angegeben gewesen.
- ☑ Die erhoffte „Erfassung von Verwahrlosung“ und deren „Beseitigung“ sei nach dem untersuchten wissenschaftlichen Material nicht befriedigend möglich gewesen.
- ☑ Die Erklärungsmodelle zur Entstehung von Verwahrlosung seien fast ausschließlich psychoanalytisch begründet und hypothetisch gewesen.
- ☑ Auch sei die „Erzieherpersönlichkeit“ in der untersuchten Literatur zu wenig behandelt worden. „Idealbilder mit überhöhten Erwartungen und Forderungen“ seien entworfen und verlangt worden.

Insgesamt hätte es an „exakten und allgemein brauchbaren Lösungsmöglichkeiten“ sowie an „Grundlagenforschung“ gefehlt und erschien die „Lösung des Verwahrlosungsproblems und des Heimproblems auf psychoanalytischer Grundlage nicht praktikabel“²⁷.

²⁷ TLA: Akt Zl. 471 h

9.1.2 Zur Berufssituation des Erziehers in österreichischen Fürsorgeerziehungsheimen

Heinz Zangerle hat mit seiner Dissertation 1974 am Institut für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Forschungsauftrages eine empirische Untersuchung an 122 ErzieherInnen in 16 österreichischen Fürsorgeerziehungsheimen durchgeführt²⁸. In einem Ansuchen um finanzielle Unterstützung an die Abteilung Vb nannte er als Ziel der Untersuchung „die Arbeits- und Berufssituation des Erziehers in Fürsorgeheimen in ihrer Problematik und Konfliktgeladenheit darzustellen.“ Vielfach herrsche darüber in der Fachliteratur, wie auch in der Öffentlichkeit eine vereinfachend-idealisierte Einstellung vor, die davon ausgeht, guter Wille, viel Einsatz und etwas Pädagogik würden ausreichen, berufliche Probleme zu bewältigen. Die Ergebnisse und Überlegungen der Untersuchung sollten auch dazu beitragen, „dem praktizierenden Erzieher Einsicht zu vermitteln in das Problem seines Berufsstandes, mit denen er sich - was ja auch ein Berufsproblem ist - isoliert und alleine glaubt²⁹“.

9.1.3 Institut für Psychologie

Der zweite Forschungsauftrag an die Universität Innsbruck 1972 lautete „Psychologische Diagnose, Prognose und praktische Behandlungsvorschläge für die in Landesjugendheimen aufgenommenen Jugendlichen“. Ausgearbeitet vom Psychologischen Institut der Universität Innsbruck, Prof. Dr. Kohler und Dr. Pfister³⁰. Die Kosten betrugen ATS 60.000,--.

Wie Dr. Pissarek resümierte, traten „deutliche Unterschiede in der Grund- und Persönlichkeitsstruktur der Jugendlichen in den Heimen gegenüber der Normalpopulation“ hervor. Folgerungen daraus waren „möglichst kleine Gruppen mit individuellen räumlichen und zeitlichen Rückzugsmöglichkeiten, wenig äußerer Druck, individuelle Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Heim, konsequente, aber transparente Erziehung, eventuell medikamentöse Einstiegstherapie zu Beginn des Heimaufenthaltes, Beachtung der Berufsent-scheidung und -ausbildung, verstärkte Beachtung der Depressionen im Heim.

²⁸ Zangerle, Heinrich (1974): *Zur Berufssituation des Erziehers in österreichischen Fürsorgeerziehungsheimen. Phil. Dissertation, Universität Innsbruck*

²⁹ TLA: Akt Zl. 471 h

³⁰ TLA: Akt Zl. 471 h

Möglichst Einbeziehung der Familie (der Heimatumgebung) der Jugendlichen in die Therapie“³¹. Auch seien „Aufschluss über die Erwartungen, die die Erzieher an die Zöglinge stellen und umgekehrt“..., „ein sehr plastisches Bild der Selbsteinschätzung von Erziehern“ und deren wechselseitige Einschätzung möglich und „Spannungspunkte im Erziehungsgeschehen“ ersichtlich.

9.1.4 Landesjugendheime unter der Psychologenlupe

Die Tiroler Tageszeitung berichtete in einem Artikel am 3. Jänner 1973 über die laufenden Untersuchungen des Instituts für Psychologie an der Universität Innsbruck:³²

„Das Landesjugendheim St. Martin ist vorübergehend das Zuhause von rund 60 Mädchen im Alter von 14-19 Jahren, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten und zur Besserung durch das Landesjugendamt in das Heim eingewiesen worden sind. Dasselbe gilt für das Heim Kleinvolderberg, worin ebenfalls rund 60 männliche Jugendliche die Bemühungen der Erzieher belohnen oder enttäuschen. Über die Struktur dieser Heime und über die Methoden der darin „verabreichten“ Heimerziehung machen sich Politiker, Pädagogen und Psychologen seit langem Gedanken. Wer immer sich mit den milieugeschädigten und verwahrlosten Jugendlichen befasste, kam zu der Überzeugung, dass in St. Martin und Kleinvolderberg die Idealvorstellungen von einer Wiedereingliederung Gestrauchelter oder Gefallener in die Gesellschaft kaum verwirklicht werden können. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung (Landesjugendamt) bemüht sich, neue Lösungen zu den Erziehungsfragen zu erarbeiten, um sie später in die Praxis umzusetzen. Ziel aller Bemühungen ist es, dem Jugendlichen moralisch wieder auf die Beine zu helfen und ihm die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern. Man will also helfen.

In dieser Absicht hat das Amt der Tiroler Landesregierung dem Institut für Psychologie der Universität Innsbruck (Vorstand Prof. Dr. Ivo Kohler) einen Forschungsauftrag erteilt, an dem der ...Psychologe Dr. Herwig Pfister im Verein

³¹ TLA: Akt Zl. 471 h

³² TLA: Akt Zl. 471 h

mit mehreren Studenten der Psychologie derzeit arbeitet. Zwischenergebnisse liegen bereits vor.

Bei diesem Auftrag ging es darum, mit Hilfe einer psychologischen Diagnose praktische Behandlungsvorschläge für die in den Tiroler Landesjugendheimen aufgenommen Jugendlichen zu erarbeiten, indem man deren Intelligenzstruktur und ihre Funktionstüchtigkeit durch psychologische Tests und Untersuchungen erfasste.

Der Psychologe stellt in diesem Zusammenhang grundsätzlich fest: Die jugendlichen Heimbewohner unterscheiden sich, was die Struktur ihrer Intelligenz und ihre Funktionstüchtigkeit betrifft, von anderen gleichaltrigen jungen Menschen überhaupt nicht. Das heißt, sie können logisch-konstruktiv denken wie andere. Ihre geistige Beweglichkeit und sprachliche Auffassung sind normal. Sie können mit Zahlen umgehen wie andere, beweisen technisches Verständnis und die Fähigkeit, sich Dinge zu merken. Auch die Funktionstüchtigkeit, die man zum Beispiel an der räumlichen Vorstellungskraft, an der Gehörkonzentration, am Zweihandgeschick usw. erkennen kann, zeigt keine wesentliche Verschiedenheit im Vergleich zu anderen jungen Menschen. Bei der Untersuchung gewisser Funktionsfähigkeiten wurde mit dem sensomotorischen Koordinationsgerät gearbeitet.

Die Untersuchungen erstreckten sich auch auf das Gemütsleben der Jugendlichen. Hierbei operierte Dr. Pfister u.a. mit dem Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI). Der Psychologe kann aus der Beantwortung des umfangreichen Bogens auf das Verhältnis zwischen Heiterkeit und Missgelauntheit des Jugendlichen schließen. Die Antworten lassen die Intensität der Gemütsbewegungen und des Bedürfnisses, seine Gefühle durch Aggression (Angriffslust) zu befriedigen, klar erkennen.

Wichtig ist für den Psychologen auch zu erfahren, welche Lebens- und Berufserwartungen der gestrauchelte Jugendliche hegt. Zu diesem Zweck wird das Leistungs- und Anspruchsniveau untersucht. Damit hängen auch die Risikobereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein zusammen. Es zeigt sich deutlich, dass die jugendlichen Heimbewohner von Ansprüchen mehr halten, als von Leistungen. Im Gegensatz zu den anderen, gehen sie bereitwillig hohe Risiken ein, ohne aber dafür die Verantwortung tragen zu wollen. Selbstüberschätzung ist eines der Wesensmerkmale der Untersuchten.

Bevor der männliche oder weibliche Heimbewohner getestet wurde, studierte der Psychologe seine soziale Vorgeschichte, um aufschlussreiche Daten über die Person und Familie des Untersuchten zu erfahren.

Der Forschungsauftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung verfolgt, wie angedeutet, keinerlei Selbstzweck. Es kommt vielmehr darauf an, an Hand wissenschaftlicher Erkenntnisse nachzuweisen, dass die Struktur der Landeserziehungsheime veraltet ist und daher geändert gehört. Auf Grund der Persönlichkeitsstruktur der Insassen - die sich übrigens in der überwiegenden Mehrzahl freiwillig testen ließen - können erfahrene Pädagogen neue Erziehungsvorschläge unterbreiten. Hierfür muss auch das Verständnis in der Öffentlichkeit geweckt werden, denn die Öffentlichkeit wird ihre Mittel zur Strukturveränderung der Landeserziehungsheime zur Verfügung stellen müssen.“

9.2. Aufträge an die Universität Salzburg

Entwicklung eines Erziehungsmodells auf lerntheoretischer Grundlage

1973 erging ein Forschungsauftrag an das Psychologische Institut der Universität Salzburg mit dem Arbeitstitel „Entwicklung eines Erziehungsmodells auf lerntheoretischer Grundlage, das unter den gegebenen Bedingungen praktikabel ist“. Inhalt war das „Soll-Modell zur Reorganisation der Heime Kleinvolderberg und St. Martin, Schwaz“. Unter Leitung von Univ. Prof. Dr. E. Roth bearbeiteten Dr. E. Ardelt, Prof. Dr. M. Perzer und Dr. H. Reinecker den Auftrag³³. Der Forschungsaufwand wurde ohne bauliche Maßnahmen und Schulungen, die das Erziehungsmodell nach sich zog, mit rund ATS 150.000,-- beziffert³⁴.

Im Folgejahr führte dasselbe Institut Erziehertrainings auf der Basis dieses Modells in St. Martin durch.³⁵ Geplant waren auch Gruppentherapien in den Heimen Kleinvolderberg und St. Martin, Aufzeichnungen über Konkretisierungen liegen allerdings nicht vor.

Für die räumlichen Adaptionen wurden zwischen 1977 und 1986 ATS 13,3 Mio. aufgewendet. In Umbau und Instandhaltung wurden 1986 rund ATS 1,5 Mio. investiert (LKA 1987³⁶).

³³ TLA: Akt Zl. 471 h

³⁴ TLA: Akt Zl. 471 h

³⁵ TLA: Akt Zl. 471 h

³⁶ TLA: Kontrollamtsbericht 1987

Die Bediensteten des Erziehungsdienstes in den Landesjugendheimen Schwaz und Kleinvolderberg erhielten im Frühjahr 1973 einen Einführungsvortrag³⁷, um mit dem Forschungsauftrag und mit den Aufgaben der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen bekannt zu werden, denn diese sollten sich zunächst längere Zeit in den Jugendheimen aufhalten, um dort zu beobachten. Der Untersuchungsplan sah vor, dass in beiden Heimen zunächst eine Ist-Analyse durchgeführt werden sollte. Erhebungen sollten einerseits bei den Jugendlichen durchgeführt werden, insbesondere zu ihrer Selbsteinschätzung, ihren Zukunftsvorstellungen, ihrer Einstellung zu Heim und ErzieherInnen, sowie ihre Idealvorstellungen. Dabei sollten auch Verstärker ermittelt werden. Erhoben werden sollte aber auch bei den ErzieherInnen deren Einstellungen, Erziehungsverhalten, Einstellungen zu den Jugendlichen und Vorstellungen über Erziehungsideale.

Im nächsten Schritt sollten in einer Soll-Analyse mit den ErzieherInnen gemeinsam Erziehungsziele festgelegt werden, die konkrete Verhaltensweisen von Jugendlichen einschlossen. Anschließend war die Entwicklung eines Modells für ErzieherInnenverhalten vorgesehen, mit dem die vorher genannten Ziele am ehesten erreicht werden konnten. Das Modell gründete auf der damals gängigen einschlägigen lerntheoretischen, verhaltenstherapeutischen und sozialpsychologischen Literatur.

Im dritten Abschnitt ermittelte das ForscherInnenteam Unterschiede zwischen tatsächlichem und für die Erreichung der Ziele erforderlichen ErzieherInnenverhalten, sowie die Analysen ihrer Bedingungen. Konsequenterweise wurde auch ein Trainingsprogramm zur Optimierung des ErzieherInnenverhaltens entwickelt.

³⁷ TLA: Akt Zl. 471 h

Der Durchführungsplan enthielt:

1. „Fünf Trainings im Abstand von etwa jeweils 6-8 Wochen
2. Praktische Aufgaben und Übungen, die von den Erziehern in der Zwischenzeit zu erfüllen sind
3. Kontrolle dieser Übungen jeweils zwischen zwei Trainings
4. Möglichkeiten der Aussprache für die Erzieher - jeweils etwa eine Stunde für Probleme, die nicht im Plenum besprochen werden wollen
5. Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen und Übungsmaterial“

9.2.1 Erstes Erzieherinnentraining im Landesjugendheim St. Martin

Dr. Roth berichtet über das erste Erziehertraining im Landesjugendheim St. Martin vom 14.02. bis 16.02.1974:

„Ziel des ersten Trainings war es, die von einem Heim im allgemeinen und von St. Martin im besonderen erstrebten Ziele der Heimerziehung zur Diskussion zu stellen. Aufgrund der Erarbeitung der momentan verfolgten Ziele im Ist-Modell ergab sich die Notwendigkeit einer solch grundlegenden Zieldiskussion, da es nicht sinnvoll sein kann, Techniken und Methoden einer bestimmten Erziehung zu vermitteln, ohne vorher klar gestellt zu haben, wozu diese Methoden verwendet werden.

Als didaktische Form des Trainings ergab sich als geeignete Methode die von kurzen Statements oder Referaten von Seiten des Leiters; es war aber erwünscht und beabsichtigt, die Teilnehmer die Erziehungsziele selber erarbeiten zu lassen, da sich auf der Basis einer rein kognitiven Einsicht, wie sie Referate und Vorträge nur vermitteln können, erfahrungsgemäß kaum eine Verhaltensänderung ergibt.

In einer Art Materialsammlung ergaben sich im Laufe der Diskussion eine ganze Reihe von erwünschten Erziehungszielen, die auf folgende Hauptgesichtspunkte kategorisiert werden konnten:

- ☒ Erreichung einer allgemeinen stabilen Leistungsfähigkeit, die das rein physische Überleben in der Gesellschaft sichern soll und auf dem Weg über Fertigkeiten auch positive Verstärker durch das Erfolgserlebnis der eigenen Leistung und durch die Anerkennung der Gesellschaft bringen soll. Das

Heim muss imstande sein, die Grundlage für diese stabile Leistungsfähigkeit in einer Art von Berufsausbildung zu legen. Als konkrete Erziehungsmaßnahmen ergeben sich die Errichtung bzw. Bereitstellung von weiteren Ausbildungsmöglichkeiten, um die Attraktivität einer Berufsausbildung zu erhöhen. Dabei wird es sich als günstig erweisen, die Mädchen auf dem Weg über eine Arbeitsstelle wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

- ☑ Entscheidungsfähigkeit, Selbständigkeit und Kritikfähigkeit. Gerade diese Ziele wurden von der Gesellschaft den Zöglingen nicht vermittelt und auch das Anhalten zur Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit im Heim lässt zu wünschen übrig. Einige Möglichkeiten zur Förderung dieser erwünschten Erziehungsziele lassen sich im Heim leicht realisieren und es wird auch sofort konkret darauf eingegangen: Versuch eines Abbaus der starken Lenkung und der Strafe als Erziehungsmittel, da sie sich langfristig als erfolglos erweist. Die Mädchen sollen außerdem lernen, sich selber für ihre eigene Kleidung zu entscheiden, sie sollen selber einkaufen gehen und vorerst in gewissem Rahmen über ihr eigenes Geld verfügen dürfen.
- ☑ Angemessene Beherrschung des emotionalen Bereichs. Dazu gehören auch soziale Verantwortlichkeit, Aggressionskontrolle als Teil der Selbstkontrolle, Liebesfähigkeit sowie Integration der sexuellen Sphäre. Dieser Komplex ist wahrscheinlich derjenige, der sich in einem Heim am schwierigsten verwirklichen lassen wird; man hat es im Allgemeinen mit gestörten Persönlichkeiten zu tun, die eine sehr lange, problematische Lerngeschichte zu bewältigen haben. Die Wirkung dieser Störungen lässt sich ohne individuelle Betreuung durch einen Therapeuten oder geschulten Erzieher kaum in ihrem Stellenwert mindern. (Zum Teil werden hier spätere Trainings mit Themen wie „Wertschätzung“, „Verständnis“, „Lenkung in Konfliktsituationen“ etc. einen Beitrag zur Änderung der momentanen Situation zu leisten versuchen).

Zur Untermauerung der Notwendigkeit des teilweisen Abgehens von den momentanen Erziehungszielen und Methoden werden immer wieder Beispiele von Seiten des Leiters eingestreut, die auch die Wirksamkeit und Angemessenheit der zu vermittelnden Erziehungsziele demonstrieren sollen. Diese Beispiele versuchen vor allem, den in der Praxis stehenden Erzieherinnen entgegen zu

kommen, damit sie sich nicht nur auf theoretische Argumentationen einlassen müssen.

Besprochen werden auch einige zu erwartende Widerstände von Seiten der Erzieherinnen; solche Widerstände liegen in der Lerngeschichte des Erziehers, in der (teilweise berechtigten) Skepsis gegenüber neuen Erziehungsmethoden, in heimstrukturellen und situationsspezifischen Bedingungen sowie als wichtigsten Faktor in der Natur der Lerngesetze: Starke Lenkung und Strafe bewirken kurzfristige „Erfolge“, nämlich eine Hemmung des unerwünschten Verhaltens. Dadurch wird das strafende Verhalten des Erziehers verstärkt, die späteren, langfristigen negativen Folgen zeigen aber den Lerngesetzen zufolge kaum noch Wirkung im Sinne der Lerngesetze.

Nicht ganz getrennt von der Besprechung der Erziehungsziele kann die Priorität der positiven Verstärkung gegenüber der aversiven Kontrolle werden. In Form von kurzen Referaten wird darauf eingegangen; um den Erzieherinnen den Begriff des Verstärkers auch praktisch näher zu bringen, werden sie bis zur nächsten Zwischenbesprechung die Aufgabe haben, für je drei Zöglinge zu verstärkende Alternativen zu suchen und auch die möglichen Verstärker anzuwenden. Dies erscheint deshalb notwendig, da in St. Martin zwar unerwünschtes Verhalten mehr oder weniger erfolgreich gelöscht wird, es aber sehr daran mangelt, erwünschtes Alternativverhalten aufzubauen; dies hat für die Mädchen die Konsequenz, dass sie bei einem Wegfall des Heimdruckes, also bei der Entlassung, vermutlich wieder in das alte Verhalten zurück fallen werden.

In den Besprechungen kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu: durch das im Heim angewendete „Strichsystem“ werden die Mädchen dazu angehalten, ein bestimmtes Verhalten nicht mehr zu zeigen, es gibt aber keinen systematischen Versuch, durch Verstärker- und Modelllernen ein notwendiges Alternativverhalten aufzubauen, das das erwünschte Verhalten echt zu löschen imstande wäre.

Sehr positiv wirkte sich die Anwesenheit von Herrn HR Dr. Lechleitner sowie von Vertretern der Landesregierung (Frau Berger, Dr. Kecht, Herr Harm) aus: konkretes Entgegenkommen von Seiten der Landesregierung und konstruktive Diskussionsbeiträge von dieser Seite tragen in hohem Ausmaß zur Lösung aktueller Probleme bei.

Wie weit sich die Arbeit in diesem ersten Training in Handlungskonsequenzen bei den Erziehern niederschlagen wird, ist nach so kurzer Zeit noch in keiner Weise zu beurteilen; zu hoffen ist, dass sich die Gesamtheit des beabsichtigten Trainings positiv auswirken wird.“

9.2.2 Zwischenbesprechung

Über eine Zwischenbesprechung im Landesjugendheim St. Martin in Schwaz am 7. März 1974 berichtet Dr. Roth folgendermaßen:

„In dieser Zwischenbesprechung sollten die möglichen zu verstärkenden alternativen Verhaltensweisen bei drei „problematischen“ Mädchen und die jeweiligen Verstärker zur Sprache kommen.

Erfreulich ist die Tatsache, dass sich alle Erzieherinnen bemüht haben, sich auf diese Besprechung vorzubereiten; die Aufgaben des Leiters besteht in dieser Besprechung vor allem darin, die einzelnen Erzieherinnen in ihrem Vorhaben zu bestärken und (wenn nötig) Korrekturen anzubringen, weitere Hilfen zu geben oder Anregungen anzubieten. Korrekturen beziehen sich auf technische Details beim Einsatz von Verstärkern sowie auf die Ziele, die mit den Verstärkern angestrebt werden.

Etwa in der Hälfte der Fälle wurde der Begriff des Verstärkers richtig eingesetzt; dies mag wenig erscheinen, ist aber auf jeden Fall mehr, als bei der in St. Martin vorliegenden Situation erwartet werden konnte.

Die vorliegenden Mängel beziehen sich hauptsächlich auf die erstrebten Ziele der Verstärkereinsätze, die nicht Alternativverhalten zum Gegenstand haben, sondern danach streben, unerwünschtes Verhalten zu löschen; sicher kann ein Verstärker auch zur Löschung von unerwünschtem Verhalten eingesetzt werden, für St. Martin scheint es aber pragmatisch notwendiger zu sein, die Notwendigkeit von aufzubauendem Verhalten zu unterstreichen.

Ein weiteres Ziel dieser Besprechung war es auch, dem Leiter zu zeigen, wie weit der Begriff des Verstärkers beherrscht wird, damit beim nächsten Training in einigen Wochen genau auf Lernprinzipien, Lerntechniken und Verstärkerpläne eingegangen werden kann.“

9.2.3 Viertes Erzieherinnentraining

Dr. Hans Reinecker, Universität Salzburg, berichtet über das zweitägig veranstaltete vierte Erzieherinnentraining im Landesjugendheim St. Martin vom 08.-10. Juli 1974 (ganztägig) am 17. Juli 1974:

„Das gesamte Training stand diesmal unter dem generellen Thema der Wertschätzung, die den Erzieherinnen in ihren Äußerungen den Mädchen gegenüber beigebracht werden sollte.

Als erstes wurden spontan Rollenübungen auf Tonband gesprochen, damit man sie festgehalten hatte und darauf zurückgreifen konnte. Nach den Referaten über Wertschätzung und Verständnis folgten einige Ausführungen über den Bereich der Annahme und Ablehnung, d.h. über Bereiche, in denen von Seiten der Erzieherinnen den Mädchen gegenüber schwer oder gar nicht zu verwirklichen ist.

In einigen Einschätzübungen sollten die Erzieherinnen sich die Gefühle der Mädchen bei verschiedenen Erzieheräußerungen vorstellen und sie nach dem Gehalt an Wertschätzung einstufen.

Dann wurden die auf Tonband gesprochenen Rollenspiele nach demselben Schema analysiert; mit der vergangenen Information und mit einiger Anstrengung sollten dann die Erzieherinnen einige Situationen wieder durchspielen und möglichst viel Wertschätzung an den Tag legen. Auch diese Situationen wurden anschließend genauestens analysiert, um den Erzieherinnen Hilfen für die erzieherische Praxis zu geben.

Den Abschluss des Trainings bildete die Besprechung einiger Punkte, die den Erzieherinnen am Modell unklar waren oder zur Kritik veranlassten.“

Arbeitspapier Beispiel Skala zur Beurteilung der Wertschätzung in 4 Stufen

Stufe 1 = geringe Wertschätzung, Stufe 4 = sehr viel Wertschätzung

Skalastufe 1:

Der Erzieher belehrt, ermahnt, beschimpft oder missversteht das Kind. Seine Äußerung ist ohne Wertschätzung für das Kind und in keiner Weise partnerschaftlich. Er geht in keiner Weise auf die Gefühle, Empfindungen, Haltungen und Einstellungen des Kindes ein.

Skalastufe 2:

Der Erzieher bemüht sich in seinen Äußerungen um Wertschätzung des Kindes und um Partnerschaft. Das heißt, der Erzieher versucht, auf die spezifischen situationsbezogenen Gefühle, gefühlsmäßigen Empfindungen, Haltungen und Einstellungen des Kindes einzugehen. Seine Äußerung enthält jedoch Belehrung, Ermahnung, Beschimpfung oder Missverständnis.

Skalastufe 3:

Dem Erzieher gelingt es, in seiner Äußerung dem Kind gegenüber Wertschätzung und Partnerschaft zu verwirklichen. Er geht auf die spezifischen situationsbezogenen Gefühle, gefühlsmäßigen Empfindungen, Haltungen und Einstellungen des Kindes ein.

Skalastufe 4:

Dem Erzieher gelingt es (nahezu) vollständig, in seiner Äußerung dem Kind gegenüber Wertschätzung und Partnerschaft zu verwirklichen. Er geht auf die spezifischen situationsbezogenen Gefühle, gefühlsmäßigen Empfindungen, Haltungen und Einstellungen des Kindes ein. Zusätzlich bietet er konkrete Lösungsmöglichkeiten und Hilfestellungen an und stärkt das Gefühl der Gemeinschaft.

Beispiele für 1:

Nimm die Finger davon weg! Das gehört sich nicht! Aus dir wird sowieso nichts! Geh schnell und wasch dir die Hände, du Schmierfink!

Beispiele für 2:

Du hast es ja lieb gemeint, aber jetzt habe ich wieder die doppelte Arbeit. Ich würde ja gerne mitspielen, aber mit so einem Dreckspatzen geht das nicht. Es ist schön, dass du dich für alles interessierst, aber das Radio lass verdammt noch mal - in Ruhe. Du fürchtest dich im Dunkeln? Dazu bist du doch zu groß.

Beispiele für 3:

Ich kann mir vorstellen, dass du enttäuscht bist. Mensch, das ist ja prima für dich! Du hattest viel Angst, die schlechte Zensur vorzuzeigen. Da hast du richtig Wut gekriegt, nicht wahr?

Beispiele für 4:

Du bist sehr wütend. Mir geht das auch oft so. Vielleicht überlegen wir zusammen noch einmal in Ruhe. Auf diese Arbeit kannst du wirklich stolz sein, die paar Fehler kriegen wir auch noch raus. Das ist auch hier eng am Tisch, aber du kannst es schnell aufwischen. Du fürchtest dich etwas, wenn du willst, kann ich dich ruhig begleiten.

Anschließend sollten die Erzieherinnen anhand von Beispielen dazu schreiben und sich äußern, wie das Ausmaß an Wertschätzung jeweils war:

Sabine ist vom Außendienst heimgekommen. Sie hat ihren Mantel auf den Boden geworfen, weil sie sofort mit ihrer Freundin reden wollte. Sie kommen in den Raum, sehen den Mantel liegen und sagen:

Erzieheräußerungen müssen bewertet werden:

- a) Häng jetzt sofort deinen Mantel auf!
- b) Du hast es heute sehr eilig gehabt (sie als Erzieher hängen den Mantel auf).
- c) Da liegt schon wieder ein Mantel auf dem Boden.
- d) Bitte hänge deinen Mantel auf.

Ein Mädchen hat alles Taschengeld frühzeitig ausgegeben und verlangt nach Nachschub:

- a) Das kommt überhaupt nicht in Frage.
- b) Es sollte dir möglich sein, mit deinem Geld auszukommen.
- c) Es fällt dir schwer mit deinem Taschengeld auszukommen; dein Konto verträgt jedoch keine Mehrausgabe.
- d) Könntest du nicht versuchen, etwas sparsamer zu sein.

9.2.4 Schulung für Sozialarbeiterinnen

Professionalisierung strebte die Tiroler Landesregierung aber nicht nur auf dem Gebiet der Heimerziehung an, sondern auch in den Jugendämtern. „In der Arbeit der öffentlichen Jugendfürsorge stellt sich in der Praxis immer wieder das Problem, die Mitarbeiterinnen sowohl im Bereich der Jugendämter als auch in den Heimen und übrigen Einrichtungen der öffentlichen Jugendfürsorge zu einer art- und leistungsgerechten Arbeitsweise zu beeinflussen“, stellte der Jugendamtspsychologe Dr. Pissarek fest³⁸. Aktenkundig ist auch ein Training der SozialarbeiterInnen vom 19.-21. Februar 1975 am Grillhof durch die Universität Salzburg.

9.2.5 HeimpsychologInnen ja oder nein

„Im Heimmodell, das von dem Salzburger Psychologenteam für die Landesjugendheime Kleinvolderberg und St. Martin erstellt wurde, wird die Einrichtung eines Heimpsychologen gefordert. Unter anderem soll er als Therapeut wirksam sein. Aus verschiedenen Gründen erscheinen mir die therapeutischen Möglichkeiten in einem Erziehungsheim sehr begrenzt, vor allem wenn der Therapeut als Heimpsychologe im Heim integriert ist und auf die Erziehung der Zöglinge direkten Einfluss ausübt“, hielt die Jugendamtspsychologin Dr.ⁱⁿ Isabella Harnoncourt am 3. Februar 1975 fest³⁹.

9.3. Weitere Forschungsvorhaben:

Über soziologische Erhebungen in Tirol auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens als Voraussetzung für prophylaktische Maßnahmen wurde nachgedacht. Das angefragte Institut für Soziologie der Universität Innsbruck zeigte sich allerdings hinsichtlich dieses Themas ablehnend.

Tirols Forschungsvorhaben sind wohl über die Landesgrenzen hinaus bekannt gewesen. Die Regierung von Schwaben als Heimaufsichtsbehörde wandte sich an die Abteilung Vb und schrieb am 23. April 1974, sie hätte „zufällig davon

³⁸ TLA: Akt Zl. 471 h

³⁹ TLA: Akt Zl. 471 h

Kenntnis erhalten, dass die dortige Dienststelle einen Forschungsauftrag zur Reorganisation von Erziehungsheimen erteilt hat“ und es wurde „um Mitteilung gebeten, inwieweit die Ergebnisse der Untersuchung u.U. zur Reorganisation von Erziehungsheimen im hiesigen Dienstbereich verwendet werden könnten“.

Auch die Kärntner Landesregierung interessierte sich im Herbst 1975 für die Ergebnisse aus der Forschung und deren Umsetzung in den Landesjugendheimen.

Der Abteilungsvorstand Dr. Lechleitner legte am 10. Juli 1975 dem Landessozialreferenten LH-Stv. Dr. Herbert Salcher die Ergebnisse folgender bisheriger Forschungsaufträge vor⁴⁰:

1. Institut für Erziehungswissenschaft der Univ. Innsbruck: Probleme der Verwahrlosung, insbesondere der Fürsorgeerziehung. Aufarbeitung der bisherigen Forschungsergebnisse (Literatur) als Grundlage für empirische Untersuchungen.
2. Institut für Psychologie der Univ. Innsbruck: Psychologische Diagnose, Prognose und praktische Behandlungsvorschläge für die in den Tiroler Landesjugendheimen aufgenommenen Jugendlichen.
3. Institut für Psychologie der Univ. Salzburg (Prof. Roth): Entwicklung eines Erziehungsmodells auf lerntheoretischer Grundlage, spezifiziert für die Heime Kleinvolderberg und St. Martin.
4. Negative Kontrolle und ihre Auswirkungen auf das Erleben verwahrloster weiblicher Jugendlicher in einem geschlossenen Fürsorgeerziehungsheim.
5. Stile und Ziel institutionalisierter Erziehung im jugendstrafrechtlichen Maßnahmenvollzug.
6. Sozialisation und Resozialisation - Untersuchung der Sozialisationsbedingungen in einem Heim für Jugendliche Delinquenten unter handlungstheoretischen Aspekten.
7. Nachgehende Fürsorge oder „Nachbetreuung“ bei heimentlassenen Jugendlichen - unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Einzelfallhilfe (Social-Case-Work).

⁴⁰ TLA: Akt Zl. 471 h

8. Kybernetische Aspekte institutionalisierter Heimerziehung - ein Vergleich zweier strukturell verschiedener Erziehungssituationen.

An den Landessozialreferenten heißt es weiter: „Außerdem liegt noch eine Analyse des Erziehungsverhaltens im Landesjugendheim Schwaz St. Martin sowie im Landesjugendheim Kleinvolderberg vor. Zu Ihrer Information werden auch noch die beiden Studien über die Neuorganisation der Heimverwaltung der Landesjugendheime Schwaz und Kleinvolderberg vorgelegt.“⁴¹

Die Öffnung der Landesjugendheime war ein Thema, über das nachgedacht, jedoch erst Anfang der 1980-er Jahre realisiert wurde. Dr. Lechleitner übermittelte der Universität Salzburg beispielsweise einige Exemplare der Abhandlung „Die geschlossene Abteilung in Erziehungsheimen - eine unzeitgemäße Absonderung?“ von Dr. Hans Häberli, Leiter des Landeserziehungsheimes Albisbrunn, Schweiz⁴².

Ein Papier über „Entweichungen aus Erziehungsheimen“ der Rechtsfakultät in Laibach ist vorhanden. Das Institut für Kriminologie hat es im Jahr 1974 erstellt. Es beschreibt unter anderem, dass Jugendliche, die aus weniger repressiven Heimen entwichen, eher wieder selbständig zurückkehrten als in Heimen, die ausgesprochen repressiv waren⁴³.

⁴¹ TLA: Akt Zl. 471 h

⁴² TLA: Akt Zl. 471 h

⁴³ TLA: Akt Zl. 471 h

9.4. Forschungsstand der Gegenwart zur Fürsorgeerziehung der 2. Republik

9.4.1 Tirol:

Mit „Im Namen der Ordnung. Heimerziehung in Tirol“ (2010)⁴⁴ hat Horst Schreiber eine erste größere Studie zum Thema erarbeitet. Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung sowie zur öffentlichen und politischen Debatte in Tirol. Schreiber hat Betroffenen eine Stimme gegeben, er zeigte auf, wie Missbrauch sich in den alltäglichen Abläufen vollzog. Bemerkenswert ist sein Zuhören, Dokumentieren und Würdigen. Viele Erlebensgeschichten in unterschiedlichen Heimen werden den LeserInnen beeindruckend nahe gebracht, enthalten sind auch einzelne Beispiele des ehemaligen Mädchenerziehungsheims St. Martin.

Die Länder Tirol und Vorarlberg gaben unter anderem auf Empfehlung einer Steuerungsgruppe⁴⁵ die "Geschichte der Tiroler und Vorarlberger Erziehungsheime und Fürsorgeregime der 2. Republik im Rahmen einer Vorstudie" in Auftrag. Michaela Ralser, Anneliese Bechter und Flavia Guerrini ermittelten den Forschungsgegenstand, klärten die rechtlichen Rahmenbedingungen und prüften Quellenmaterial. Die Ergebnisse dieser Vorstudie wurden im Sommer 2012 veröffentlicht⁴⁶.

Die Autorinnen entwickelten weitere Forschungsfragen und Vorschläge für Forschungsprojekte.

Mit Regierungsantrag vom 26. Februar 2013 hat die Tiroler Landesregierung zwei Forschungsaufträge mit den Titeln „Studie zum Fürsorgeerziehungssystem der Länder Tirol und Vorarlberg in der Zweiten Republik, insbesondere die öffentliche Heimerziehung, die Heime und die Heimwirklichkeit betreffend“ sowie „Das Landeserziehungsheim für Mädchen St. Martin in Schwaz der Zweiten Republik als pars pro toto der frühen geschlechtsgebundenen Fürsorgeerziehung einschließlich der in ihrem Rahmen begründeten und aufzuklärenden Erwerbsarbeits- und Ausbildungsverhältnisse“ an das Institut für Erziehungswissen-

⁴⁴ Schreiber, Horst (2010): *Im Namen der Ordnung. Heimerziehung in Tirol*. Innsbruck.

⁴⁵ Steuerungsgruppe „Opferschutz“, von Herrn LH-Stv. Gerhard Reheis im Frühjahr 2010 zur Aufarbeitung beigezogen

⁴⁶ Ralser, Michaela; Bechter, Anneliese; Guerrini, Flavia (2012): *Geschichte der Tiroler und Vorarlberger Erziehungsheime der 2. Republik – eine Vorstudie* http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/jugend/jugendwohlfahrt/publikationen/Forschungsbericht_Erziehungsheime.pdf

schaften der Universität Innsbruck als Ergänzung zum bereits vorliegenden Ergebnis erteilt.

Gegenstand der ersten Untersuchung ist die Aufklärung des Zusammenhangs der unterschiedlichen Kräfte und Machtwirkungen, die das Fürsorgeerziehungssystem der Länder Tirol und Vorarlberg bis in die 1980-er Jahre hinein kennzeichnete und seine Veränderungsresistenz bestimmte. Die Dauer dieses Forschungsprojektes ist mit zwei Jahren festgelegt.

Gegenstand der zweiten Untersuchung ist die Rekonstruktion der Geschichte des Landeserziehungsheimes St. Martin. Als über Jahrzehnte einzigem Erziehungsheim für schulentlassene Mädchen in Westösterreich kommt ihm strategische Bedeutung und eine Pars-pro-toto-Stellung für die Geschichte der weiblichen Jugendfürsorge zu. Die Dauer dieses Forschungsprojektes ist mit 18 Monaten festgelegt.

In Tirol erarbeiteten FachhochschülerInnen für Soziale Arbeit in einem Projekt unter Leitung von Waltraud Kreidl bereits 2006 eine kurze kritische Darstellung unter dem Titel „Geschichte der Tiroler Jugendwohlfahrt. Kind ist gut versorgt und geht ihm nichts ab“⁴⁷. Die Arbeit liegt als Broschüre der Landesregierung vor und beinhaltet einen Abriss, beginnend von der Zwischenkriegszeit, über die Zeit des Nationalsozialismus bis in die Gegenwart und zeigt unter anderem Vernachlässigungsaspekte von Kindern und Jugendlichen auf.

Daneben sind in Tirol noch Qualifizierungsarbeiten bekannt, die sich mit Jugendwohlfahrtserziehung beschäftigen. Barbara Stolz (2012)⁴⁸ widmete sich der Bubenburg⁴⁹. Eine Diplomarbeit an der Universität Innsbruck von Daniela Bieglmann zur Geschichte und Gegenwart des Innsbrucker städtischen Kinderheimes Pechegarten (1992)⁵⁰ entstand im Zeitraum der jugendwohlfahrtsrechtlichen Übergänge.

⁴⁷ Kreidl, Waltraud (2006): *Geschichte der Tiroler Jugendwohlfahrt. Kind ist gut versorgt und geht ihm nichts ab*. Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt in Zusammenarbeit mit dem MCI. Innsbruck

⁴⁸ Stolz, Barbara (2011): „Um aus ihnen brauchbare Menschen werden zu lassen...“ *Einblicke in die Struktur und Organisation des Fürsorgeheims „Bubenburg“ zwischen 1945 und 1990*. Diplomarbeit. Innsbruck.

⁴⁹ Träger: Seraphisches Liebeswerk der Kapuziner. Umbenennung 2012 in: slw Soziale Dienste der Kapuziner, Jugendhilfe Fügen

⁵⁰ Bieglmann, Daniela (1992): *Kinder, die übrig sind. Zur Geschichte und Gegenwart der Fürsorgeerziehung unter besonderer Berücksichtigung der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kin-*

Der Journalist und Sachbuchautor Hans Weiss hat 2012 ein Buch mit dem Titel „Tatort Kinderheime“ aufgrund von 50 Gesprächen mit Betroffenen verfasst⁵¹.

Mit der Innsbrucker psychiatrischen Kinderbeobachtungsstation 1954-1987 befasst sich seit Sommer 2012 eine Medizin-Historische ExpertInnenkommission zur Aufarbeitung der damaligen Behandlungsmethoden von Maria Novak-Vogl. Fachleute für Medizin-Geschichte, Erziehungswissenschaft, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Zeitgeschichte und die PatientInnenanwaltschaft setzen sich mit den psychiatrischen und heilpädagogischen Behandlungsmethoden dieser Zeit auseinander.

9.4.2 Österreich:

Ralser und ihre Mitautorinnen (2012) stellen unter anderem eine breite Auswahl von Studien in Österreich und Deutschland vor, von denen hier einige wiedergegeben werden. Die Auseinandersetzung mit Heimerziehung und Fürsorgeerziehungsregimen in den Wissenschaften ist demnach heute stärker als in den Jahrzehnten davor gegeben.

Vielerorts sind auch Kommissionen⁵² im Opferschutz tätig. Eine davon ist die „Unabhängige Operschutzanwaltschaft“ unter Leitung von Waltraud Klasnic, eingesetzt durch die katholischen Kirche. Ein (Zwischen)bericht (April 2012) liegt vor⁵³.

In mehreren österreichischen Bundesländern wird zur jüngeren Geschichte der Heimerziehung wissenschaftlich gearbeitet. Die meisten dieser Forschungsarbeiten finden im Auftrag der Landesregierungen statt, die entweder als Träger der Einrichtungen oder in ihrer Funktion als Aufsichtsorgane für die Kinder- und Jugendheime zuständig waren und sind. Durchgeführt werden die Forschungsprojekte an Universitäten oder von ExpertInnen in eigens eingesetzten Kom-

derheimen mit Beispielen aus dem Kinderheim Pechgarten in Innsbruck. Diplomarbeit, Universität Innsbruck.

⁵¹ <http://www.hanser-literaturverlage.de/buecher/buch.html?isbn=978-3-552-06198-9> zsolnay Verlag

⁵² Bekannt sind Berichte von folgenden eigens eingerichteten Kommissionen im Auftrag einer Landesregierung: Bericht der Steuerungsgruppe Opferschutz, Tirol (Juli 2010) und Abschlussbericht der Anlaufstelle für Operschutz des Landes Tirol für die Jahre 2010/2011 (Dezember 2011); Operschutzstelle des Landes Vorarlberg, Bericht 2010/2011 (2011); Operschutz-Kommission Oberösterreich (angesiedelt bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes), Zwischenbericht vom Jänner 2012.

⁵³ http://www.opfer-schutz.at/material/pas/Zwischenbericht-UOA_UOK-120417.pdf

missionen. Aufgrund der institutionellen Überschneidungen mit medizinisch-pädagogischen Einrichtungen, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiatrie(n), wurden auch im Auftrag Medizinischer Universitäten Kommissionen gebildet.

In Wien erstellten 2012 Reinhard Sieder und Andrea Smioski im Auftrag der Stadt einen umfangreichen Bericht über „Gewalt gegen Kinder in Erziehungsheimen der Stadt Wien“. Sowohl die städtischen Heime wie auch Vertragsheime der Stadt in der Zeit von 1950 bis in die 1980er Jahre sind erfasst⁵⁴.

Zur Untersuchung der Vorkommnisse im früheren städtischen Heim Wilhelminenberg hat die Stadt Wien im November 2011 eine interdisziplinär besetzte Sachverständigenkommission unter Leitung der Richterin Dr.ⁱⁿ Barbara Helige mit drei weiteren Mitgliedern eingesetzt. Im November 2012 wurde der dritte Zwischenbericht präsentiert⁵⁵.

Mit Berichten über psychiatrische Behandlungs- und Forschungsmethoden an der damaligen Wiener Universitätsklinik für Psychiatrie und Neurologie („Klinik Hoff“) befasst sich seit März 2012 eine HistorikerInnenkommission im Auftrag der Wiener Medizinischen Universität⁵⁶.

Eine weitere ExpertInnenkommission soll im Auftrag der Stadt Wien die jüngere Geschichte der Wiener (Kinder)Psychiatrie „aufarbeiten“⁵⁷.

In Oberösterreich haben Michael John und Wolfgang Reder (2006) eine Begleitpublikation zu einer Ausstellung über das Landeserziehungsheim Wegscheid (Linz) herausgegeben⁵⁸.

Der Geschichte des Jugendfürsorgewesens in Oberösterreich seit dem Zweiten Weltkrieg bis Ende der 1980-er Jahre widmen sich derzeit die Historiker Michael John und Dieter Anton Binder in einem Forschungsprojekt im Auftrag des Landes. Die Ergebnisse sollen im Herbst 2013 vorliegen⁵⁹.

⁵⁴ Sieder, Reinhard; Smioski, Andrea (2012): *Gewalt gegen Kinder in Erziehungsheimen der Stadt Wien*.

⁵⁵ <http://www.kommission-wilhelminenberg.at>

⁵⁶ OTS-Aussendung vom 7.3.2012: *Med-Uni Wien: Rektor Schütz gibt Startschuss für Historikerkommission*.

⁵⁷ *Aussendung des Wiener Krankenanstaltenverbunds vom 11.4.2012: Psychiatrie-Opfer: Stadt richtet Servicetelefon ein* (<http://www.wienkav.at/kav/ZeigeAktuell.asp?ID=19514>).

⁵⁸ John, Michael; Reder, Wolfgang (Hg.) (2006): *Wegscheid. Von der Korrekptionsbaracke zur sozialpädagogischen Institution. Begleitpublikation zur Ausstellung. Linz*.

⁵⁹ siehe u.a.: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Die HistorikerInnen Ingrid Bauer und Robert Hoffmann beleuchteten in Salzburg im Auftrag des Landes die Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung in der Zeit zwischen 1945 und 1992. Die Arbeit, deren Schwerpunkt auf der Verschickung von Kindern in Heime anderer Bundesländer liegt, wurde 2012 abgeschlossen. Das Buch wird 2013 im Innsbrucker Studienverlag erscheinen⁶⁰.

In Vorarlberg erschienen Publikation von Gernot Egger (1990)⁶¹ über die Entwicklungsgeschichte der Wohltätigkeitsanstalt „Valduna“ und der Privatanstalt „Jagdberg“. Johannes Lampert (2005)⁶² erforschte den Kinderrettungsverein und die Anfänge der Jugendfürsorge in Tirol und Vorarlberg.

9.4.3 Deutschland:

Bekannt sind (zit. nach Ralser 2012):

- ☑ Detailstudien zu „Gewalt und Heimerziehung“ über öffentliche Erziehungsanstalten, konfessionelle Kinderheime verschiedener größerer und kleinerer Träger, medizinisch-pädagogische „Beobachtungsheime“ und „Beobachtungsstationen“ u.a.m.
- ☑ Untersuchungen, die sich mit spezifischen Zeitabschnitten befassen, insbesondere mit der Zeit um 1900 und schließlich mit dem Erziehungssystem in der NS-Zeit.
- ☑ Journalistische Berichte und erste kritische wissenschaftliche Bestandsaufnahmen Ende der 1960-er/Anfang der 1970-er Jahre.
- ☑ „Runder Tisch Heimerziehung“ 2009 zur Aufarbeitung der Geschehnisse in den 1950-er und 1960-er Jahren im Auftrag des Bundestages mit umfassenden Abschlussbericht 2011⁶³.

⁶⁰ <http://www.uni-salzburg.at/pls/portal/docs/1/1411271.PDF>

⁶¹ Egger, Gernot (1990): *Ausgrenzen - Erfassen - Vernichten. Arme und Irre in Vorarlberg. Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs. Vorarlberger Autorengesellschaft. Bregenz*

⁶² Lampert, Johannes (2005): *Die Caritas in Vorarlberg. Ursprünge - Geschichte - Ausblick. Feldkirch: Rheticus-Gesellschaft (Vierteljahresschrift; Heft 1-2005; Jahrgang 27).*

⁶³ http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht_000.p

Weitere deutsche Studien:

- ☑ „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 1950-er und 1960-er Jahre von Carola Kuhlmann (2008)⁶⁴ zur zeithistorischen Auseinandersetzung der letzten Jahre zur öffentlichen Fürsorgeerziehung nach 1945.
- ☑ Daniela Zahner (2006)⁶⁵ über die Jugendfürsorge im Bayern der Nachkriegszeit und eine AutorInnengruppe um Andreas Henkelmann (2011)⁶⁶ über das Rheinland.
- ☑ Irene Johns und Christian Schrapper (2010)⁶⁷ zum Landesfürsorgeheim Glückstadt.
- ☑ Matthias Benad, Hans-Walter Schmuhl und Kerstin Stockwerke sich in „Endstation Freistatt“ mit der Fürsorgeerziehung der Bodelschwingschen Anstalten Bethel (2009)⁶⁸.
- ☑ Ulrike Winkler und Hans-Walter Schmuhl haben mit „Heimwelten“ eine edierte Dokumentenanalyse der Heimerziehung der Diakonie in Deutschland herausgebracht (2011)⁶⁹.
- ☑ Aus geschlechter-kritischer Perspektive geschrieben sind die Studien der Sozialwissenschaftlerinnen Eva Gehltoholt und Sabine Hering (2006)⁷⁰, die die Praktiken der Mädchenfürsorge zwischen 1945-1965 diskursanaly-

⁶⁴ Kuhlmann, Carola (2008): „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden.

⁶⁵ Zahner, Daniela (2006): Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945-1955/56. München

⁶⁶ Henkelmann, Andreas; Kaminsky, Uwe; Pierlings, Judith; Swiderek, Thomas; Banach, Sarah (2011): Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972). Essen.

⁶⁷ Johns, Irene; Schrapper, Christian (Hrsg.) (2010): Landesfürsorgeheim Glückstadt. 1949-74. Bewohner - Geschichte - Konzeption. Schleswig-Holstein.

⁶⁸ Benad, Matthias; Schmuhl, Hans-Walter; Sockhecke, Kerstin (Hg.) (2009): Endstation Freistatt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre. Bielefeld.

⁶⁹ Winkler, Ulrike; Schmuhl, Hans-Walter (2011): Heimwelten. Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Mitglieereinrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers von 1945 bis 1978. Bielefeld.

⁷⁰ Gehltoholt, Eva; Hering, Sabine (2006): Das verwahrloste Mädchen. Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945-1965). Frauen- und Genderforschung in der Erziehungswissenschaft, Bd. 4. Opladen.

tisch analysieren, und jene von Julia Fontana (2007)⁷¹, die den Spuren der Heimerziehung in Biographien von Frauen folgt.

- ☑ Mit den „Anfängen der Zwangs- und Fürsorgeerziehung“ befasste sich Heike Schmidt mit „Gefährliche und gefährdete Mädchen“ (2002)⁷².

⁷¹ Fontana, Julia (2007): *Fürsorge für ein ganzes Leben? Spuren der Heimerziehung in den Biographien von Frauen*. Opladen & Farmington Hills.

⁷² Schmidt, Heike (2002): *Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die „Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung*. Opladen.

10. Prävention als zentrales Thema der Zukunft

Nachhaltige und ernsthafte gesellschaftliche Anerkennung des Leids der Betroffenen ist unabdingbar. Das bedeutet, dass die heutige Gesellschaft bereit sein muss, sich dem Vergangenen zu stellen und vor allem den Betroffenen Gehör zu schenken

Hinsichtlich der persönlichen Aufarbeitung hat die Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine große Bedeutung. Da bis heute viele Betroffene über ihre Erlebnisse in Erziehungseinrichtungen geschwiegen haben, kann die öffentliche Meinung dazu verhelfen, dass Versäumnisse in der Heimgeschichte diskutiert werden können. Dieser Beitrag kann sich, stellvertretend für den individuell erlebten Zwang der Betroffenen zur Geheimhaltung des Erlebten, über das Schweigegebot hinwegsetzen.

Die Gesellschaft muss mit der Verantwortung für erlittenes Leid übernehmen. Dadurch kann den Betroffenen zumindest ihre Würde wieder zurückgegeben werden. Verarbeitung und Heilung kann aber nur bei den Betroffenen selbst stattfinden, wobei diese professionelle und psychotherapeutische Unterstützungen benötigen.

Ein Bewusstseinswandel in Richtung Kinderrechte ist der wichtigste Präventionsmechanismus. Die gesetzliche Sicherung sozialpädagogischer Standards in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz und die wirksame präventive Kontrolle durch die Kinder- und Jugendanwaltschaften und den Nationalen Präventionsmechanismus der Volksanwaltschaft können wirksame Instrumente der Gegenwart sein, um derartige Fehlentwicklungen zu verhindern.

Personelle und budgetäre Ressourcen werden benötigt, um effektive Sozialarbeit zu leisten. Diese, an Bedürfnisse und Problemlagen orientierte Hilfe kann Familien bereits im Vorfeld unterstützen.

Eine Sozialpädagogik, die vorwiegend institutionsgebunden ist, wurde mit dem Ausbau der ambulanten Hilfen in den vergangenen Jahrzehnten teilweise überwunden. Auch hat die direkte Hilfe für Kinder und Jugendliche einen viel größeren gesellschaftlichen Stellenwert gewonnen, wenngleich daran noch gearbeitet werden muss.

Pädagogische Maßnahmen, die psychotraumatologische Aspekte bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, können individuelle Unterstützungen ermöglichen und zu einer Humanisierung in der Gesellschaft beitragen.

Wir müssen besondere Zeichen in der Öffentlichkeit setzen, um die Themen des Opferschutzes nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und um Präventionsmaßnahmen für die Zukunft einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Vor allem Aus- und Fortbildungen im sozialpädagogischen Bereich müssen Schwerpunkte, wie Geschichte der Heimerziehung, Folgen von Traumatisierungen in der Kindheit, etc. beinhalten.

Es ist vor allem ein Verhalten zu fördern, welches von „aktiver Zivilcourage“ geprägt ist. Hinschauen statt Wegschauen ist angesagt!

Aus Fehlern der Vergangenheit müssen wir alle lernen, um solche nicht wieder zu begehen!

11. **Zusammenfassung der Ergebnisse:**

Die Fürsorgeerziehung im Heim St. Martin in Schwaz ergibt ein sehr heterogenes Bild. Die Bedingungen, unter denen Mädchen untergebracht waren, unterschieden sich kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges deutlich von jenen in den letzten Jahren vor der Auflösung des Heimes 1990. Trotz dieser Unterschiedlichkeit muss berücksichtigt werden, dass nahezu alle Mädchen auf gerichtliche Anordnung im Heim waren und viele dessen Struktur und Konzeption als Zwang erlebt haben.

- ☒ Aufgrund der eingeholten und gesichteten Unterlagen können im wesentlichen folgende Zeitabschnitte in der Entwicklung der Fürsorgeerziehung betrachtet und unterschieden werden:
 - die Zeit seit Ende des 2. Weltkrieges bis zum Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes - JWG, BGBl. Nr. 99/1954, als Grundsatzgesetz, sowie des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes - TJWG, LGBl. Nr. 28/1955,
 - die Zeit bis zur Heimreform der 1968er-Jahre, die im wesentlichen mit der Entwicklung eines Erziehermodells auf lerntheoretischer Grundlage des Psychologischen Instituts der Universität Salzburg ab 1973 in St. Martin umgesetzt wurde und
 - die Zeit bis zur Schließung des Landerziehungsheims 1990 bzw. bis zum Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes - JWG, BGBl. Nr. 161/1989, und des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1991.
- ☒ Wertvolle punktuelle Einblicke in das Heimleben geben Prüfberichte des Landes-Kontrollamtes (LKA) aus den Jahren 1960, 1977 und 1987 zum Landeserziehungs-/Landesjugendheim St. Martin in Schwaz.
- ☒ Zur Frage „Arbeit in Heimen“ können, unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehender Informationsquellen, einschließlich der Berichte der Betroffenen, folgende Fragenkomplexe unterschieden werden:
 - Einleitung der Fürsorgeerziehung (Jugendwohlfahrt, Pflegschaftsgericht)
 - St. Martin als Erziehungseinrichtung
 - Pädagogische Grundsätze der Heimerziehung in St. Martin
 - Kostentragung in der Heimerziehung
 - Heiminterne Tätigkeiten, Auftragsarbeiten und heimexterne Tätigkeiten

- Finanzielle Belange der Heimbewohnerinnen (Verwaltung, Verwendung und Ausfolgung von Geldern)
- Aufarbeitung von Vorwürfen hinsichtlich Missbrauchs- und Gewalterfahrungen in Erziehungseinrichtungen des Landes (Entschädigung, Psychotherapie)
- Exkurs: Nachkauf von Versicherungszeiten
- Prävention - die zentrale Frage der Zukunft

FRAGENKOMPLEXE

11.1. Einleitung der Fürsorgeerziehung:

- ☑ Das JWG 1954 und das TJWG 1955 unterscheiden zwischen Erziehungshilfe, Gerichtlicher Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung.
- ☑ Diesen gesetzlichen Grundlagen gemäß stellte die Fürsorgeerziehung die öffentliche Ersatzerziehung zur Beseitigung einer bereits vorliegenden geistigen, seelischen oder sittlichen Verwahrlosung dar.
- ☑ Die Fürsorgeerziehung (als weit reichendste Form der Erziehungsfürsorge) erfolgte auf Antrag oder von Amts wegen. Es war immer eine Anordnung des Pflegschaftsgerichtes notwendig.

11.2. St. Martin als Erziehungseinrichtung:

- ☑ St. Martin war eine Einrichtung der Tiroler Landesregierung zur Durchführung von Heimerziehung. Die Begriffe, mit denen die Zielgruppe der dort untergebrachten Jugendlichen bezeichnet wurden, änderte sich von „schwer erziehbare“ (ältere Konzepte) in „verhaltensgestörte weibliche Jugendliche“ (LKA 1977).
- ☑ Viele Jahre waren Mädchen auf Antrag der jeweiligen Jugendämter und auf gerichtliche Anordnung im Rahmen der Fürsorgeerziehung untergebracht.
- ☑ Die gesichteten Akten sprechen dafür, dass die Unterbringung Betroffener im Rahmen der Heimerziehung unter Einhaltung der damals gültigen Rechtsvorschriften erfolgte.
- ☑ Mit großem Investitionsaufwand wurden ab 1974 Kleingruppen anstelle von Großgruppen eingerichtet.
- ☑ Eine Selbstverwaltungsgruppe gab es erstmals ab 1981 (LKA 1987).
- ☑ Mit 30. Juni 1990 schloss das Landesjugendheim St. Martin aufgrund eines Landtagsbeschlusses seine Pforten. Das JWG 1989 sah keine Fürsorgeerziehung mehr vor.

11.3 Pädagogische Grundsätze der Heimerziehung in St. Martin:

- ☑ Die Fürsorgeerziehung war nach den damals geltenden Vorschriften nach pädagogischen Grundsätzen durchzuführen. Den Jugendlichen war nach Möglichkeit einer, ihrem künftigen Fortkommen dienliche Berufsausbildung zu bieten (TJWG 1955).
- ☑ Seit 1952 wurde in St. Martin eine private, einjährige Hauswirtschaftsschule mit Öffentlichkeitsrecht geführt.
- ☑ Zumindest seit 1971 bestand auch die Möglichkeit, Lehrberufe zu erlernen (LKA 1977).
- ☑ Das Land Tirol hat zur Anpassung der pädagogischen Grundsätze in Landeserziehungsheimen an die Ergebnisse der Heimreformbewegung der 1968er-Jahre mehrere Forschungsaufträge an die Universität Innsbruck (1972) und an die Universität Salzburg („Soll-Modell zur Reorganisation der Heime Kleinvolderberg und St. Martin, Schwaz“, 1973) vergeben.
- ☑ Grundsätze der Heimführung in St. Martin waren in der Dienstordnung von 1976 und der Heimordnung von 1983 geregelt.
- ☑ Jede Art von körperlicher Züchtigung in Heimen war nach § 17 Abs. 4 der Verordnung, LGBl. 208/1966, verboten.
- ☑ § 23 der Dienstordnung 1976 zur Führung und zum Betrieb des Landesjugendheims Schwaz - St. Martin sah die „Isolierung“ von Jugendlichen in jenen Fällen vor, „wenn keine andere Möglichkeit besteht, general-präventive Grundsätze zu schützen oder die Ordnung im Heim bzw. die Funktion des Heimes aufrecht zu erhalten“ (zB. bei Flucht aus dem Heim). Auch diese Dienstordnung verbot ausdrücklich jede Art von körperlicher Züchtigung.
- ☑ Als Strafen im Sinne der Dienstordnung kamen in Betracht: Öffentlicher Tadel durch die Direktorin, Entzugsstrafen, Isolierung in einem geschlossenen Raum (Besinnungsraum - dort Betreuung durch den Hauptdienst). Vor dem Umbau hat die Isolierung im „Karzer“ stattgefunden.

11.4. Kostentragung in der Fürsorgeerziehung

- ☑ Die Kosten für die gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung war gemäß den Bestimmungen des JWG und des TJWG von den Minderjährigen (bzw. den unterhaltsverpflichteten Angehörigen) selbst zu tragen.
- ☑ Vom Kostenersatz gegen den Minderjährigen war abzusehen, wenn nur ein verhältnismäßig geringes Vermögen oder geringe Einkünfte vorlagen („Unvermögen = Belastung mit den Kosten bedeuten eine besondere Härte“).
- ☑ Für den ungedeckten Aufwand der Fürsorgeerziehung hatte das Land aufzukommen.

11.5. Heiminterne Tätigkeiten, Auftragsarbeiten und heimexterne Tätigkeiten:

- ☑ Die Heimwäscherei in St. Martin spielte seit jeher eine zentrale Rolle bei den heiminternen Tätigkeiten.
- ☑ Ursprünglich wurde nur die Heimwäsche von St. Martin und Kleinvolderberg gewaschen (LKA 1960). Seit 1963 wurde eine Lohnwäscherei eingerichtet.
- ☑ Die Tätigkeit der Mädchen in der Wäscherei hatte in den späteren Jahren den Zweck, diese an einen Arbeitsprozess heranzuführen, ihr Durchhaltevermögen zu trainieren und sie an einen geregelten Tagesrhythmus zu gewöhnen (LKA 1987). In den frühen (Nachkriegs-)Jahren waren die Tätigkeiten, die den Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung abverlangt wurden, mit Sicherheit anspruchsvoller und zeitlich umfangreicher.
- ☑ Ziel der damaligen Bemühungen war es, die Mädchen vor allem für Lehr- und Arbeitsplätze außerhalb des Heimes vorzubereiten. Sie waren während ihres Aufenthaltes angemessen zu beschäftigen, wobei ein Arbeitseinsatz primär aufgrund von pädagogischen Überlegungen zu erfolgen hatte (Dienstordnung 1976, Heimordnung 1983).
- ☑ Die Arbeitszeit in der Wäscherei war mit 40 Wochenstunden beschränkt (LKA 1977), in späteren Jahren mit 30 Wochenstunden.
- ☑ Die in der Wäscherei und Büglerei eingesetzten Mädchen haben für ihre Tätigkeit pro Tag eine Entschädigung (1977: ATS 15,--) und zusätzlich eine

Arbeitsbelohnung nach einem Punktesystem (1977: pro Tag bis zu 6 Punkte á ATS 5,--) erhalten. Das Anwesenheitsgeld wurde dabei dem Zöglingskonto gut gebucht, 2/3 Drittel der Arbeitsbelohnung konnten als Taschengeld bar ausbezahlt werden, der Rest floss dem jeweiligen Zöglingskonto zu. Diese Zahlungen haben 1976 eine Höhe von insgesamt ATS 97.237,50 erreicht (LKA 1977). Hinsichtlich der Verwaltung der Gelder wird auf die detaillierten Inhalte der Landeskrollamtsberichte verwiesen.

- ☑ Im Jahre 1987 war für die Arbeit in der Wäscherei eine Belohnung nach einem Punktesystem vorgesehen. Pro Woche konnten maximal 30 Punkte á S 10,-- erreicht werden, wobei die Hälfte davon bar ausbezahlt, die andere Hälfte auf das Zöglingskonto gut gebucht wurde. Zusätzlich konnte eine Prämie von monatlich maximal ATS 400,-- erreicht werden, wenn Arbeitsleistung, Verhalten und Pünktlichkeit am Arbeitsplatz entsprechend gegeben waren. Diese Arbeitsbelohnungen betrugen 1986 insgesamt ATS 80.675,-- (LKA 1987).
- ☑ Die Belohnungen konnten in einer eigens für die Jugendlichen eingerichteten „Heimverkaufsstelle“ umgesetzt werden, in der Süßwaren, Limonaden, Eis, Toilette- und Hygieneartikel, Strumpfhosen und Slips, Schreibwaren, Briefmarken, Zigaretten, etc., zum Gestehungskostenpreis angeboten wurden (LKA 1977). Alkoholverkauf war entsprechend der Dienstordnung verboten. Der erzieherische Effekt lag darin, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, durch positives Verhalten verdiente Belohnungen möglichst rasch in jene Güter umzusetzen, die für ihr erwünschtes Verhalten eine Verstärkung darstellen („Verstärkerprinzip“) (LKA 1977).
- ☑ Die Mädchen wurden im Jahr 1960, je nach Erziehungserfolg und Führung, entweder in die Haus- und Nähgruppe (im Heim anfallende Arbeiten und private Heimarbeiten) oder zu Ernteeinsätzen oder in die Außendienstgruppe (Aushilfen in privaten Haushalten) eingeteilt. Für letztere Arbeitsleistungen (Außendienstgruppe und Ernteeinsätze) wurden vom Heim pro Stunde ATS 3,-- in Rechnung gestellt, wovon 1/3 den Mädchen, 2/3 dem Kostenträger zuflossen (LKA 1960).
- ☑ Mit 21. Juli 1970 wurde der landwirtschaftliche Betrieb eingestellt, die Schweinehaltung mit 31. Juli 1972 aufgelöst, nur die Hühnerhaltung für den eigenen Bedarf weitergeführt.

- ☑ Im Rahmen der Aufarbeitung von heimexternen Tätigkeiten bei den Firmen Swarovski, Darbo und EGLO-Leuchten wurden in den betreffenden Betrieben individuelle Lösungsvorschläge für die Betroffenen erarbeitet. Diese fanden in diesem Bericht keine nähere Betrachtung.

11.6. Finanzielle Belange der Heimbewohnerinnen:

- ☑ Im Landes-Kontrollamtsbericht 1977 ist von einer eigenen „Zöglingsbuchhaltung“ die Rede. Für jedes Mädchen wurde bei der Aufnahme in das Heim ein „Zöglingskonto“ eröffnet, worauf vorerst jener Betrag gebucht wurde, der den Jugendlichen beim Heimeintritt abgenommen wurde. In weiterer Folge wurden auf diesem Konto alle Einnahmen und Ausgaben des Mädchens abgewickelt. Im Jahre 1976 waren auf 113 „Zöglingskonten“ insgesamt ATS 127.791,72 als Guthaben vermerkt (LKA 1977). Hinsichtlich der Verwaltung der Gelder wird auf die detaillierten Inhalte der Landeskontrollamtsberichte verwiesen.
- ☑ Grundlage für die Buchungen auf den „Zöglingskonten“ bilden „Zöglingslisten“ (für Belohnungen, etc.), Rechnungen (für Anschaffungen) und Auszahlungsansuchen der Mädchen (für Heimfahrt, Frisör, etc.). Bei der Abwicklung der „Zöglingsbuchhaltung“ wurden die Vorschriften über die Führung von Amtskassen, Verlegen- und Verlassgeldern sowie die Vorschrift über die Prüfung der Belege angewendet (Stellungnahme des Landes Tirol zum Kontrollamtsbericht 1977). Außerdem wurden die Auszahlungen an und für Jugendliche von diesen unterschriftlich bestätigt. Die Buchhaltung wurde nach dem doppischen System geführt (LKA 1977).
- ☑ Die Verwendung der für durchgeführte Heimarbeiten hereingebrachten Entgelte wurde bereits mit Erlass des Landesjugendamtes im Jahre 1957 geregelt. Entgelte für Heimarbeiten durch die Jugendlichen bei auswärtigen Auftraggebern waren demnach wie folgt zu verwenden:
 1. Die Entgelte waren den jeweiligen Jugendlichen zuzurechnen, bei Gruppenarbeiten war eine aliquote Zuteilung durchzuführen. 1/3 dieser Beträge mussten bis zur Entlassung der Jugendlichen im Heim für sie zurückgelegt werden.

2. Die Heimleitungen waren ermächtigt, eine „Gemeinschaftskasse“ einzurichten und aus dieser Aufwendungen für die Gemeinschaft der Jugendlichen zu bestreiten, für die keine Budgetmittel vorgesehen waren. Dieser Gemeinschaftskasse waren freiwillige Leistungen der Jugendlichen (Sammelliste, Unterschrift der Zöglinge, keine Anwendung von Druckmitteln) im Ausmaß von höchstens $\frac{1}{4}$ des durch die Heimarbeit erzielten Verdienstes zuzuführen. Über die Verwaltung dieser Gelder war von der Anstaltsleitung genauestens Buch zu führen.
 3. Der Rest war für die jeweiligen Jugendlichen für die Anschaffung von Artikeln des persönlichen Gebrauchs (Bekleidung, Wäsche, Schuhe, etc.), ausgenommen für Luxusartikel, zu verwenden (LKA 1960).
- ☒ Bei der Entlassung aus dem Heim wurde das Sparguthaben ausgefolgt oder (bei Minderjährigen) dem Amtsvormund übergeben (lt. Dienstordnung 1976). Ab 1978 führten SozialarbeiterInnen die Fürsorge-Nachbetreuung durch. Auch ihnen wurden bei der Heimentlassung von Minderjährigen Geld und Dokumente zur Verwahrung und späteren Aushändigung übergeben.

11.7. Aufarbeitung von Vorwürfen hinsichtlich Gewalt- und Missbrauchserfahrungen:

- ☒ In der Regierungssitzung vom 15. August 2010 hat die Tiroler Landesregierung den Auftrag erteilt, für glaubhaft gemachte Missbrauchsfälle in Landeseinrichtungen, in Anlehnung an das Entschädigungsmodell der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft - Initiative gegen Missbrauch und Gewalt, durch einmalige materielle Entschädigungsleistung durch die Gewährung von Schmerzensgeld als Pauschalabgeltung für erlittenes Ungemach, für körperlich und seelisch erlittene Schmerzen und Leiden, Entschädigungen zu leisten.
- ☒ Die Höhe des Schmerzensgeldes wird dabei von einer, für die Beurteilung des erlittenen Ungemachs, von der Tiroler Landesregierung eingerichteten Kommission vorgeschlagen.
- ☒ Von der Kommission wurden mittlerweile 185 Fälle von Betroffenen behandelt, insgesamt wurden bis zum 31. Dezember 2012 Entschädigungsleistungen in der Höhe von € 1.747.000,-- zur Verfügung gestellt.

- ☑ In der Regierungssitzung vom 15. August 2010 hat die Tiroler Landesregierung ebenso den Auftrag erteilt, notwendige Therapien für Opfer aus Landeseinrichtungen zur persönlichen Aufarbeitung des erlittenen Unrechts zur Verfügung zu stellen.
- ☑ Bis zum 31. Dezember 2012 wurden für 28 Betroffene Therapieleistungen zur Aufarbeitung des erlittenen Unrechtes im Ausmaß von € 79.380,30 bereitgestellt.
- ☑ Betroffene können auch an einer professionell begleiteten Selbsthilfegruppe, deren Kosten vom Land Tirol getragen werden, teilnehmen.

11.8. Nachkauf von Versicherungszeiten:

- ☑ Für den nachträglichen Erwerb von Pensionsversicherungszeiten gilt § 68a ASVG. Die ehemaligen Heimbewohnerinnen können einen Antrag bei der zuständigen Gebietskrankenkasse stellen, um das Verfahren einzuleiten. Diese schreibt in der Folge, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger, die Beiträge vor.
- ☑ Ein Erwerb von derartigen Pensionsversicherungszeiten ist allerdings nur für Personen möglich, die noch keine Pensionsleistung beziehen.
§ 68a ASVG verlangt eine Antragstellung vor dem Stichtag.
- ☑ Das zuständige Bundesministerium wies auf Anfrage des Landes Tirol darauf hin, dass für eine beitragsfreie Anrechnung von Ersatzzeiten gemäß den §§ 227 bzw. 228 ASVG eine Gesetzesänderung notwendig wäre. In einer Zeit von Budgetkonsolidierung und Einsparungsmaßnahmen sei aber eine Erweiterung des Kataloges der Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nicht möglich.
- ☑ Hilfreich wäre, wenn Betroffenen eine schriftliche Anleitung für das Vorgehen des nachträglichen Erwerbs von Pensionsversicherungszeitengemäß § 68a ASVG in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt werden könnte.

15.9. Prävention - die zentrale Frage der Zukunft:

- ☒ Eine konsequente Aufarbeitung der Vergangenheit erfordert selbstverständlich Gewaltprävention in der Gegenwart und Zukunft! Effektive Präventionsmechanismen, wie die Einhaltung sozialpädagogischer Standards, allgemeine Bewusstseinsbildung und -stärkung hinsichtlich Kinderrechte und Kinderschutz sowie rechtliche und materielle Unterstützung in allen Fragen von Gewaltanwendung im Kinder- und Jugendalter unterstützen dabei die Ziele der Gewaltprävention.

Einen Schwerpunkt in der Präventionsarbeit wird dabei auch eine unabhängige Kontrolle aller Unterbringungseinrichtungen, insbesondere unter Einbindung von Peers, einnehmen müssen.

Aus Fehlern der Vergangenheit müssen wir lernen, um solche nicht wieder zu begehen!

- ☒ Wir müssen besondere Zeichen in der Öffentlichkeit setzen, um die Themen des Opferschutzes für Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und um Präventionsmaßnahmen für die Zukunft einen besonderen Stellenwert einzuräumen.

Innsbruck, im Oktober 2013